Die angemessene Entschädigung

Eine Studie zum Verwaltungsrecht

Abhandlung

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Heinz Reintges

Gerichtsreferendar in Krefeld.

1938

Buchdruckerei Richard Mayr. Würzburg.

Angenommen auf Bericht
der Professoren Geheimrat Dr. Thoma und Geheimrat
Dr. Rauch.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meines Vaters

Inhalt.

Seite

Vorbemerkung 1

I. Abschnitt.

§ 1. Die Kennzeichnung und die Bemessung der Enteignungsentschädigung im Enteignungsrecht des 18. und 19. Jahrhunderts. 2

II. Abschnitt.

§ 2. Die angemessene Entschädigung im kriegswirtschaftlichen Enteignungsrecht 10

III. Abschnitt.

§ 3. Die angemessene Entschädigung im Enteignungsrecht des Weimarer Staates 19

IV. Abschnitt: Die angemessene Entschädigung im öffentlichen Entschädigungsrecht des nationalsozialistischen Staates.

§ 4. Gliederung der entschädigungspflichtigen Tatbestände 33

1. Unterabschnitt: Die angemessene Entschädigung als Rechtsfolge der Enteignung.

§ 5. Grundsätze der Entschädigungsbemessung . . 40
§ 6. Einzelfragen der Wertermittlung 49
§ 7. Die Vorteilsanrechnung 55
§ 8. „Umstände des Einzelfalles" 67

2. Unterabschnitt: Die angemessene Entschädigung als Rechtsfolge nicht enteignender Eingriffe der öffentlichen Gewalt.

§ 9. Die Fälle der Entschädigungsgewährung . . 71
§ 10. Der Grundgedanke der Entschädigungsgewährung 77
§ 11. Der Begriff der unzumutbaren Schädigung . . 86
§ 12. Der Sonderfall der Existenzerschütterung . . 94
§ 13. Grundsätze der Entschädigungsbemessung . . 100
§ 14. Einzelfragen der Entschädigungsbemessung . . 104

Schlußbemerkung 112

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546405_0149

Schrifttum.

Anschütz: Der Ersatzanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt, VerwArch. Bd. 5 S. 1 f.

— Die Verfassung des Deutschen Reiches, 4. Bearb. 14. Aufl. Berlin 1933 (RV.).

Arndt: Die Verfassung des Deutschen Reiches, Kommentar, 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1927 (RV.).

Bauer-Mengelberg: Vorteilsausgleichung, Berlin 1929.

Baur: Zum Problem der Vorteilsausgleichung, JW. 1937 S. 1463 f.

Blomeyer: Grundbegriffe des Reichserbhofrechts, Dtsch. R. 1934 S. 559 f.

— Hat der Bauer Eigentum am Erbhof?, Festschrift für Hübner, Jena 1935 S. 92 f.

von Bohlen: Der Aufopferungsanspruch, JW. 1933 S. 2251 f.

Boyens: Die Enteignung von Grundeigentum, Wohnungsarchiv 1935 S. 152 f.

Bredt: Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen, Leipzig 1909.

Bühler: Die Reichsverfassung vom 11. August 1919, Kommentar, 3. Aufl. Leipzig-Berlin 1929 (RV.).

Busse: Pflichtgebundenes Eigentum und Enteignung, RdRN. 1936 S. 147 f.

— Der Erbhof im Aufbau der Volksordnung, Berlin 1936.

Caemmerer: Der Artikel 153 der Reichsverfassung in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung des Reichsgerichts, Heidelberger Diss. 1931.

Carl: Erbhofrecht und Enteignung, DJZ. 1936 Sp. 487 f.

Cremer: Entschädigungsanspruch für schuldlos-rechtswidrige öffentliche Eingriffe, RVBl. S. 625 f.

Dannbeck: Die Enteignung im deutschen Reichsstaatsrecht, Münchener Dissertation 1932.

Diener: Wandlung des Eigentumsbegriffs, Dtsch. R. 1935 S. 175 f.

Dölle: Das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen deutschen Staat, Schmollers Jahrb. 57. Jahrg. S. 649 f.

Eger: Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, Kommentar, 1. Aufl. I. Bd., Breslau 1887.

Enzinger: Das Enteignungsrecht im nationalsozialistischen Staat, Münchener Diss. 1935.

Fleiner: Öffentlich-rechtliche Vorteilsausgleichung, Festgabe für Heusler, Basel 1904 S. 92 f.

Fleischmann: Die Entschädigung der öffentlichen Betriebsunternehmungen bei polizeilich verfügter Straßensperrung, Egers Zeitschrift Bd. 20 S. 286 f., 370 f., Bd. 21 S. 309 f., 423 f.

Frank, Hans: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935.

— Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937 (DVR.).

Frauendorfer: Ständischer Aufbau, Beitrag 47 zu Lammers-Pfundtner, Die Verwaltungsakademie Bd. III, Berlin 1935.

Furler: Das polizeiliche Notrecht und die Entschädigungspflicht des Staates, VerwArch. Bd. 33 S. 340 f.

Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, II. Bd.: Sachenrecht, Leipzig 1905.

Giese, F. W.: Der öffentlich-rechtliche Aufopferungsanspruch, Stuttgart 1936.

Grünhut: Das Enteignungsrecht, Wien 1873.

Guba: Die Enteignung nach dem Reichssiedlungsgesetze vom 11. August 1919, FischZ. Bd. 53 S. 1 f.

Haack: Das Reichssiedlungsgesetz, Kommentar, Berlin 1935.
Hamann: Vorteilsausgleichung im Wirtschaftsrecht, JW. 1937 S. 2814 f.
Hartenstein: Devisennotrecht, Kommentar, Berlin 1935.
Hedemann: Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert, II. Teil 1. Hälfte: Das materielle Bodenrecht, Berlin 1930.
— Die Flucht in die Generalklauseln, Tübingen 1933.
Hettlage: Städtebau und Enteignung, ZAkDR. 1938 S. 11 f.
Heymann: Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts, Marburg 1921.
Höhn: Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg 1935.
Hofacker: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen, Stuttgart 1926.
— Die subjektiven öffentlichen Rechte, DJZ. 1935 Sp. 723 f.
E. R. Huber: Die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte in der Weimarer Verfassung, Tübingen 1927.
— Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934.
— Die Rechtsstellung des Volksgenossen, ZgesStaatsw. Bd. 96 S. 438 f.
Jellinek, Walter: Entschädigung für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen, Gutachten für den Deutschen Städtetag, 2. Aufl. Berlin 1929.
— Empfiehlt es sich, die dem Art. 153 der RV. zugrundeliegende Unterscheidung zwischen dem Begriff der ohne Entschädigung zulässigen Eigentumsbeschränkung und der zur Entschädigung des Betroffenen verpflichtenden Enteignung durch ein Reichsgesetz zu klären und für die Rechtsanwendung maßgebend festzustellen? Gutachten für den 36. DJT., Berlin und Leipzig 1930.
von Ihering: Der Zweck im Recht, I. Bd., Leipzig 1877.
Kahn: Rechtsbegriffe der Kriegswirtschaft, München, Berlin und Leipzig 1918.
Katzenstein: Vorteilsausgleichung im Wirtschaftsrecht?, JW. 1938 S. 84 f.
Kirchheimer: Die Grenzen der Enteignung, Berlin und Leipzig 1930.
Koch: Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung und die Kritik der Lehre von der Vorteilsausgleichung sowie der öffentlichen Rechte- und Pflichtenverschiebung, Kölner Diss. 1928.
von Köhler: Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart-Berlin 1935 (DVR.).
Kohlrausch: Über Strafrechtsreform, Berlin 1927.
Koellreutter: Deutsches Verwaltungsrecht, Grundriß, Berlin 1936 (DVR.).
Kossel: Die Entwicklung des Enteignungsbegriffs seit Krieg und Revolution unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Leipziger Diss. 1928.
Köttgen: Grundprobleme des Wasserrechts, in Beiträge zur Wasserwirtschaft, Jena 1925 S. 1 f.
— Deutsche Verwaltung, 1. Aufl. Mannheim-Berlin-Leipzig 1936, 2. Aufl. Berlin 1937.
Krauthause: Die Entschädigung bei rechtmäßigen Einwirkungen der öffentlichen Gewalt auf die Interessensphäre der Privaten nach geltendem Reichs- und Landesrecht, Kieler Diss. 1925.
Kreller: Besprechung von Hedemann, Die Flucht in die Generalklauseln, ArchcivPrax. Bd. 138 S. 242 f.
Krückmann: Enteignung, Einziehung, Kontralierungszwang, Änderung der Rechtseinrichtung, Rückwirkung und die Rechtsprechung des Reichsgerichts, Berlin 1930.
Kuhle: Die öffentlich-rechtliche Entschädigung in der Behandlung der Deutschen Rechtsprechung, Jenenser Diss. 1925.
Kutter: Die Entwicklung der Zumutbarkeitslehre, Münchener Diss. 1936.
Lange: Generalklauseln und neues Recht, JW. 1933 S. 2858 f.
Larenz: Über den Begriff der „angemessenen Entschädigung" im Sinne der neueren Enteignungsgesetze, RVBl. 1937 S. 996 f.

Lassar: Der Erstattungsanspruch im Verwaltungs- und Finanzrecht, Berlin 1921.
Layer: Prinzipien des Enteignungsrechtes, Leipzig 1902.
Lehmann, Heinrich: Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung, Jena 1916.
Lehmann, Manfred: Der Begriff des angemessenen Preises, Marburg 1921.
Loth: Der nationalsozialistische Eigentumsbegriff, JW. 1935 S. 1752 f.
Maunz: Zur Neugestaltung des Enteignungsrechts, DJZ. 1935 Sp. 1011 f.
— Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung, Freiburg 1936.
Mayer, Otto: Theorie des Französischen Verwaltungsrechts, Straßburg 1886 (Franz.VR.).
— Deutsches Verwaltungsrecht, II. Bd. 1. Aufl. Leipzig 1896 (DVR.).
— Die Entschädigungspflicht des Staates nach Billigkeitsrecht, Dresden 1904.
Megow: Das Härte- und Billigkeitsverfahren im Reichssteuerrecht, JW. 1937 S. 908 f., 1764 f.
Merk: Das Eigentum im Wandel der Zeiten, Langensalza 1934.
Merkel: Die Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft und ihre Bedeutung für das Recht, JW. 1933 S. 2313 f.
Meyer, Georg: Das Recht der Expropriation, Leipzig 1868.
Molitor: Über die Haftung des Staates bei Verletzung von Privatrechten, VerwArch. Bd. 20 S. 265 f.
Neuhoff: Bedeutung und Tragweite des Art. 153 der Reichsverfassung nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Marburger Diss. 1930.
Oettinger: Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, Tübinger Diss. 1933.
Poetzsch-Heffter: Handkommentar der Reichsverfassung, 3. Aufl. Berlin 1928 (RV.).
Ponfick-Wenzel: Das Reichssiedlungsgesetz v. 11. 8. 1919, Kommentar 3. Aufl.
Quecke: Reichsenteignungsrecht, Berlin 1936.
Reise: Die Enteignung von Rechten nach preußischem, hamburgischem und Reichsrecht, Hamburger Diss. 1929.
Reiß: § 75 Einleitung ALR. und Art. 153 der Reichsverfassung, JR. 1931 S. 218 f.
Rieß: Enteignungstypen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nach der Weimarer Verfassung, LZ. 1928 Sp. 217 f.
Rosenberger: Aufopferungsansprüche gegenüber der Wehrmacht, ZAkDR. 1935 S. 654 f.
Rostosky: Das Erbhofeigentum. Sein Wesen und seine Grenzen, Berlin 1935.
Schelcher: Die Rechtswirkungen der Enteignung nach gemeinem und sächsischem Rechte, Freiberg 1893.
— Eigentum und Enteignung nach der Reichsverfassung, FischZ. Bd. 60 S. 137 f.
Scheuner: Eigentum und Eigentumsbindung, RVBl. 1936 S. 5 f.
Schmitt, Carl: Die Auflösung des Enteignungsbegriffs, JW. 1929 S. 495 f.
— Staat, Bewegung, Volk, 2. Aufl. Hamburg 1934.
— Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934.
Seesemann: Arbeit und Eigentum, München 1937.
Sombart: Der moderne Kapitalismus, 2. Aufl. II. Bd. 1. Halbbd., München und Leipzig 1917.
Steimle: Generalklauseln im Verwaltungsrecht, RVBl. 1935 S. 288 f.
Stempel: Zur Lehre von der Vorteilsausgleichung bei der Enteignung von Grundeigentum, Marburger Diss. 1932.
Stödter: Öffentlich-rechtliche Entschädigung, Hamburg 1933.

Stölzel: Über den Ersatz bei Enteignungen, ZAkDR. 1935 S. 659 f.
Triepel: Goldbilanzenverordnung und Vorzugsaktien, Berlin und Leipzig 1924.
Waldecker: Die Kriegsenteignung der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915, München und Leipzig 1919.
Walter: Zum Problem der Vorteilsausgleichung gegenüber Haftpflichtansprüchen, JW. 1937 S. 846 f.
Weber-Wieacker: Eigentum und Enteignung, Hamburg 1935.
Wersche: „Eigentum verpflichtet", der Weg des Reichsgerichts, Archciv-Prax. Bd. 135 S. 328 f.
Wieacker: Zum Wandel der Eigentumsverfassung, DJZ. 1934 Sp. 1446 f.
Wiedenroth: Der Gemeinschaftsgedanke im Eigentumsbegriff, Göttinger Diss. 1935.
Wolff, Martin: Reichsverfassung und Eigentum, Festgabe für Kahl, Tübingen 1923, Teil IV.
Zeiler: Die Fortbildung des Privatrechts und der verfassungsmäßige Schutz des Eigentums, LZ. 1926 S. 872.

Abkürzungen.

ArchcivPrax.	Archiv für die civilistische Praxis.
Dtsch.R.	Deutsches Recht.
DJ.	Deutsche Justiz.
DJZ.	Deutsche Juristenzeitung.
FischZ.	Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht.
HRR.	Höchstrichterliche Rechtsprechung, Beilage zur Juristischen Rundschau.
JR.	Juristische Rundschau.
JW.	Juristische Wochenschrift.
LZ.	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
OSchG.	Oberschiedsgericht beim Reichsnährstand.
PrOVG.	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
RdRN.	Recht des Reichsnährstandes.
Recht	Das Recht, Zeitschrift.
Rechtspr.	Die Rechtsprechung, Beilage zur Juristischen Rundschau (bis 1927).
REHG.	Reichserbhofgericht.
RG.	Reichsgericht.
RGZ.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RVBl.	Reichsverwaltungsblatt.
RPrVBl.	Reichs- und Preußisches Verwaltungsblatt.
Schmollers Jahrb.	Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche.
Verw.Arch.	Verwaltungsarchiv.
ZAkDR.	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.
ZgesStaatsw.	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.

Vorbemerkung.

I. „Der Begriff der angemessenen Entschädigung ist noch wenig geklärt"[1]). Diese Unklarheit wiegt umso schwerer, als dem Begriff im geltenden Recht eine mit dem Fortschritt der Rechtserneuerung wachsende Bedeutung zukommt. Die angemessene Entschädigung stellt schon im geltenden Recht die regelmäßige, künftig aber nach sicherer Voraussicht die ausschließliche Kennzeichnung des für rechtmäßige Hoheitseingriffe zu leistenden Ausgleichs dar[2]). Die Unklarheit, die den Begriff der angemessenen Entschädigung umgibt, zu heben, das Maß des Schadensausgleichs[3]), das der Begriff bezeichnet, zu bestimmen, ist eine Aufgabe, die gleichermaßen einem theoretischen Interesse wie einem praktischen Bedürfnis dient.

---

1) Erlaß des Reichsarbeitsministers betr. Landbeschaffung für Kleinsiedlungen vom 31. 10. 1936, Ziffer 4 Absatz 1.

2) Weber(-Wieacker), Eigentum und Enteignung, S. 15.

3) Der Rechtsbegriff der angemessenen Entschädigung kennzeichnet freilich nicht nur das Maß, sondern auch Art und Zeitpunkt der Ersatzleistung sowie überhaupt alle Umstände, die die Gestaltung der Ersatzleistung in irgendeiner Form beeinflussen. Im folgenden ist daher nur der wesentlichste Teilbereich des Fragenkreises der angemessenen Entschädigung erfaßt.

I. Abschnitt.

§ 1. Die Kennzeichnung und die Bemessung der Enteignungsentschädigung im Enteignungsrecht des 18. und 19. Jahrhunderts.

I. Die Wendung „angemessene Entschädigung" ist eine Generalklausel. Sie tritt als solche in mannigfacher Abwandlung bereits in der enteignungsrechtlichen Gesetzgebung des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts auf. Sect. 10 der Verfassung von Massachusetts vom 2. 8. 1780 läßt die Enteignung nur gegen "reasonable compensation"[4]) zu. In anderen Enteignungsnormen des angelsächsischen Rechtskreises wird von "just compensation" gesprochen[5]). Art. 17 der Déclaration des Droits de l'homme et du citoyen vom 26. 8. 1789 stellt die Enteignung «sous la condition d'une juste et préalable indemnité». In gleicher Weise wird die Enteignungsentschädigung in den gleichlautenden Artt. 545 des Code civil und des Badischen Landrechts umschrieben. Auch die Entschädigungsbestimmungen der belgischen Enteignungsgesetze verwenden regelmäßig den Begriff der juste indemnité[6]). Die Helvetische Verfassung von 1798 gestattete die Enteignung „nur gegen eine gerechte Entschädigung" (Satz 9). § 70 Einl.ALR. bestimmt, daß der Inhaber eines privilegium für die Entziehung seines Rechts „hinlängliche Entschädigung" erhält. In ähnlicher Wendung war im gedruckten Entwurf von 1784 (§§ 43 und 113 Einl.) die Gewährung einer „billigen Entschädigung" oder „Vergütung" vorgesehen[7]). § 365 des österreichischen ABGB. verpflichtet den Untertan, „gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abzutreten". Die entsprechende Vorschrift des Martinischen Entwurfs[8]) hatte die Zusicherung enthalten, der Staat werde dem enteigneten Untertan „dafür die angemessene Entschädigung verschaffen". In einem sächsischen Spezialgesetz, dem Mandat vom 7. 8. 1819 § 3, ist gleichfalls von „angemessener Entschädigung" die Rede[9]). § 164 der Frankfurter Reichsverfassung von 1849

4) Vgl. Stödter, Öffentlich-rechtliche Entschädigung S. 92.
5) Vgl. Layer, Prinzipien des Enteignungsrechtes S. 500.
6) Vgl. Laver a. a. O. S. 501.
7) Vgl. Anschütz, VerwArch. Bd. 5, S. 67—68.
8) Martinischer Entwurf zum österr. ABGB II 3 § 12.
9) Vgl. Layer a. a. O. S. 504.

besagt, daß das private Eigentum „nur gegen gerechte Entschädigung" entzogen werden darf. Die gleiche Formel kehrt in § 162 in der Erfurter Unionsverfassung von 1849 wieder.

Daneben stehen zahlreiche enteignungsrechtliche Gesetze, in denen von voller oder vollständiger Entschädigung oder auch von Entschädigung schlechthin gesprochen wird. Ein sachlicher Unterschied besteht jedoch zwischen diesen verschiedenen Bezeichnungen des Schadensausgleichs nicht. Auch dem Begriff der angemessenen Entschädigung im Sinne der genannten Vorschriften wird nur ein voller, dem entzogenen Rechtsgut adäquater Schadensausgleich gerecht. Diese Feststellung entspricht den zeitbedingten Wertanschauungen, aus denen das werdende Rechtsinstitut der Enteignung, insbesondere das Prinzip der Entschädigung, seine ideologische Rechtfertigung und rechtspolitische Zweckbestimmung empfängt. Der Wendung „angemessene Entschädigung" kommt daher in diesem Zeitraum nicht die Bedeutung eines selbständigen Rechtsbegriffes zu.

II. In den deutschen Enteignungsgesetzen des 19. Jahrhunderts wird die „angemessene Entschädigung" in aller Regel[10]) durch die „volle" oder „vollständige Entschädigung" ersetzt. Diese Erscheinung entspricht, wenngleich sie eine materielle Wandlung nicht bezeichnet[11]), dem Wesen und der konkreten Zweckbestimmung des klassischen Enteignungsrechts. Mochte die Generalklausel der angemessenen Entschädigung in den Verfassungen der deutschen Staaten fortleben; dem grundgesetzlichen Charakter dieser Normen waren die Allgemeinheit und die Wertbezogenheit der Generalklausel gemäß. Die klassischen Enteignungsvorschriften werden indessen von einer anderen Zwecksetzung beherrscht. Hier gilt es in erster Reihe, Regeln aufzustellen, die einer sicheren und leichten Anwendung auf die konkreten Tatbestände fähig sind. Diesen Erfordernissen wird der fester umrissene Begriff der vollen Entschädi-

10) Eine Ausnahme bedeutet das Patentgesetz vom 7. 4. 1891 (§§ 5 Abs. 1, 11).

11) Diese Tatsache findet im österreichischen Recht in § 15 der Instruktion zum Hofdekret vom 8. 11. 1842 und in § 5 der Ministerialverordnung vom 21. 4. 1857 bezeichnenden Ausdruck; hier wird ausdrücklich ausgesprochen, daß unter „angemessener Schadloshaltung" (§ 365 ABGB.) die volle Vergütung des ganzen Schadens zu verstehen sei. Vgl. Layer a. a. O. S. 504.

gung in höherem Maße als die ihm inhaltsgleiche Generalklausel gerecht.

In der Entwicklung des romanischen und angelsächsischen Enteignungsrechtes tritt dieser Wandel der Gesetzessprache nicht hervor. Die französischen, belgischen und italienischen Enteignungsgesetze des 19. Jahrhunderts halten an dem in der Déclaration des droits de l'homme von 1789 (Art. 17) gegebenen Vorbild der juste indemnité in aller Regel fest. Diese Wendung bringt nach wie vor den Grundsatz der vollständigen Entschädigung zum Ausdruck. Auch in der nordamerikanischen und englischen Gesetzgebung bleibt die Generalklausel der just compensation bestehen. Sie wird im Schrifttum und in der Rechtsprechung als "fair and full equivalent" bewertet[12]).

Durch das Prinzip der vollen Entschädigung, das im Enteignungsrecht des 19. Jahrhunderts unbestrittene Geltung hat, erscheint jedoch der Umfang der Enteignungsentschädigung noch nicht mit hinreichender Deutlichkeit und Sicherheit umrissen. Über die inhaltliche Ausgestaltung dieses Grundsatzes entsteht im rechtswissenschaftlichen Schrifttum lebhafter Streit. Die Frage wird regelmäßig nur auf dem Boden des klassischen Enteignungsrechts erörtert, und daher rührt es, daß die gewonnenen Ergebnisse in erster Reihe auf den Sonderfall der Grundenteignung zugeschnitten sind.

III. 1. Die in der klassischen Enteignungslehre vorherrschende Auffassung geht dahin, daß der Begriff der vollständigen Entschädigung nach denjenigen Rechtsgrundsätzen auszulegen sei, die das Privatrecht über den Umfang der Schadensersatzleistung entwickelt habe. Der Enteignete soll durch den hoheitlichen Eingriff keinen Vermögensverlust erleiden. „Die Ersatzpflicht auf Grund der Enteignung stellt sich sonach dar als Obligation auf Leistung des Interesses, welches der Enteignete daran hat, daß ihm nicht entzogen worden wäre, was ihm entzogen worden ist. Diesem rechtlichen Charakter entsprechend werden die Voraussetzungen und der Umfang der Ersatzpflicht einesteils nach den rechtswissenschaftlichen Grundsätzen über die Interesseleistung, andernteils nach den allgemeinen positivrechtlichen Vorschriften über den Schadensersatz

12) Vgl. Layer a. a. O. S. 500—501; M. Wolff, Reichsverfassung und Eigentum S. 17.

zu bestimmen sein"[13]). Der Begriff der vollständigen Entschädigung bezeichnet danach nicht nur den objektiven Sachwert, den der enteignete Gegenstand für jedermann besitzt, sondern darüber hinaus auch alle subjektiven Vermögensnachteile, die nur der gerade betroffene Eigentümer in seinen besonderen, nur seiner Lebensstellung eigenen Verhältnissen erleidet. Zu dieser, den reinen Sachwert überschreitenden Interesseleistung gehört insonderheit aller entgangene Gewinn.

Die Konstruktion der Enteignungsentschädigung nach den Grundsätzen des privatrechtlichen Schadensersatzes entspricht nicht nur der völlig herrschenden Enteignungslehre des gemeinen Rechts[14]), sie hat auch innerhalb des klassischen Enteignungsrechts der deutschen Staaten in weitem Umfang Anerkennung und Bestätigung gefunden[15]). Insbesondere die Entschädigungsbestimmungen der österreichischen[16]), bayrischen und sächsischen Enteignungsgesetze sind stets im Sinne einer vollen Interesseleistung gedeutet und gehandhabt worden.

2. Ein anderes Ergebnis folgt aus der Auslegung, die die Entschädigungsnormen des preußischen Enteignungsgesetzes in einem Teil des wissenschaftlichen Schrifttums gefunden haben. Diese Auslegung beruht auf der erläuternden Ergänzung, die der Grundsatz der vollständigen Entschädigung durch § 8 des preuß. Enteignungsgesetzes erfährt.

§ 8 bestimmt:

> (I) Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigentums besteht in dem vollen Werte des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.

---

13) Schelcher, Die Rechtswirkungen der Enteignung S. 192.

14) Vgl. Georg Meyer a. a. O. S. 272 f.; Schelcher a. a. O. S. 191 f., S. 237 f., S. 357 f.; Otto Gierke a. a. O. S. 484 f.; vgl. auch Fleischmann a. a. O. Bd. 21 S. 315—316.

15) Vgl. Layer a. a. O. S. 505.

16) Der in § 365 ABGB. verwendete Begriff der „angemessenen Schadloshaltung" hat durch § 4 des österreichischen Eisenbahnexpropriationsgesetzes eine authentische Interpretation im Sinne der subjektiven Interesseleistung erfahren; in der genannten Vorschrift heißt es, daß „zur Bewirkung der dem § 365 a. b. G.B. entsprechenden Schadloshaltung dem Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Entschädigung zu leisten" sei. Diese Bestimmung ist in der österreichischen Rechtsprechung auf alle anderen Fälle enteignungsrechtlicher Entschädigungen entsprechend angewendet werden. Vgl. Layer a. a. O. S. 504—505.

(II) Wird nur ein Teil des Grundbesitzes desselben Eigentümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwert, welchen der abzutretende Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwert, werlcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

In dieser Vorschrift wird — ausgehend von der landrechtlichen Zwangskauftheorie — ein dem preuß. Enteignungsrechte eigentümlicher Auslegungsmaßstab erblickt, der sich von den Regeln des privatrechtlichen Schadensersatzes in wesentlicher Hinsicht unterscheidet[17]). Die Enteignungsentschädigung wird als eine dem Kaufpreise rechtsähnliche Vermögensleistung bewertet[18]). Sie besteht daher grundsätzlich in dem vollen Werte, den die enteignete Liegenschaft im rechtsgeschäftlichen Verkehr besitzt. „Der volle Wert ist der reichlich bemessene objektive Wert, der Wert, welchen das Grundstück — nach allen seinen Eigenschaften, Beziehungen und Verhältnissen betrachtet — für jedermann hat und haben kann, d. h. der volle Kaufwert"[19]). Bei der Bemessung der Entschädigung gelangen daher nur solche Umstände und Verhältnisse zur Geltung, die auf den Kaufwert des enteigneten Grundstückes von Einfluß sind, so die Beschaffenheit und Lage, die Benutzungsart und die Benutzungsfähigkeit. Eine weitergehende in den besonderen Verhältnissen des Enteigneten begründete Ersatzleistung ist regelmäßig ausgeschlossen, „weil eine Berücksichtigung subjektiver Momente ... die Normierung der Entschädigung zu einer durchaus unsicheren, zweifelhaften und ungemessenen machte und den richtigen und billigen Maßstab verloren gehen läßt, der einzig und allein in der allgemeinen Wertschätzung des entzogenen Objektes zu finden ist"[20]). Insbesondere kann daher der entgangene Gewinn „nicht in dem weitgehenden Sinne Berücksichtigung finden, daß jeder Vorteil, den der Eigentümer überhaupt ohne den Eintritt der Enteignung erlangt haben würde, jede durch die Enteignung ge-

17) Vgl. Eger, Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum, Kommentar, Bd. I S. 22.

18) Vgl. Eger a. a. O. S. 23—25. Die Zwangskauftheorie wird freilich im übrigen nur noch vereinzelt vertreten.

19) Eger a. a. O. S. 122.

20) Eger a. a. O. S. 116.

hinderte Vermehrung des Vermögens des Expropriaten in Anschlag zu bringen ist"[21]). Vielmehr wird lediglich derjenige entgangene Gewinn, der auf der dinglichen Beschaffenheit des Grundstückes beruht, von der enteignungsrechtlichen Entschädigung umfaßt. Bei solcher Beschränkung kann er indessen nicht mehr als ein gesonderter Bestandteil der Entschädigungsberechnung gelten. Denn der auf dinglicher Grundlage beruhende entgangene Gewinn gelangt schon in der Höhe des objektiven Sachwertes zum Ausdruck[22]).

Nur für den Sondertatbestand der Teilenteignung werden im Hinblick auf § 8 Abs. 2 des preuß. Enteignungsgesetzes gewisse subjektive Vermögensnachteile als entschädigungsbedürftig anerkannt. Der Grundsatz, daß die enteignungsrechtliche Ersatzleistung sich auf den Sachwert des entzogenen Objekts beschränkt, gilt ausnahmslos nur bei Enteignung des ganzen, ungeteilten Grundbesitzes desselben Eigentümers. „Für den Fall der Enteignung eines Teils des Grundbesitzes desselben Eigentümers erfordert das Prinzip vollständiger Entschädigung eine Abweichung von jenem Grundsatze der objektiven Wertbemessung"[23]). Hier soll der Enteignete nicht allein für den Sachwert des entzogenen Grundstückes, sondern auch für die Wertminderung entschädigt werden, die der in seinem Eigentum verbleibende Grundbesitz durch die Aufhebung des örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem Ganzen erleidet[24]). Die Wertminderung folgt regelmäßig aus Wirtschaftserschwernissen, die durch Verminderung des Flächenmaßes, durch Zerstückelung oder Abschneidung von öffentlichen Wegen entstehen[25]). In der durch § 8 Abs. 2 des preuß. Enteignungsgesetzes getroffenen Regelung wird im übrigen ein positiv-rechtlicher Anhalt für den Grundsatz der objektiven Entschädigungsberechnung erblickt. Die ausdrückliche Vorschrift des § 8 Abs. 2 wird als gesetzliche Ausnahme von dem im Absatz 1 enthaltenen Grundsatze bewertet. Sie berechtigt daher „keineswegs zu der Folgerung, es sei überhaupt das

21) Eger a. a. O. S. 148—149.
22) Eger a. a. O. S. 153.
23) Eger a. a. O. S. 169; vgl. auch S. 106.
24) Der Wortlaut des § 8 Abs. 2, wonach die Entschädigung zugleich den Mehrwert des enteigneten Teils „sowie" den Minderwert des nicht enteigneten Teils umfaßt, ist mißverständlich. Die Erstattung des Minderwerts des nicht enteigneten Teils schließt die Berücksichtigung des Mehrwerts des enteigneten Teils bereits ein. Vgl. Eger a. a. O. S. 185; Schelcher a. a. O. S. 364.
25) Vgl. Layer a. a. O. S. 516; Eger a. a. O. S. 181—182, 186.

Prinzip des Ersatzes nach Maßgabe des subjektiven Wertes adoptiert, sondern führt gerade e contrario zu dem Schlusse, daß — abgesehen von dieser positiv vorgezeichneten Abweichung — die Entschädigung nach dem objektiven Werte die Regel bilden solle"[26]).

Die objektive Auslegung des im preußischen Enteignungsgesetz verwendeten Entschädigungsbegriffes, die insbesondere Eger vertreten und eingehend begründet hat, ist in der Rechtslehre zur Herrschaft gelangt. Sie hat auch in der Rechtsprechung zum preuß. Enteignungsgesetze Anerkennung und Bestätigung gefunden[27]).

3. Die Gestaltung, die der Grundsatz der vollständigen Entschädigung im preuß. Enteignungsrecht erfährt, offenbart eine wegweisende Erkenntnis. Es ist die Einsicht, daß das öffentliche Interesse nicht allein für die Durchführung der Enteignung selbst, sondern zugleich für Inhalt und Umfang der Enteignungsentschädigung maßgebend ist. In der Entstehungsgeschichte des preuß. Enteignungsgesetzes hat diese Einsicht einen bezeichnenden Ausdruck gefunden. Bei der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes nahm der Abgeordnete Knebel den Standpunkt ein, „was die Entschädigungsfrage anlange, so müsse das Gesetz ganz subjektiv sich fragen: welches ist der Schade, den derjenige, in dessen Rechtssphäre ... in einer so exorbitanten Weise eingegriffen wird, durch diesen Eingriff erleidet? Und es müsse also subjektiv ermessen werden, welcher Ersatz ihm für diesen erlittenen Schaden zu leisten sei." Dem trat der Handelsminister Achenbach mit dem Hinweis entgegen, daß man bei der Bemessung der Entschädigung „doch auch zu berücksichtigen habe, daß es sich um Unternehmungen handele, die im öffentlichen Interesse ins Werk gesetzt würden und an deren Zustandekommen der Staat das höchste Interesse habe"[28]). Eine Entschädigungsgestaltung, die von den Haftungsmaßstäben des Privatrechts, insbesondere des privaten Schadensersatzrechts ausgeht, wird dieser Einsicht nicht voll gerecht[29]). Die Enteignungsentschädigung erscheint als eine Ersatzleistung eigener Art, für die besondere, in den Forderungen des öffentlichen Interesses wurzelnde

---

26) Eger a. a. O. S. 118; vgl. auch S. 106, 170.
27) Vgl. Eger a. a. O. S. 119; Schelcher a. a. O. S. 292—293.
28) Zit. bei Eger a. a. O. S. 115.
29) Vgl. Layer a. a. O. S. 499; auch Anschütz a. a. O. S. 126.

Grundsätze zu gelten haben. Von hier aus ergibt sich unschwer die allgemeine, über die Auslegung des preuß. Enteignungsgesetzes hinausgehende Fragestellung, „ob es der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung von Rechten, welche nur die Verwertung bestimmter Objekte im Gemeininteresse im Auge hat, nicht besser entspricht, auch die hierfür zu leistende Entschädigung nach einem objektiven Maßstab zu gewähren"[30]).

Die letzten Folgerungen aus der neuen Einsicht in das Wesen der Enteignungsentschädigung sind freilich im 19. Jahrhundert nur vereinzelt gezogen worden. Ihr öffentlich-rechtlicher Charakter wird nur von wenigen erkannt. Regelmäßig erscheint sie noch als privatrechtliche Einrichtung, die als obligatio ex delicto oder quasi ex delicto, ex contractu oder quasi ex contractu, oder als obligatio ex lege gekennzeichnet wird[31]). Auch innerhalb des preuß. Enteignungsrechts gilt die Entschädigung vorwiegend als ein privatrechtliches Institut. Gleichwohl bedeuten das preußische Enteignungsgesetz und seine von objektiven Maßstäben getragene Auslegung und Handhabung eine Wende in der Entwicklung des Entschädigungsprinzips. Während Enteignung und Entschädigung im überkommenen Schrifttum verschiedenartigen Interessensphären zugewiesen wurden, während die Enteignung allein im öffentlichen Interesse, die Entschädigung aber im Individualinteresse ihre Rechtfertigung fand, bricht sich im preuß. Enteignungsrechte die Erkenntnis Bahn, daß auch für die Gestaltung der Entschädigung das Allgemeininteresse von bestimmender Bedeutung ist. Hier liegt der Ausgangspunkt einer Entwicklung, die, unter dem Zwang der Kriegswirtschaft vorangetrieben, erst im Enteignungsrecht des Weimarer Staates zum endgültigen Durchbruche gelangt ist.

---

30) Layer a. a. O. S. 499. Für die Bemessung des für hoheitliche Eingriffe zu leistenden Schadensausgleichs nach dem Prinzip des objektiven Wertersatzes überhaupt: Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. II, 1. Aufl. 1896 S. 355; vgl. auch Franz,VR. S. 357.

31) Vgl. insbes. Schelcher a. a. O. S. 12—16, S. 185—188; Georg Meyer a. a. O. S. 163, S. 209 f.; Otto Gierke a. a. O. S. 471—472.

II. Abschnitt.

§ 2. Die angemessene Entschädigung im kriegswirtschaftlichen Enteignungsrecht.

I. Die enteignungsrechtliche Gesetzgebung des Großen Krieges verschafft der Generalklausel der angemessenen Entschädigung in einem neuen Sinne Geltung und Bedeutung. Die angemessene Entschädigung wird freilich zumeist in einer dem Kriegsrecht eigentümlichen Verkleidung angetroffen, die auf der Konstruktion der Enteignung als einer „käuflichen Überlassung" beruht. Dieser modernen Renaissance der Zwangskauftheorie entspricht es, den Schadensausgleich, der dem Enteigneten geleistet wird, nicht als Entschädigung, sondern als „Übernahmepreis" zu kennzeichnen. Die Generalklausel der angemessenen Entschädigung tritt daher in der kriegswirtschaftlichen Gesetzgebung in dem ebenso auffälligen wie durchsichtigen Gewande des „angemessenen Preises" auf. Schon die erste Verordnung über die Beschlagnahme sämtlicher Brotgetreidevorräte vom 25. Januar 1915 enthält in § 16 die Bestimmung: „Der Erwerber hat einen angemessenen Preis zu zahlen". Seither kehrt der Begriff des angemessenen Preises in ungezählten Bekanntmachungen und Verordnungen des Bundesrates wieder[32]). Er wird in steigendem Maße zu einem zentralen Begriff der gesamten Kriegswirtschaft.

II. 1. Welche Maßstäbe sind aber anzulegen, um den sachlichen Inhalt der wiedererstandenen Generalklausel zu ermessen? Welcher konkrete Sinngehalt kommt dem Begriff des angemessenen Preises im Rahmen des kriegswirtschaftlichen Enteignungsrechtes zu? Eine erste, richtungweisende Umschreibung des Angemessenheitsbegriffs unternimmt die grundlegende Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915. § 2 der Verordnung bestimmt: „Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Friedenspreises zuzüglich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinns ... festgesetzt." Schärfer umrissene Maßstäbe stellt § 2 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 auf. Nach dieser Vorschrift ist der Übernahme-

32) Vgl. z. B. die VO. über Futtermittel vom 5. 10. 1916 § 7, die Bek. über Säcke vom 27. 7. 1916 § 11, die Bek. über Bucheckern vom 14. 9. 1916 § 3.

preis „unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände" zu bestimmen. Eine ähnliche Kennzeichnung enthält die Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915. In § 4 dieser Bekanntmachung wird den neuen Stellen die Aufgabe gesetzt, den angemessenen Preis aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten zu ermitteln und über die Ergebnisse ihrer Prüfung Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden zu erstatten[33]).

Die gemeinsame Zwecksetzung, die in den angeführten Vorschriften zutage tritt, geht dahin, objektive Kriterien für die Bestimmung des angemessenen Preises aufzustellen. Während die Sicherstellungsverordnung von der Höhe des objektiven Friedenspreises ausgeht, legen die Preissteigerungsbekanntmachung und die Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen die wirklichen Aufwendungen des Enteigneten, den Einkaufspreis oder die Gestehungskosten, zugrunde[34]). Mit diesen Maßstäben wird die im außerpreußischen Enteignungsrecht vorherrschende Konstruktion der Entschädigung als Interesseleistung grundsätzlich verlassen. „Der Übernahmepreis wird aus einem Schadensersatz zu einer sich rein formal, d. h. objektiv bemessenden Entschädigung"[35]). Nicht der Schade des betroffenen Eigentümers, sondern der Sachwert des enteigneten Objekts bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung[36]). In der Rechtsprechung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft wird dieser Standpunkt mit aller Klarheit ausgesprochen: Bei der Bemessung des Übernahmepreises „ist, wie bei jedem deutschen Voreigentümer, zu berücksichtigen, daß demselben gesetzlich nicht ein Anspruch auf Ersatz alles ihm durch die Beschlagnahme und die Enteignung zugefügten Schadens zusteht, sondern nur der Anspruch auf Ersatz seiner Gestehungskosten und auf einen Zuschlag für den Verlust vom Gewinn"[37]).

---

33) Vgl. Manfred Lehmann, Der Begriff des angemessenen Preises S. 97.
34) Vgl. Heymann, Rechtsform der militärischen Kriegswirtschaft S. 102 – 103, S. 107.
35) Waldecker, Kriegsenteignung S. 103.
36) Vgl. Heymann a. a. O. S. 98; Heinrich Lehmann a. a. O. S. 45.
37) Urteil vom 16. 4. 1919, bei Manfred Lehmann a. a. O. S. 186—187.

Diese Entscheidung liegt freilich nicht in rechtstheoretischen Erwägungen, sondern allein in den besonderen Verhältnissen begründet, denen die kriegswirtschaftliche Enteignung zu begegnen hat[38]). Das weite Ausmaß obrigkeitlicher Eingriffe, der wachsende Bedarf des Staates an wirtschaftlichen Gütern aller Art, die geminderte Leistungskraft der öffentlichen Finanzen und die grenzenlose Unsicherheit, die alle individuellen Lebensverhältnisse beherrscht, zwingen dazu, bei der Bemessung des Übernahmepreises die subjektiven Vermögensnachteile des Enteigneten grundsätzlich auszuschließen. Der Schade, der den einzelnen in dieser Hinsicht trifft, erscheint als ein soziales Opfer, das die gesamtvölkische Notlage des Großen Krieges fordert.

2. Daß sich indessen die kriegswirtschaftliche Fortbildung der Enteignungsentschädigung nicht darin erschöpft, das bereits dem preußischen Recht bekannte Prinzip des objektiven Wertersatzes allgemein zu verwirklichen, läßt schon die Preissteigerungsbekanntmachung vom 23. Juli 1915 erkennen, indem sie bei der Festsetzung des Übernahmepreises nicht nur auf die Gestehungskosten und die Güte, sondern auch auf die „Verwertbarkeit" der enteigneten Gegenstände abstellt[39]). Nicht nur die Einbuße des Enteigneten, sondern auch die soziale Nützlichkeit des Objekts ist danach für das Entschädigungsmaß von Bedeutung. In dieser Vorschrift, die mit den überkommenen Entschädigungslehren nicht mehr vereinbar ist, tritt die beginnende Verlagerung des Schwergewichts vom Individualinteresse zu den Belangen der Gesamtheit zutage. Die Wertmaßstäbe, die hier zum Durchbruch kommen, erfüllen die Generalklausel des angemessenen Preises mit neuem, dem kriegswirtschaftlichen Enteignungsrechte eigentümlichen Gehalt. War der Begriff der Angemessenheit bisher in erster Reihe nach den Interessen des betroffenen Eigentümers ausgerichtet, so nimmt er nunmehr soziale Wertvorstellungen in sich auf. Unter dem Druck der Kriegsverhältnisse wandelt er seine überkommene Bedeutung. Individuelle

38) Man hat seit je bei dem Kriegsleistungsersatz nur den objektiven Wert berücksichtigt; vgl. die preuß. Instruktion vom 9. 6. 1812 (bei Heymann a. a. O. S. 103).

39) Ebenso zahlreiche andere Verordnungen des Bundesrats, z. B. Reichsgetreideordnung vom 21. 6. 1917 (§ 45 Abs. 2).

Ansprüche drängt er zurück, sozialen Forderungen verschafft er Geltung.

3. Auch darin wird die spezifische Zweckrichtung der kriegswirtschaftlichen Entschädigungsnormen erkennbar, daß sie in vielfacher Wandlung und Wiederholung Höchstgrenzen aufstellen, die bei der Bemessung des Übernahmepreises einzuhalten sind[40]). In § 2 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 17. 1. 1918 heißt es: „Bei der Festsetzung des Übernahmepreises von Gegenständen, für die zur Zeit der Enteignung Höchstpreise bestanden, dürfen diese Höchstpreise nicht überschritten werden"[41]). Mit dieser Vorschrift wird auf die bisher nur für den freihändigen Verkauf bestimmte Höchstpreisgesetzgebung Bezug genommen. Das Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 hatte den Bundesrat ermächtigt, übertriebenen Preissteigerungen in Ansehung der Gegenstände des täglichen Bedarfs durch Festsetzung von Höchstpreisen entgegenzutreten. Durch die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 war diese Ermächtigung auf Gegenstände aller Art erweitert worden. Nunmehr finden die festgesetzten Höchstpreise auch bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung unmittelbare Anwendung. Eine noch schärfere Grenzsetzung enthält § 7 der Futtermittelverordnung vom 5. Oktober 1916. Hier werden an die Generalklausel des angemessenen Preises die Worte angeschlossen: „Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht überschreiten." Daneben erscheinen in rascher Folge weitere kriegsrechtliche Preisbegriffe, die sich bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung als Höchsgrenzen erweisen, so der Richtpreis der Sachverständigen, der Richtaufschlag, der Abgabepreis und der Verbands- oder Monopolpreis, zu dem gewisse kriegsbewirtschaftete Waren im Kleinverkehr veräußert werden[42]).

Vereinzelt wird der Gestaltung des angemessenen Preises auch eine untere Grenze gesetzt. Es werden Mindespreise gebildet, deren Unterschreitung weder bei freiwilligen noch bei „erzwungenen Käufen" gestattet ist. Jedoch sind auch für diese Grenzziehung nicht

40) Vgl. Hedemann, Fortschritte des Zivilrechts II. 1. S. 252.
41) Ebenso zahlreiche andere Verordnungen des Bundesrats, z. B. Reichsgetreideordnung vom 21. 6. 1917 (§ 45 Abs. 2).
42) Vgl. M. Lehmann a. a. O. S. 49.

die Interessen des betroffenen Eigentümers, sondern allein gesamtwirtschaftliche Erwägungen bestimmend. Mit der Gewährleistung von Mindestpreisen wird regelmäßig der Zweck verfolgt, die Erzeugung gewisser Rohstoffe und Fertigwaren, die für die Kriegsversorgung von besonderer Bedeutung sind, zu fördern und zu schützen[43]). Mindestpreise sind beispielsweise in § 2 der Bekanntmachung betr. die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben vom 3. 2. 1916 und in § 1 der Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt vom 18. 8. 1917 vorgesehen.

4. Das volle Ausmaß der sozialen Wandlung, die das Enteignungsrecht der Kriegsjahre beherrscht, erweist sich in der Behandlung einer Frage, die sich auf die besondere Beschaffenheit der kriegsenteigneten Objekte gründet und daher den Entschädigungsmaximen der klassischen Enteignungslehre fremd ist. Die Güter, die für die Kriegswirtschaft beansprucht werden, sind regelmäßig Handelswaren. Bei der Festsetzung der Entschädigung, die für die „Überlassung" dieser Güter geleistet wird, ist daher eine Größe zu berücksichtigen, die der Bewertung von Handelsgegenständen eigentümlich ist: der „handelsübliche Gewinn". Der Frage, inwieweit diese Größe auf die Gestaltung des angemessenen Preises von Einfluß ist, begegnet das positive Recht durch einen neuerlichen Hinweis auf den Begriff der Angemessenheit, so die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, die in § 2 den Voreigentümern übernommener Handelswaren Ersatz „eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinns" gewährt.

An dieser Stelle kommt dem Begriff der Angemessenheit entscheidendste Bedeutung zu. Hier gilt es, mit seiner Hilfe eigennützige Bestrebungen zu unterbinden, die darauf hinzielen, die Konjunkturverhältnisse des Krieges in händlerischer Weise auszuwerten. Es gilt, dem Standpunkt Geltung zu verschaffen, daß „in einer Zeit, wo die öffentlichen Interesssen derart im Vordergrund stehen, daß Millionen von Mitbürgern zu Gunsten des Staates auf jeden Verdienst verzichten müssen, ja im Gegenteil Gut und Blut opfern, es nicht gerechtfertigt erscheint, daß andere Gewinne machen, die ihnen die Ansammlung von Vermögen gestatten"[44]). Bei der Be-

43) Vgl. Kahn, Rechtsbegriffe der Kriegswirtschaft S. 126.
44) Kahn a. a. O. S. 148; vgl. auch Manfred Lehmann a. a. O. S. 29.

messung des Übernahmepreises wird daher nicht vom jeweiligen Tagespreise, der regelmäßig die Erzielung eines übermäßigen Gewinns ermöglicht, sondern von einem nur fiktiven Preise ausgegangen, der, wenn ein freihändiger Verkauf zustande käme, unter Ausschaltung der Kriegskonjunktur als angemessen anzusehen wäre[45]). In diesem Preise ist nur ein mäßiger Gewinn enthalten, „d. h. ein solcher, der unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse immerhin in den Grenzen des auch zu Friedenszeiten üblichen ordentlichen Nutzens bleibt, einen auskömmlichen Verdienst gewährleistet und insbesondere das eigene Interesse nicht dem gemeinen Interesse auf Erhaltung erträglicher Preise für Nahrungsmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs voranstellt"[46]).

In dieser Kennzeichnung erweisen die Grundgedanken der kanonischen Preislehre ihre zeitlose Aktualität: der Vorrang des gemeinen Besten, die Ablehnung des mühelosen Konjunkturgewinns und das Prinzip des justum pretium, ausgehend von dem realen Aufwand und einem mäßigen Gewinn mit dem alleinigen Ziel des standesgemäßen Auskommens, der „Nahrung" des Händlers oder des Erzeugers[47]). Und ebenso wie einstmals die Kanonisten und ihre Nachfolger stehen nunmehr die mit der kriegsrechtlichen Preisgestaltung betrauten Stellen vor der Frage, nach welchen allgemeingültigen Maßstäben die Grenze zwischen einem mäßigen und einem übermäßigen Gewinn zu ziehen ist[48]). Zur Lösung dieser Frage wird ein Kriterium herangezogen, dessen Allgemeingültigkeit in seinem schematischen Charakter liegt: Der angemessene Gewinn wird als ein prozentualer Zuschlag zu den realen Aufwendungen, den Gestehungskosten oder dem Einkaufspreis, errechnet. Ein Maßstab, dessen Formalität eine mit der Dauer des Krieges steigende Härte bedeutet[49]).

5. Innerhalb der Schranken, die durch die objektiven Maßstäbe und die formalen Grenzsetzungen des kriegswirtschaftlichen Entschädigungsrechts gezogen werden, zeigt sich indessen das Bestre-

45) Vgl. Waldecker a. a. O. S. 93.
46) Entscheidung des RG. vom 29. 1. 1917, bei Manfred Lehmann a. a. O. S. 71.
47) Vgl. Sombart, Der moderne Kapitalismus II. Bd. 1. Halbbd. S. 44.
48) Vgl. Heymann a. a. O. S. 106.
49) Vgl. Waldecker a. a. O. S. 129.

ben, auch solchen Verhältnissen, die dem konkreten Einzelfalle eigentümlich sind, Einfluß auf die Gestaltung des angemessenen Preises einzuräumen[50]). Schon die Sicherstellungsbekanntmachung weist den Richter an, bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns von den Verhältnissen des Einzelfalles auszugehen. Zu diesen Verhältnissen gehören insbesondere die vielfachen Vermögensschäden, die in der subjektiven Lage des Enteigneten begründet sind und daher im Ersatz des objektiven Wertes keinen Ausgleich finden. Auch sie werden in zunehmendem Maße bei der Bestimmung des Übernahmepreises in Betracht gezogen. Diese Erscheinung ist keineswegs als eine Rückkehr zu dem im klassischen Enteignungsrecht vertretenen Grundsatz der subjektiven Interesseleistung anzusehen. Vielmehr erweist sich in solcher Anpassung an die konkreten Umstände und Verhältnisse des Einzelfalles die innere Spannweite, die dem Begriff des angemessenen Preises innewohnt. Hier wird mit größerer Klarheit als je zuvor der eigentümliche Gehalt des Angemessenheitsbegriffs, seine unmittelbare Bezogenheit auf den Gerechtigkeitsgedanken, sichtbar. Denn nur insoweit, als es den zeitbedingten Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, gewinnt die subjektive Lage des Enteigneten Einfluß auf die Bemessung der Entschädigung. Dabei wird angesichts der nationalen Not des Krieges besonderes Gewicht auf solche Umstände gelegt, die in den sachlichen oder persönlichen Beziehungen des Enteigneten zur Volksgesamtheit und ihren Zielsetzungen wurzeln. Dieser Gesichtspunkt tritt insbesondere in der späteren Rechtsprechung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft hervor. In einem Urteil vom 22. Februar 1919[51]) wird die Erstattung eines Gewinnverlustes deshalb versagt, weil er darauf beruht, daß die betroffene Firma die enteigneten Waren jahrelang in eigennütziger Absicht aus dem Verkehr gezogen hat. Die Firma hat damit „auf die dringenden Bedürfnisse der deutschen und ausländischen Bevölkerung keine Rücksicht genommen, sondern auf die Kriegsnotlage der Völker hin in einer in Deutschland nicht erlaubten Weise spekuliert. Die Folgen der spekulativen übermäßigen

50) Vgl. Heymann a. a. O. S. 109; Waldecker a. a. O. S. 105.
51) Bei Manfred Lehmann a. a. O. S. 188—189.

Verzögerung des Verkaufs muß sie selber tragen"[52]). An anderer Stelle wird eine ähnliche Erwägung herangezogen, um die Erhöhung des Übernahmepreises zu rechtfertigen. Eine Entscheidung vom 26. Februar 1919[53]) führt ausdrücklich aus, daß das Reichsschiedsgericht „nur mit Rücksicht darauf, daß der Antragsteller jahrelang Kriegsdienst geleistet habe, Kriegsinvalide sei und angeblich geschäftlich schwere Verluste erlitten habe", zu einer bestimmten Entschädigungshöhe gelange.

Das gleiche individualisierende Bestreben wird durch die Ausgestaltung der Entschädigung bezeugt, die die Eigentümer beschlagnahmter Gegenstände für die Nachteile der Verfügungsbeschränkung sowie für die Erfüllung der während der Dauer der Beschlagnahme bestehenden Verwahrungs- und Obhutspflichten erhalten. Eine solche „Verstrickungsentschädigung" ist nach § 4 Abs. 2 der Sicherstellungsbekanntmachung insoweit zu leisten, als „dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwaltung oder der Verfügungsbeschränkung der Billigkeit entspricht." Hier hat das positive Recht für einen Sonderfall den Leitgedanken individueller Gerechtigkeit nicht nur als Ziel, sondern zugleich als ausschließlichen Maßstab der Entschädigungsgewährung aufgestellt.

III. Die Fortbildung, die der Begriff der angemessenen Entschädigung im kriegswirtschaftlichen Enteignungsrecht erfährt, ist in zweifacher Hinsicht bedeutsam. Einmal wird das Prinzip des objektiven Wertersatzes nunmehr als allgemeiner und einheitlicher Maßstab der Enschädigungsgestaltung anerkannt. Der für das klassische Enteignungsrecht kennzeichnende Widerstreit zwischen den Grundsätzen des objektiven Wertersatzes und der subjektiven Interesseleistung ist damit, jedenfalls im Bereich der Kriegsenteignung, eindeutig entschieden. Sodann aber erlangt der Standpunkt Geltung, daß der Begriffsinhalt der angemessenen Entschädigung sich nicht in der Aufstellung eines allgemeinen Entschädigungsmaßstabes erschöpft, daß dieser vielmehr nur die gleichförmige Grundlage und den Ausgangspunkt einer umfassenden, auf eine wertende Gesamtschau des konkreten Schadensfalles gerichteten Erwägung bildet.

52) Ebenso Urteil vom 16. 4. 1919, bei Manfred Lehmann a. a. O. S. 186—187.
53) Bei Manfred Lehmann a. a. O. S. 193.

Insoweit werden auch solche Umstände, die außerhalb der objektiven Wertbestimmung liegen, bei der Bemessung des Schadensausgleichs in Betracht gezogen. Hier findet die individuelle Bezogenheit des Angemessenheitsbegriffs, die seinen spezifischen Gehalt als Generalklausel bestimmt, erstmalig positivrechtlichen Ausdruck. Es liegt in den besonderen Verhältnissen der Kriegswirtschaft begründet, daß dieser Wesenszug der angemessenen Entschädigung sich stärker und entschiedener in der Erfüllung gesamtvölkischer Forderungen als in der Rücksichtnahme auf die persönliche Bedrängnis des betroffenen Volksgenossen auswirkt. Vornehmlich werden gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte, so insbesondere das Ausmaß des Bedarfs an kriegsbewirtschafteten Gütern, die Zahlungsfähigkeit des Fiskus, auch die Verwertbarkeit und die soziale Nützlichkeit der enteigneten Gegenstände, für die Entschädigungsleistung entscheidend[54]). Das sachliche Ergebnis dieser Wandlung erhellt aus einer Feststellung, die sich im Schrifttum des Jahres 1918 findet: „Wie ein Märchen aus uralten Zeiten mutet uns der Satz des Friedensrechtes an: ‚Die Zwangsenteignung darf nur gegen vorgängige volle Geldentschädigung erfolgen.' Die Entschädigung der kriegswirtschaftlichen Enteignung ... ist nicht voll ..., weil sie in keinem Falle den wirklichen Wert der Ware ersetzt"[55]). In dieser Feststellung wird die zeitbedingte Verselbständigung der Angemessenheitsformel erkennbar. Der „angemessene Preis" wird als ein Kriegsnotopfer bewertet, das in bewußten und scharfen Gegensatz zum vollen Preise, zur vollen Entschädigung gestellt wird[56]). Der Jahrhunderte alte Satz von der sachlichen Identität der angemessenen und der vollen Entschädigung ist im Bereich der Kriegsenteignung gefallen.

54) Vgl. Heymann a. a. O. S. 108; Waldecker a. a. O. S. 102—103.
55) Kahn a. a. O. S. 126.
56) Vgl. Manfred Lehmann a. a. O. S. 197, auch S. 37—38.

III. Abschnitt.

§ 3. Die angemessene Entschädigung im Enteignungsrecht des Weimarer Staates.

I. Der Einbruch in das System des überkommenen Enteignungsrechts, den die kriegswirtschaftliche Gesetzgebung vollzogen hatte, wird erst im Nachkriegsrecht in seinen ganzen Ausmaßen erkennbar. Es zeigt sich, daß dieser Vorgang sich nicht in dem zeitlich und sachlich begrenzten Bereich der Kriegsenteignung erschöpft, sondern eine grundlegend neue weitreichende Entwicklungsphase des Enteignungsrechtes eröffnet und in ihren Wesenszügen bestimmt[57]). Ein solcher Wesenszug ist das Bestreben, die starren Entschädigungsprinzipien der klassischen Enteignungstheorie zu lockern und eine dem Wandel der politischen und wirtschaftlichen Wertungen entsprechende Gestaltung des Schadensausgleichs anzubahnen. Den Vorstoß, den das Kriegsrecht in dieser Richtung eingeleitet hatte, führt die Gesetzgebung der Nachkriegsjahre fort.

Die Weimarer Verfassung schreitet auf diesem Weg voran. Sie stellt in Art. 153 Abs. 2 den Grundsatz auf, daß die Enteignung gegen angemessene Entschädigung erfolgt. An dieser Wendung, die erst das Kriegsrecht als selbständigen Rechtsbegriff entwickelt und ausgewertet hatte, halten die künftigen Entschädigungsvorschriften regelmäßig fest. Die Generalklausel der angemessenen Entschädigung kehrt nahezu in allen enteignungsrechtlichen Gesetzen der Nachkriegsjahre wieder, so im Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 (§§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1)[58]), in dem Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. 8. 1919 (§ 6 Abs. 1 S. 1) und dem gleichzeitig ergehenden Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag (§ 8 Abs. 1), ferner in der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. 12. 1919 (§§ 3, 5, 6), im Reichsheimstättengesetz vom 10. 5. 1920 (§ 28 Abs. 2), im Luftverkehrsgesetz vom 1. 8. 1922 (§§ 15, 16),

57) Vgl. Hedemann a. a. O. S. 252; Stödter a. a. O. S. 121 f., 143 f.; Heymann a. a. O. S. 21; auch Hans Goldschmidt, Eigentum und Eigentumsteilrechte in ihrem Verhältnis zur Sozialisierung, Marburg 1920 S. 53 f.

58) Vgl. dazu Guba, Die Enteignung nach dem Reichssiedlungsgesetze, FischZ. Bd. 53 S. 1 f.

schließlich in der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. 6. 1931 (6. Teil, Kap. III, § 3 Abs. 1) und in der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931 (4. Teil, Kap. II, §§ 11 Abs. 1, 14).

II. Die verfassungsrechtliche Gewähr der angemessenen Entschädigung schließt eine sondergesetzliche Regelung der Entschädigungsfrage nicht aus. Art. 153 Abs. 2 WV. behält es dem Reichsgesetzgeber ausdrücklich vor, den Grundsatz der angemessenen Entschädigung durch einfaches Sondergesetz zu durchbrechen, äußerstenfalls also eine Entschädigung ganz zu versagen. Dagegen steht dem Landesgesetzgeber diese Befugnis nicht zu. Indessen erhebt sich die Frage, ob auch eine solche Regelung, die sich darauf beschränkt, den Begriff der Angemessenheit näher zu kennzeichnen, nur durch ein Reichsgesetz erfolgen kann, oder ob es „nicht auch ... der Landesgesetzgebung auf den ihr offen gebliebenen Gebieten vorbehalten bleibt, zu bestimmen, was unter angemessen zu verstehen ist, dergestalt, daß eine hierauf bezügliche Regelung, solange sie auf der Ausübung eines solchen der Landesgesetzgebung eingeräumten Ermessens beruht, nicht um deswillen als verfassungswidrig beanstandet werden kann, weil ein Mehr angemessen erscheinen möchte"[59]). Die Frage wird in Schrifttum und Rechtsprechung einhellig dahin entschieden, daß auch die Landesgesetzgebung zur Ausfüllung der reichsverfassungsmäßigen Entschädigungsklausel befugt sei[60]). „Die nähere Regelung der Angemessenheit liegt auf den der Landesgesetzgebung überlassenen Gebieten dieser ob. Ein gewisser Spielraum freien Ermessens muß ihr hierbei eingeräumt werden. Der Richter darf der landesrechtlichen Regelung nur dann die Gültigkeit versagen, wenn die Grenze solchen Ermessens offensichtlich überschritten ist, wenn das, was sie dem Enteigneten gewährt, unzweifelhaft nicht mehr als angemessenes Entgelt angesehen werden kann für das, was ihm genom-

59) RGZ. Bd. 109 S. 310, insbes. S. 322.

60) Vgl. Schelcher, FischZ. Bd. 60 S. 190—191; Anschütz, RV. Bem. 13 zu Art. 153; Caemmerer a. a. O. S. 63; Dannbeck a. a. O. S. 101—102; Stödter a. a. O S. 238.

men wird"[61]). Wenn die reichsverfassungsmäßige Gewähr der angemessenen Entschädigung danach einer landesgesetzlichen Sonderregelung nicht entgegensteht, so bezeichnet sie doch eine untere Grenze, die den Landesgesetzgeber bindet. Dagegen ist seinem Ermessen keinerlei Höchstgrenze gesetzt. Die Reichsverfassung garantiert nur ein Mindestmaß der Ersatzleistung, das zu überschreiten der Landesgesetzgebung freisteht[62]).

III. Die Ausgestaltung, die der verfassungsrechtliche Grundsatz der angemessenen Entschädigung in der Gesetzgebung der Nachkriegsjahre erfährt, läßt den fortdauernden Einfluß des kriegswirtschaftlichen Enteignungsrechts erkennen. Zahlreiche Vorschriften bezeugen das Bestreben, spekulative Gewinne, die der Enteignete infolge der Konjunkturverhältnisse des Krieges gemacht hat, bei der Entschädigungsbemessung auszuschalten. Das Reichssiedlungsgesetz knüpft an die Zusicherung der angemessenen Entschädigung (§ 15) die Bestimmung: „Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, dürfen bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden." Die gleiche Beschränkung kehrt in zahlreichen anderen enteignungsrechtlichen Sondergesetzen wieder, so in der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. 12. 1919 (§ 3 S. 2) und in dem Gesetz über Enteignungsrecht von Gemeinden bei Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonbeschränkungen vom 27. 4. 1920 (§ 3 Abs. 1). Die spekulationsfeindliche Begrenzung des Entschädigungsmaßes wird vereinzelt auch auf solche Wertsteigerungen bezogen, die nicht den besonderen Konjunkturverhältnissen der Kriegszeit, sondern der krisenhaften Preisentwicklung der ersten Nachkriegsjahre entspringen. Das Reichsheimstättengesetz schließt bei der Entschädigungsbemessung unterschiedslos alle Wertsteigerungen aus, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges „und der darauf folgenden Zeit" zurückzuführen sind (§ 28 Abs. 2 S. 2). In allgemeinster Form schreibt das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum und über die Beitragsleistung bei der Kanalisierung des Neckars

61) RGZ. Bd. 128 S. 18 (32) = JW. 1930 S. 1935 Nr. 19; übereinstimmend RGZ. Bd. 129 S. 189 (198), Bd. 139 S. 278 (284).

62) Vgl. Anschütz, RV. Bem. 15 zu Art. 153; Caemmerer a. a. O. S. 66; Neuhoff, Bedeutung und Tragweite des Art. 153 S. 33; Dannbeck a. a. O. S. 101—102; Furler, VerwArch. Bd. 33 S. 404.

von Mannheim bis Plochingen und des Mains von Aschaffenburg bis Bamberg sowie zum Ausbau der Donau von Passau bis Kelheim vom 3. 8. 1920 die Ausschaltung spekulativer Gewinne vor. In § 4 Abs. 1 des Gesetzes heißt es: „Bei der Festsetzung der Enteignungsentschädigung darf die Möglichkeit eines Spekulationsgewinns ... nicht berücksichtigt werden." In solcher Behandlung konjunkturbedingter Wertsteigerungen insbesondere des Grundeigentums verwirklicht sich eine programmatische Forderung der Weimarer Verfassung: „Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nuztbar zu machen" (Art. 155 Abs. 3 S. 2).

Eine weit schärfere Beschränkung des Entschädigungsmaßes sieht § 3 Abs. 2 des Reichssiedlungsgesetzes vor. Hier wird für den Sonderfall der Enteignung von Moor- oder Ödland der kapitalisierte Reinertrag, den das Land in unverbessertem Zustande hat, als Höchstgrenze der Enteignungsentschädigung festgesetzt[63]). Dieser einschneidenden Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, „daß dem bisherigen Eigentümer ein Geldbetrag zuteil werden soll, der ihm einen Zinsertrag in Höhe des Reinertrages bringt, mit dem er sich bisher begnügt hat"[64]).

IV. Welchen konkreten Sachgehalt weist aber eine selbständige, von den genannten Sonderbestimmungen losgelöste Gesetzesauslegung dem reichsverfassungsrechtlichen Grundsatz der angemessenen Entschädigung zu? Eine solche Auslegung erscheint in doppelter Hinsicht geboten. Einmal ist sie erforderlich, um über die Angemessenheit landesrechtlicher Entschädigungsvorschriften zu befinden, insbesondere um die untere Grenze des der Landesgesetzgebung eingeräumten Ermessensspielraums zu kennzeichnen. Sodann aber ist sie Entscheidungsgrundlage für solche Enteignungsfälle, in denen weder das Reichsrecht noch das Landesrecht eine besondere Regelung der Angemessenheit trifft, sondern die verfassungsrechtliche Generalklausel den ausschließlichen und unmittelbaren Maßstab der Ersatzleistung bildet. Hierher gehören vornehmlich Tatbestände, die zwar nicht von dem engen Enteignungs-

63) Vgl. dazu Guba a. a. O. S. 29.
64) PrOVG. Bd. 98 S. 253.

begriff der klassischen Theorie, wohl aber von dem weiteren des Weimarer Verfassungsrechts umfaßt werden. Diese Erscheinung beruht darauf, daß für die Fälle klassischer Enteignungen eine nähere Kennzeichnung des Entschädigungsmaßes in den regelmäßig fortgeltenden Grundenteignungsgesetzen der Länder gegeben ist.

1. Die Auslegung, die der verfassungsrechtliche Begriff der angemessenen Entschädigung in Rechtslehre und Rechtsprechung erfährt, ist keine einheitliche. Eine vornehmlich von Anschütz[65]) vertretene Auffassung erachtet den Begriff nicht für gleichbedeutend mit dem vollständigen Ersatz des dem Enteigneten entstandenen Vermögensschadens, sondern legt ihn dahin aus, daß er nur den Ersatz des Wertverlustes oder der Wertminderung bezeichne, die die hoheitliche Einwirkung für das betroffene Eigentum verursache.

Dieser Auslegung folgt in ständiger Rechtsprechung das Reichsgericht. „Die angemessene Entschädigung, wie sie Art. 153 Abs. 2 Reichsverfassung dem Enteigneten grundsätzlich zuspricht, besteht .... nicht in vollem Ersatz des ihm durch die Enteignung entstehenden Vermögensschadens. Vielmehr geht sie bei der Entziehung des Eigentums an einem Grundstück nur auf Ersatz seines Wertes. Bei einer Beschränkung des Eigentums ... bildet der Minderwert, den das betroffene Grundstück durch die ihm auferlegte Beschränkung für den Eigentümer erleidet, den Gegenstand der Entschädigung"[66]). Der hier für den Fall der Grundenteignung entwickelte Grundsatz findet auf andere Enteignungsfälle entsprechende Anwendung[67])[68]).

Dieser Standpunkt der Rechtsprechung wird auf mehrfachem Wege begründet. Die reichsgerichtliche Auslegung geht bezeichnenderweise nicht von der neuen Generalklausel der Angemessenheit, sondern von dem überkommenen Begriff der enteignungsrechtlichen Entschädigung aus. Dem Begriff der Enteignungsent-

65) RV. Bem. 13 zu Art. 153.

66) RG., Rechtspr. 1926 Sp. 497 Nr. 608.

67) Vgl. RG., Recht 1928 S. 174 Nr. 742 = HRR. 1928 Nr. 428; RGZ. Bd. 112, S. 189 = JW. 1926 S. 807 Nr. 3; Bd. 114, S. 185; Bd. 116 S. 278 = JW. 1927 S. 1582 Nr. 19; Bd. 126 S. 356; Bd. 139 S. 278; RG. HRR. 1929 Nr. 1383.

68) Die Meinung Stempels a. a. O. S. 26, „einen sachlichen Unterschied zwischen Wertersatzanspruch und Schadensersatzforderung scheine auch das Reichsgericht nicht zu machen", bleibt angesichts dieser Rechtsprechung unverständlich.

schädigung liege, so wird behauptet, der Grundsatz der objektiven Wertbemessung zugrunde. Die Bezugnahme auf diesen im preuß. Enteignungsrecht entwickelten Grundsatz wird in der wegweisenden Entscheidung vom 8. 12. 1925[69]) damit gerechtfertigt, daß „nach den Tendenzen der Reichsverfassung nicht anzunehmen sei, daß sie dem von einer Enteignung Betroffenen mehr Rechte habe geben wollen, als sie ihm in solchem Falle nach dem im größeren Teile Deutschlands bis dahin geltenden Rechte zustanden." Demgegenüber könne bei der Anwendung des Art. 153 kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß nach den Enteignungsgesetzen einzelner deutscher Länder der Enteignete Anspruch auf Ersatz des ganzen durch die Enteignung verursachten Vermögensschadens habe. Als angemessen im Sinne der Reichsverfassung sei vielmehr „schon die Entschädigung anzusehen, die das preußische Enteignungsgesetz dem Enteigneten zubilligt." Daneben wird die objektive Auslegung des Entschädigungsbegriffs auf die von der Verfassung gewählte Terminologie gestützt. „Daß der durch die Enteignung Betroffene nicht vollständigen Ersatz des ihm erwachsenen Vermögensschadens, nicht Schadensersatz, wie ihn etwa der durch eine unerlaubte Handlung Geschädigte fordern darf, nicht Schadensersatz im Sinne von § 287 ZPO. beanspruchen kann, dafür spricht schon der vom Gesetz gewählte Ausdruck, ganz besonders im Zusammenhange mit dem vor Erlaß der Reichsverfassung geltenden Recht, auf das das Wort ‚Entschädigung' statt etwa Schadensersatz deutlich hinweist"[70]).

Bedeutsamer erscheint ein Gedankengang, mit dem eine jüngere Entscheidung des Reichsgerichts[71]) die Anwendung des objektiven Entschädigungsmaßstabs begründet. Die Entscheidung hat zwar unmittelbar die in § 75 Einl. ALR. gewährte Entschädigung zum Gegenstand, setzt aber diesen Begriff mit der verfassungsrechtlichen Generalklausel der angemessenen Entschädigung ausdrücklich gleich[72]). In der Entscheidung heißt es: Der Entschädigungsanspruch „geht nur auf einen Ausgleich für das von dem einzelnen zum Nutzen der Allgemeinheit Aufgeopferte. Es ist also nur

69) RGZ. Bd. 112 S. 189 = JW. 1926 S. 807 Nr. 3.
70) RG. a. a. O.; ebenso RGZ. Bd. 140, S. 276.
71) RGZ. Bd. 140, S. 276.
72) a. a. O. S. 290; benso RGZ. Bd. 126, S. 356 (360).

Wertersatz für das zu leisten, was infolge der obrigkeitlichen Anordnung hat aufgeopfert werden müssen. Die Ansicht..., daß der volle Schade einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen sei, würde zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß auch ohne Verschulden in gleicher Weise und gleicher Höhe Schadensersatz geleistet werden müßte, wie dies bei schuldhaften Amtspflichtverletzungen zutrifft." Ebensowenig erscheinen die Regeln des privatrechtlichen Schadensersatzes auf Aufopferungsansprüche anwendbar, weil „es sich dabei nicht um rein privatrechtliche Ansprüche, sondern um eine öffentlichrechtliche Entschädigung für hoheitsrechtliche Eingriffe handelt." Hier werden nicht mehr historische Argumente und terminologische Kriterien, sondern die materiellen Wesenszüge des schädigenden Eingriffs — seine Schuldlosigkeit und sein hoheitlicher Charakter — zur Inhaltsbestimmung der öffentlichrechtlichen Entschädigung herangezogen.

Der Grundsatz des objektiven Wertersatzes, nach dem das Reichsgericht die Ausfüllung der verfassungsrechtlichen Generalklausel der angemessenen Entschädigung vollzieht, bezeichnet zugleich die untere Grenze, die es der landesrechtlichen Befugnis zu näherer Regelung der Angemessenheit setzt. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung bringt diese Sachlage darin zum Ausdruck, daß sie das verfassungsmäßig zugesicherte Mindestmaß der Ersatzleistung als unterschritten erachtet, wenn die dem Enteigneten gewährte Entschädigung „nicht mehr als angemessenes Entgelt (!) angesehen werden kann für das, was ihm genommen wird"[73]). In dieser bezeichnenden Wendung wird die Vorstellung eines äquivalenten Verhältnisses zwischen dem eingetretenen Wertverlust und dem zu gewährenden Ausgleich deutlich erkennbar.

Mit dem Standpunkt des Reichsgerichts stimmt im wesentlichen die Auffassung des vormaligen preußischen Oberlandeskulturamtes überein, das sich im Rahmen seiner Rechtsprechung zu § 15 des Reichssiedlungsgesetzes mit der Generalklausel der angemessenen Entschädigung befaßt[74]). Das Oberlandeskulturamt[75])

---

73) So wörtlich übereinstimmend RGZ. Bd. 128, S. 32 u. Bd. 139, S. 284.
74) Vgl. Quecke, Reichsenteignungsrecht S. 194—195.
75) Beschluß vom 12. XII. 1922, Archiv für innere Kolonisation Bd. 15 S. 64.

hebt indessen mit größerem Nachdruck als das Reichsgericht hervor, daß der Begriff der angemessenen Entschädigung nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem gemeinen Wert des enteigneten Grundstückes sei[76]). Es verweist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedliche Fassung der §§ 13 und 15 des RSG. Der § 13 RSG., der den Landlieferungsverband verpflichtet, zu Siedlungszwecken geeignetes Land zu einem „angemessenen Kaufpreise" zu beschaffen, schließt hieran die Bestimmung: „Als angemessener Kaufpreis gilt der gemeine Wert, den das Land im Großbetriebe hat, ohne Rücksicht auf Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind." § 15 RSG. enthält eine entsprechende Bestimmung nicht. Das Reichssiedlungsgesetz habe also, so wird hieraus gefolgert, zwischen dem gemeinen Wert im Sinne des § 13 und der angemessenen Entschädigung im Sinne des § 15 offenbar unterscheiden wollen. Indessen geht auch die Rechtsprechung des Oberlandeskulturamtes im Regelfalle von dem Prinzip des objektiven Wertersatzes aus; daneben räumt sie freilich in weitem Maße den Umständen des Einzelfalles Einfluß auf die Entschädigungsbemessung ein. Der Sinn der angeführten Rechtsprechung liegt demgemäß nicht darin, den Grundsatz des objektiven Wertersatzes als regelmäßigen Ausgangspunkt der Festsetzung des Schadensausgleichs zu verwerfen, sondern nur in der nachdrücklichen Hervorkehrung des dem Begriff der Angemessenheit anhaftenden elastischen Charakters, welcher nach Maßgabe der Verhältnisse des Einzelfalles weitestgehende Abweichungen von jenem Ausgangspunkt gestattet[77]).

Der Rechtsprechung des Oberlandeskulturamtes ist überdies ein positiv-rechtlicher Anhalt für die Anwendung des zum preußischen Grundenteignungsgesetz entwickelten Entschädigungsmaßstabes gegeben; das preußische Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 15. 12. 1919 trifft in § 4 Abs. II die ergänzende Bestimmung, daß die Vorschriften der §§ 8 Abs. II, 9, 10 Abs. II, 11 und 13 des preußischen Enteignungsgesetzes auf die nach § 15 des

---

76) So schon Sering, Erläuterungen zu dem Entwurf des RSG., bei Ponfick-Wenzel, Reichssiedlungsgesetz, 3. Aufl. S. 50 ff., 87; vgl. auch Larenz, RVBl. 1937 S. 999.

77) Vgl. darüber unten S. 30.

Reichssiedlungsgesetzes zu gewährende Entschädigung Anwendung finden. Durch diese Bestimmung, insbesondere durch die Verweisung auf § 8 Abs. 2 des preußischen Enteignungsgesetzes im Zusammenhang mit der Auslegung, die diese Vorschrift erfahren hat, erscheint die Heranziehung des Prinzips des Wertersatzes wenn nicht als des alleinigen Entschädigungsmaßstabs, so doch als eines regelmäßigen Ausgangspunktes gerechtfertigt.

2. Die von Anschütz entwickelte und in der Rechtsprechung zur Herrschaft gelangte Auffassung, die in der Generalklausel der angemessenen Entschädigung die Gewähr eines Wertersatzanspruches erblickt[78]), wird in einem Teil der rechtswissenschaftlichen Schrifttums entschieden bekämpft. Vornehmlich Schelcher[79]) wendet sich scharf gegen die vom Reichsgericht getroffene Unterscheidung zwischen Enteignungsentschädigung und Schadensersatz, die weder der bisher herrschenden Rechtsauffassung noch den in den verschiedenen Landesgesetzen enthaltenden Vorschriften über den Umfang der Enteignungsentschädigung entspreche. Auch im BGB. werde das Wort „Entschädigung" als gleichbedeutend mit „Schadensersatz" gebraucht, so insbesondere in den §§ 249, 251, 253. Ebensowenig könne aus dem Begriff der Angemessenheit eine Beschränkung der Entschädigung auf den bloßen Sachwert abgeleitet werden. Angemessen sei vielmehr jede Entschädigung, die der Enteignete nach dem jeweils geltenden Landesgesetze zu fordern berechtigt sei. Insoweit aber eine gesetzliche Ausfüllung der verfassungsrechtlichen Generalklausel fehlt, erscheint als angemessen — so muß aus dieser Darlegung gefolgert werden — nur eine nach dem Grundsatz der subjektiven Interesseleistung bemessene vollständige Entschädigung. Die gleiche Auffassung wird insbesondere von Martin Wolff vertreten. Auch er erachtet eine Entschädigung in der Regel nur dann als angemessen, wenn sie den dem Enteigneten entstandenen Vermögensschaden in vollem Umfang ausgleicht[80]).

78) Ebenso Reise, Enteignung von Rechten S. 94; Reiß, JR. 1931 S. 218 (221); Dannbeck, Die Enteignung im Deutschen Reichsstaatrecht, S. 100—101; Stödter a. a. O. S. 238; Haack, Das Reichssiedlungsgesetz, S. 104 u. a.

79) FischZ. Bd. 60 S. 189—191.

80) M. Wolff a. a. O. S. 17; ebenso Arndt, RV. Bem. 7 zu Art. 153; Kossel a. a. O. S. 79; Caemmerer a. a. O. S. 62; Koch a. a. O. S. 74 f.; Oettinger a. a. O. S. 67 f.

3. Mit einer anderen Zielsetzung greift Neuhoff[81]) den Standpunkt der reichsgerichtlichen Rechtsprechung an. Er meint, das Reichsgericht verkenne, indem es die angemessene Entschädigung der vollständigen Entschädigung, wenngleich im Sinne eines objektiven Wertersatzes, gleichstelle, die sachliche Verschiedenheit, auf die schon der Wortsinn der beiden Begriffe hinweise. Angemessen stehe im Gegensatz zu vollständig, sei ein Weniger als vollständig. Angemessene Entschädigung bedeute „soviel wie eine ausreichende, einigermaßen zufriedenstellende Entschädigung, ohne daß dem Enteigneten eine volle Entschädigung gewährt wird"[82]). Dieser Gedankengang wird dem Wesen der Generalklausel nicht gerecht. Der sachliche Gehalt der Generalklausel ist nicht aus seinem „Wortsinn", sondern aus einer außergesetzlichen Wertung zu gewinnen, auf die der Wortsinn lediglich Bezug nimmt. Angesichts der jahrhundertelangen und im ausländischen Recht noch heute fortgeltenden Identität zwischen angemessener und voller Entschädigung erscheint die Ausführung, schon der Wortsinn der beiden Begriffe weise auf eine Verschiedenheit hin, wenig glücklich.

Die gleiche Grundauffassung wird auch an anderer Stelle des rechtswissenschaftlichen Schrifttums erkennbar, so insbesondere in der häufig gebrauchten Wendung, daß die Reichsverfassung „nur" angemessene Entschädigung „im Gegensatz zu vollständiger Entschädigung" gewähre[83]). Auch hier wird schon ein solcher Ausgleich, der „dem Betroffenen nur unvollkommenen Ersatz bietet"[84]) als angemessen angesehen.

V. Ist die Behandlung, die die Generalklausel der angemessenen Entschädigung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtslehre des Zwischenreiches erfährt, einerseits darauf gerichtet, einheitliche und gleichförmige Auslegungsmaßstäbe zu ermitteln, so verkennt sie andererseits nicht, daß dem Begriff der Angemessenheit ein relatives, auf die Besonderheit des Einzelfalles bezogenes Element innewohnt, das es ermöglicht, die Entschädigungsbemessung be-

81) a. a. O. insbes. S. 69—71.
82) a. a. O. S 70.
83) So Poetzsch-Heffter, RV. Bem. 6 zu Art. 153; Bühler, RV. S. 153.
84) Fleiner bei Hedemann a. a. O. S. 253.

weglich und elastisch zu gestalten und sie in weitem Maße den wechselnden Bedürfnissen der vielgestaltigen Enteignungstatbestände anzupassen. Dieser Gehalt der verfassungsrechtlichen Entschädigungsgewähr wird in der Sondergesetzgebung der Nachkriegsjahre wiederholt hervorgehoben. So schließt § 3 Abs. 2 S. 2 des Reichssiedlungsgesetzes an die für den Sonderfall der Enteignung von Moor- und Ödland vorgesehene Begrenzung des Entschädigungsmaßes die Vorschrift an: „Die Enteignungsbehörde kann dann eine höhere Entschädigung festsetzen, wenn besondere Verhältnisse dies als angemessen erscheinen lassen." Eine ähnliche Wendung enthält das Gesetz betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. 12. 1919, das in § 6 hinsichtlich der für die Übernahme gewisser Anlagen zu leistenden Entschädigung eine Sonderregelung trifft und sodann fortfährt: „Umstände des Einzelfalles sind bei Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen, soweit sonst unbillige Härten eintreten würden."

Das Reichsgericht übt gegenüber der Generalklausel der Angemessenheit eine bezeichnende Zurückhaltung. Es stützt, wie schon an anderer Stelle aufgewiesen, die Auslegung des verfassungsrechtlichen Entschädigungsprinzips nicht auf die neue Generalklausel der Angemessenheit, sondern greift auf den überkommenen Begriff der enteignungsrechtlichen Entschädigung zurück. Dieser Umstand erklärt es, daß der individualisierende Gehalt der angemessenen Entschädigung in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung nur vereinzelt zum Ausdruck gelangt. Nur diejenigen Entscheidungen, die die Befugnis der Landesgesetzgebung zu näherer Regelung des Entschädigungsmaßes behandeln, heben den dehnbaren und beweglichen Charakter der verfassungsrechtlichen Entschädigungsgewähr hervor, indem sie der Landesgesetzgebung einen „gewissen Spielraum freien Ermessens" einräumen, „dessen Grenze nur dann als überschritten gelten kann, wenn das, was dem Enteigneten gewährt wird, unzweifelhaft nicht mehr als angemessenes Entgelt angesehen werden kann für das, was ihm genommen wird"[85]).

85) RGZ. Bd. 139, S. 284; ebenso Bd. 128 S. 32. Die Schmiegsamkeit der verfassungsrechtlichen Entschädigungsklausel gelangt freilich vereinzelt auch an anderer Stelle der Rechtsprechung zur Geltung, ohne daß jedoch auf den Begriff der Angemessenheit Bezug genommen wird; vgl. Caemmerer a. a. O. S. 83.

Aufschlußreicher erscheint eine Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts vom 18. 2. 1925[86]), die der Feststellung der angemessenen Entschädigung ausdrücklich eine Würdigung „aller Umstände des Falles" voranstellt. Mit stärkerem Nachdruck und größerer Klarheit als das Reichsgericht kehrt auch das preußische Oberlandeskulturamt den elastischen und anpassungsfähigen Gehalt des Angemessenheitsbegriffs hervor. Es bezeichnet als angemessene Entschädigung „eine solche, die nicht alle subjektiven Interessen des Eigentümers berücksichtigt, aber auch nicht rein objektiv beurteilt wird, die vielmehr unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles für das zu enteignende Grundstück festgestellt wird"[87]). Diese Auslegung entspricht der ausdrücklichen Absicht des Gesetzgebers. Die amtliche Begründung zu § 15 RSG.[88]) weist besonders darauf hin, daß die Generalklausel der angemessenen Entschädigung es ermögliche, „wenn besondere Umstände dies billig erscheinen lassen, den Verhältnissen des Einzelfalles Rechnung zu tragen."

Der relative, auf den einzelnen Fall bezogene Charakter der angemessenen Entschädigung, der ihren spezifischen Gehalt als Generalklausel bestimmt, wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum mehrfach gewürdigt. Mit besonderem Nachdruck weist Caemmerer auf diesen Wesenszug der verfassungsrechtlichen Entschädigungsregelung hin[89]). Die letzten Folgerungen aus solcher Erkenntnis, die freilich nur vereinzelt gezogen werden, kennzeichnet Köttgen[90]), indem er unter Umständen sogar das Unterbleiben einer Entschädigung für alein angemessen erklärt. Angemessen — so sagt er — sei ein soziologischer Begriff, der angeben solle, was einer bestimmten Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt als den Verhältnissen entsprechend erscheine. Es sei daher nicht nur möglich, daß die Gesellschaft in einem Enteignungsfalle eine unvollständige Entschädigung für angemessen erachte, sie könne viel-

86) DJZ. 1925 Sp. 820.
87) Beschluß vom 12. 12. 1922, Archiv für innere Kolonisation Bd. 15 S. 64; vgl. auch Quecke a. a. O. S. 195.
88) Bei Guba a. a. O. S. 31—32.
89) Caemmerer a. a. O. S. 63, 82—83; ebenso Martin Wolff a. a. O. S. 17—18; Schelcher a. a. O. S. 191; Haack a. a. O. S. 104—105.
90) Grundprobleme des Wasserrechts S. 95.

mehr ebensogut zu dem Schluß kommen, daß eine Entschädigung in dem vorliegenden Fall den Verhältnissen nicht entsprechend, den gesellschaftlichen Anschauungen widersprechend sei. Köttgen verweist dabei auf verschiedene von Martin Wolff[91]) gegebene Beispiele. Es handelt sich um das Mecklenburg-Schwerinsche Gesetz vom 14. 11. 1919, durch das das landesherrliche Jagdrecht dem unentgeltlichen Erwerb der Gemeinden überlassen wird, sowie das Mecklenburg-Strelitzsche Gesetz vom 3. 10. 1920, das das Obereigentum an ritterschaftlichen Lehngütern entschädigungslos beseitigt. In diesen Fällen erachtet auch Martin Wolff die Versagung einer Entschädigung als angemessen, „weil es fast unsittlich gewesen wäre, den Wert so abgelebter Rechte mit einem noch so geringen Betrage in Rechnung zu stellen"[92]). Dieser Standpunkt entspricht einer Auffassung, die Hugo Preuß schon bei der Beratung des Artikels 153 WV. in der Nationalversammlung geäußert hatte. Es möchten Fälle vorkommen, so meint er, „wo angemessene Entschädigung gar keine Entschädigung sein kann. Das werden Ausnahmefälle sein; aber sie sind wohl denkbar"[93]).

VI. Die Auslegung, die der Begriff der angemessenen Entschädigung unter der Rechtsordnung des Zwischenreiches erfährt, ist ein Zeugnis der inneren Zwiespältigkeit jener Zeit. Verschiedenartige und gegensätzliche Rechtsmeinungen stehen unvermittelt nebeneinander. Bald wird an kriegsrechtliche Regelungen des Schadensausgleichs angeknüpft, bald wird auf die Entschädigungsmaximen der klassischen Enteignungstheorie zurückgegriffen. Bald wird die angemessene Entschädigung als ein nach dem Prinzip der subjektiven Interesseleistung zu bemessender Schadensersatz, bald als ein objektiver Wertersatz gedeutet, bald wird sie beiden Begriffen gegenüber als „ein Weniger" gekennzeichnet. Nur die Bezogenheit der angemessenen Entschädigung auf die Besonderheiten des konkreten Schadensfalles wird einhellig als Wesenszug der in der Reichsverfassung gegebenen Entschädigungsgewähr erkannt. Doch wird auch diese einhellige Einsicht verschiedenartig ausgewertet.

91) a. a. O. S. 18—19.

92) Martin Wolff a. a O. S. 19. — Es handelt sich indessen nicht um echte Enteignungen, sondern um Eingriffe, die den Charakter einer rückwirkenden Änderung der Rechtseinrichtung tragen.

93) Sten. Ber. 1757 B.; vgl. Stödter a. a. O. S. 238.

Die bleibende Bedeutung dieser Kontroversen liegt darin, daß sie mit größerer Bestimmtheit als zuvor die Fragestellungen erkennen lassen, denen die Auslegung der Generalklausel der angemessenen Entschädigung begegnet.

IV. Abschnitt: Die angemessene Entschädigung im öffentlichen Entschädigungsrecht des nationalsozialistischen Staates.

§ 4. Gliederung der entschädigungspflichtigen Tatbestände.

I. Die Generalklausel der angemessenen Entschädigung gelangt im öffentlichen Entschädigungsrecht des nationalsozialistischen Staates zu ausschließlicher Geltung. Der überkommene Begriff der vollständigen Entschädigung wird allgemein durch den der angemessenen Entschädigung ersetzt. Die Generalklausel erweist sich als die feststehende Fassung, in der die nationalsozialistische Gesetzgebung die Zubilligung eines Schadensausgleiches zum Ausdruck bringt[94]). Der Sinngehalt, mit dem das neue Recht die Generalklausel der angemessenen Entschädigung erfüllt, ist indes nicht in allen Fällen, in denen es den Begriff verwendet, von gleicher Art. Das Rechtsbewußtsein legt nicht an alle Tatbestände, an die die Rechtsfolge der angemessenen Entschädigung geknüpft ist, die gleichen Wertmaßstäbe an. Zwei Gruppen von Tatbeständen, die in der neuen Rechtsanschauung eine verschiedenartige Bewertung finden, sind zu unterscheiden. Der ersten Gruppe gehören diejenigen Fälle an, in denen der schädigende Eingriff eine Enteignung darstellt. Der zweiten Gruppe unterfallen solche Eingriffstatbestände, deren Entschädigungsfolge nicht schon in der Natur des hoheitlichen Eingriffs, sondern in dem Charakter seiner Wirkungen begründet liegt. Die Abgrenzung und Scheidung beider Gruppen erfordern eine Begriffsbestimmung der Enteignung.

II. 1. Der Begriff der Enteignung ist auf dem Boden der Weimarer Verfassung ein Gegenstand lebhaften Meinungsstreites. Art. 153 Abs. 2 WV., der die verfassungsrechtliche Grundlage der Enteignung bildet, regelt nur ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen, läßt aber eine inhaltliche Bestimmung des Begriffs vermissen. Die Fragestellung, zu der die Fassung dieser Vorschrift führt, ist die: Wann beruht ein Eingriff in Eigentumswerte auf inhaltlichen Schranken und regelgeforderten Begrenzungen des Instituts, wann ist er als Enteignung zu bewerten?

94) Vgl. Wieacker bei Frank, DVR. S. 454; Weber (-Wieacker) a. a. O. S. 15; Maunz, DJZ. 1935 Sp. 1016; E. R. Huber, ZgesStaatsw. Bd. 96 S. 466; Enzinger a. a. O. S. 63; Rosenberger, ZAkDR. 1935 S. 356; Giese a. a. O. S. 75.

Eine Auffassung, die insbesondere Carl Schmitt vertritt, geht davon aus, „daß der Schutz des Privateigentums durch Art. 153 grundsätzlich durch die Rechtslage des Jahres 1919 bestimmt ist"[95]). Sie greift auf den Begriff der „klassischen" Enteignung[96]), der den landesrechtlichen Enteignungsgesetzen der Vorkriegszeit zugrunde liegt, zurück und wertet als Enteignungen nur solche Eingriffsfälle, in denen Grundeigentum oder Rechte an Grundstücken zu Gunsten eines öffentlichen Unternehmens im Verwaltungsweg entzogen und auf den Staat oder einen von ihm beliehenen Privaten übereignet werden.

Andere Lehrmeinungen machen einzelne Bestandteile der klassischen Enteignungstheorie zur Grundlage der Unterscheidung. Die Verwaltungsaktstheorie weist darauf hin, daß die Verfassung Enteignungen nur auf gesetzlicher Grundlage gestattet. Der das konkrete Eigentum treffende Eingriff, so wird hieraus gefolgert, setzt ein Gesetz voraus. Er muß ein Akt der Gesetzesanwendung, darf nicht Maßnahme der Gesetzgebung sein. Das Gesetz ist Voraussetzung, nicht Instrument des Eingriffs. Der Eingriff selbst erfolgt im Wege des Verwaltungsakts[97]).

Von vielen wird das Merkmal der Übereignung in abgeschwächter Form als Element des verfassungsrechtlichen Enteignungsinstituts betrachtet. Eine Übertragung des entzogenen Gutes im juristisch-technischen Sinne wird regelmäßig nicht verlangt. Die tatsächliche Überführung des Gutes in das Vermögen des Begünstigten soll genügen. Namentlich Martin Wolff vertritt die Übereignungstheorie in dieser Form: „Eine Enteignung liegt nur vor, wenn, zugleich mit der Entziehung privater Rechte auf der einen Seite, für den durch sie Begünstigten auf der anderen Seite gleichartige Privatrechte gewonnen werden"[98]). Wo Übereignung im

---

95) Carl Schmitt, JW. 1929 S. 496; ebenso Hofacker, Grundrechte und Grundpflichten S. 44 f.; Kirchheimer, Grenzen der Enteignung S. 39, 46 f., 50; Neuhoff a. a. O. S. 74.

96) Walter Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Berlin 1931, S. 388 f.

97) So Carl Schmitt, JW. 1929 S. 495 f.; Neuhoff a. a. O. S. 57; vgl. auch den bei Stödter a. a. O. S. 218 gegebenen Schriftumsnachweis.

98) M. Wolff a. a. O. . 24, auch S. 26; ebenso Triepel a. a. O. S. 16 f.; Kossel a. a. O. S. 22 f.; Kuhle a. a. O. S. 111; ähnlich RGZ. Bd. 109 S. 310, Bd. 110 S 344, Bd. 116 S. 268; RG., JW. 1924 S. 800 Nr. 7; ausdrücklich gegen das Erfordernis der Übereignung aber RGZ. Bd. 129 S. 146.

Sinne einer Überführung von Rechten fehlt, erscheint eine Enteignung nicht gegeben.

Nach der Unternehmenstheorie ist nur ein solcher Eingriff in das Eigentum Enteignung, der ein bestimmtes Unternehmen begünstigen soll. Fehlt die Zweckbestimmung zu einem konkreten Unternehmen, so liegt keine Enteignung vor[99]). Auch diese Unterscheidung wurzelt in der Theorie der klassischen Enteignung, zu deren Wesen die Vornahme zugunsten eines öffentlichen Unternehmens gehört. Einzelne Vertreter dieser Lehre begnügen sich damit, die geforderte Zweckrichtung der Enteignung im allgemeinen zu umreißen. Als Kennzeichen der echten Enteignung wird die Bestimmung des Objekts für eine bessere Benutzung angesehen. Liegt sie nicht vor, so soll eine Enteignung nicht vorhanden sein[100]).

Die auf dem Boden des Weimarer Verfassungsrechts herrschende Enteignungslehre ist die Einzeleingriffstheorie. A n s ch ü t z, ihr frühester Vertreter, sieht eine Enteignung als gegeben an, wenn der staatliche Eingriff „nicht alle gleichmäßig, sondern nur Einzelne oder doch einen verhältnismäßig engen Kreis von Einzelnen trifft", wenn „ihm also der Charakter eines Einzeleingriffs, der Auferlegung besonderer Opfer innewohnt"[101]). Auch Gesetze sind danach als Enteignungen zu werten, sofern sie „den Charakter von Einzeleingriffen haben, indem sie bestimmte Personen oder verhältnismäßig eng begrenzte Personenkreise mit besonderen Opfern zugunsten der Allgemeinheit belasten"[102]). Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes und des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich sind dieser Auffassung gefolgt. Noch eine jüngere Entscheidung hebt ausdrücklich hervor, es „stehe in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes und des Staatsgerichtshofs fest", daß „die Enteignung im Sinne des Art. 153 RV. sich nur auf die durch Sondereingriffe erfolgende Entziehung oder Beschränkung von Vermögens-

---

99) So Hofacker a. a. O. S. 54; vgl. auch den bei Stödter a. a. O. S. 223 gegebenen Schrifttumsnachweis.

100) So Krückmann a. a. O. S. 29 f.

101) Anschütz, RV. Bem. 7 zu Art. 153.

102) Anschütz,RV. Bem. 9 zu Art. 153; ebenso Schelcher, FischZ. Bd. 60 S. 162 f., 169 f.; Furler a. a. O. S. 399 f., 402; Dannbeck a. a. O. 63; Reise a. a. O. S. 90; von Bohlen, JW. 1933 S. 2251 f.

rechten, nicht dagegen auf die allgemeine Regelung ihres Inhalts erstrecke"[103]).

Die Theorie des Einzeleingriffs hat in der Schutzwürdigkeitslehre Walter Jellineks eine bedeutsame Fortbildung erfahren[104]). Jellinek geht im Anschluß an Otto Mayer davon aus, daß „das Eigentum eine gewisse Schwäche dem Gesetze gegenüber in dem Sinne hat, daß nicht alle Eingriffe des Gesetzgebers als Enteignungen empfunden werden. Geschichte, allgemeine Anschauungen, Sprachgebrauch, Andeutungen der Gesetze ermöglichen die Abgrenzung des Schutzwürdigen vom Schutzunwürdigen"[105]). Nur soweit in „schutzwürdige" Rechte eingegriffen wird, kann von Enteignung gesprochen werden. Der Veranschaulichung der Grenze zwischen Schutzwürdigkeit und Schutzunwürdigkeit dient eine Skala. Ihre unterste Grenze, die Zahl 0, ist erreicht, wenn der bisherige Eigentümer überhaupt nicht mehr Eigentümer ist. Das unumschränkte Eigentum stellt die Zahl 100 dar. Hier ist die Summe der Befriedigungsgefühle erreicht. Zwischen diesen äußersten Grenzen liegen die Einengungen des Eigentums. Die Zahl 1 soll die nuda proprietas bedeuten, die Zahl 10 ein ausgehöhltes, die Zahl 90 etwa ein mit einem Vorkaufsrecht belastetes Eigentum. Bei der Zahl 40 liegt die Grenze zwischen Enteignung und Eigentumsbegrenzung. Auf diesen Skalenpunkt vermag die Staatsgewalt den Inhalt des Eigentums herabzumindern, ohne eine Enteignung zu vollziehen. Erst wenn der hoheitliche Eingriff in den Bereich der letzten — schutzwürdigen — 40 Grade vordringt, trägt er enteignenden Charakter. Gradbestimmend soll dabei nicht nur die Intensität des Eingriffs, sondern auch die Zahl der betroffenen Personen wirken. Einzeleingriffen gegenüber ist das Eigentum schutzwürdiger als gegenüber allgemeinen Maßnahmen. Darin liegt die Verbindung zur Einzeleingriffstheorie.

---

103) RGZ. Bd. 139 S. 183; vgl. die das. zit. Entsch.; ebenso neuerdings RG., JW. 1936 S. 1046 Nr. 3.

104) Walter Jellinek, Entschädigung für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen; ders., Empfiehlt es sich, die dem Art. 153 der RV. zugrundeliegende Unterscheidung zwischen ... Eigentumsbeschränkung und ... Enteignung durch ein Reichsgesetz zu klären?; vgl. auch Neuhoff a. a. O. S. 62—65; Stödter a. a. O. S 204—205.

105) Walter Jellinek, Entschädigung für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen S. 12.

Ähnlichen Gedankengängen folgt eine von Stödter aufgestellte Lehre, die die Scheidung zwischen Enteignung und Eigentumsbeschränkung gleichfalls nach einem inhaltlichen Kriterium vollzieht[106]). Als Enteignung wird nur ein solcher Eingriff angesehen, der „nach Maß und Tiefe wesentlicher in die Substanz des getroffenen Rechts eingreift"[107]). Der Feststellung, ob dieses Kennzeichen gegeben ist, dient ein Vergleich. Der hoheitliche Eingriff „muß verglichen werden mit der Belastung der übrigen Eigentumsrechte, mit dem materiellen Inhalt des Eigentums überhaupt. Dieser Vergleich ermöglicht die Feststellung, ob das Eingriffsobjekt verhältnismäßig substantiell beeinträchtigt worden ist"[108]). Dabei geschieht die Wertung, die der Entscheidungsbefugte anzustellen hat, nicht nach seinem subjektiven Ermessen, sondern nach objektiven Maßstäben. Solche Maßstäbe sind insbesondere die wirtschaftliche Tragweite des schädigenden Eingriffs, die „allgemeinen Zeitanschauungen und Wertauffassungen der Volksgemeinschaft und die in der Rechtsordnung zum Ausdruck gebrachten allgemeingültigen Wertungen"[109]).

2. Der neuen Einsicht in das Wesen des Eigentums entspricht es, dem Grundgedanken der von Walter Jellinek und Stödter entwickelten Enteignungslehren zu folgen und die Scheidung zwischen Enteignungen und anderen Eigentumsbelastungen nach einem inhaltlichen Maßstab zu vollziehen. Enteignung bedeutet hoheitlichen Zugriff auf den von der Gemeinschaft anerkannten Rechtsbestand des Volksgenossen. Das Eigentum wird aber durch Maßnahmen, die innerhalb des Rahmens seiner sozialen Schranken liegen, in seinem Wesen nicht berührt. Eine Enteignung liegt erst vor, wenn der belastende Staatsakt das Eigentum so tiefgehend ergreift, daß er den Eigentümer an der pflichtmäßigen Ausübung seiner Rechtsmacht ganz oder teilweise verhindert[110]). Beschränkungen, die, ohne diese Wirkung zu begründen, die Gemeinschafts-

106) Stödter a. a. O. S. 208 f.
107) Stödter a. a. O. S. 214.
108) Stödter a. a. O. S. 209.
109) Stödter a. a. O. S. 214—215.
110) Ebenso Enzinger a. a. O. S. 38 f.; ähnlich Maunz, DJZ 1935 Sp. 1015—1016. — Zu eng ist die von E. R. Huber a. a. O. versuchte Abgrenzung („Erst wenn die Nutzung des Eigentums in jeder Hinsicht ausgeschlossen wird, sodaß dem Eigentümer nichts als das nudum jus bleibt, liegt eine Enteignung vor").

bindungen des Eigentums ordnen, vertiefen oder ausgestalten, sind keine Enteignungen, sondern Inhaltsbestimmungen des Eigentums. „Es wird nur der dem Eigentum immanente Gedanke des Dienstes und der Pflicht für einen bestimmten Anwendungsfall konkretisiert"[111]: ein Bauwerk wird unter Denkmalschutz, ein Kunstwerk unter Ausfuhrschutz gestellt, landwirtschaftlicher Grundbesitz wird an gewisse Nutzungsarten gebunden, Hausgrundstücke werden Luftschutzvorschriften unterstellt[112], bebautes Gelände wird durch Bauverbote, Fluchtlinien oder Grünflächenausweisungen beansprucht[113]. Enteignung aber ist gegeben, wenn der staatliche Eingriff die dem Eigentümer verliehene Rechtsstellung planmäßig beseitigt oder verkümmert. So insbesondere, wenn Liegenschaften für Autobahnen, für Zwecke der Wehrmacht, für Staubecken oder Kanalisierungsarbeiten entzogen, oder wenn etwa durch Errichtung eines Schutzbereiches[114] oder Naturschutzgebietes ihre pflichtgemäße Nutzung und Bewirtschaftung unmöglich werden[115].

Die dargelegte Grenzziehung zwischen Enteignung und Eigentumsbegrenzung tritt in der enteignungsrechtlichen Gesetzgebung des neuen Staates wiederholt hervor. Ein aufschlußreiches Beispiel enthält das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. 1. 1935. § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes schreibt vor: „Für Beschränkungen nach §§ 3, 4 wird angemessene Entschädigung gewährt, wenn ein Wirtschaftsbetrieb durch die Beschränkungen unwirtschaftlich wird". Hier tritt das materielle Wesensmerkmal der Enteignung klar zutage: Entscheidend ist, ob dem Betroffenen die Möglichkeit pflichtmäßiger und verantwortlicher Ausübung seines Eigentums verbleibt. Wo diese Voraussetzung entfällt, liegt eine Enteignung vor, die nach der angeführten Vorschrift zur Leistung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet.

---

111) E. R. Huber a. a. O. S. 460.
112) Vgl. Quecke, Reichsenteignungsrecht S. 108, 110.
113) Vgl. Wieacker bei Frank, DVR. S. 459—460; E. R. Huber a. a. O. S. 460—461; auch Leitsätze der Hochschullehrertagung des NSRB. vom 15./16. 6. 1935 (abgedr. bei Frank, VDR. S. 482—483) Pos. II 3.
114) A. M. E. R. Huber a. a. O. S. 464.
115) Vgl. Wieacker a. a. O. S. 460; Busse, RdRN. 1936, S. 149; Leitsätze der Hochschullehrertagung II 2.

Die Erkenntnis, daß die Scheidung zwischen Enteignung und Eigentumsbegrenzung nach einem inhaltlichen Merkmal zu vollziehen ist, ist in der wissenschaftlichen Erörterung nicht ohne Widerspruch geblieben. Die vornehmlich erhobenen Bedenken gehen dahin, die inhaltliche Grenzziehung lasse eine Beurteilung verschiedener Tatbestände nach einheitlichen Maßstäben nicht zu; sie sei unscharf, aus ihr sei eine zweifelsfreie und zwingende Entscheidung des Einzelfalls nicht zu gewinnen[116]). Soweit diese Bedenken auch gegen die neue Ordnung des Enteignungsrechts gerichtet werden, sind sie unbegründet. Die nationalsozialistische Eigentumsauffassung bildet den einheitlichen Maßstab, welcher die Grenzziehung in jedem Einzelfall ermöglicht und bestimmt. Zwar mögen gleichwohl Tatbestände auftreten, deren Entscheidung nicht geringe Schwierigkeiten bietet. Aus diesem Umstand ist jedoch ein Zweifel an der Richtigkeit der Grenzziehung nicht herzuleiten. „Daraus, daß Fälle leicht erfindlich sind, bei denen die Durchführung einer Unterscheidung schwierig wird, folgt nirgends, daß die Unterscheidung selber aufzugeben sei"[117]).

In der Verkennung dieser Tatsache liegt der entscheidende Irrtum, auf dem die früher herrschende Enteignungstheorie beruht. Der Fehler der Einzeleingriffslehre ist gerade „die übergroße Formalität, mit der sie Eigentumsbegrenzung und Enteignung voneinander zu trennen unternimmt. Die Unterscheidung zwischen allgemeinen und Einzeleingriffen ist eine ausgesprochen formale und bleibt als solche an der Oberfläche der ganzen Frage"[118]). Dem wertbezogenen Charakter der Grenzziehung zwischen Enteignung und Eigentumsbeschränkung werden nur inhaltliche Maßstäbe gerecht.

116) Vgl. insbesondere Anschütz RV., Bem. 9 zu Art. 153.
117) E. I. Bekker bei Stödter a. a. O. 214; vgl. auch Walter Jellinek, Entschädigung für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen S. 16; Maunz a. a. O.
118) Stödter a. a. O. S. 195.

1. Unterabschnitt: Die angemessene Entschädigung als Rechtsfolge der Enteignung.

§ 5. Grundsätze der Entschädigungsbemessung.

I. Die endgültige und ausschließliche Durchsetzung des Allgemeinbegriffs der angemessenen Entschädigung ist in der enteignungsrechtlichen Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates vielfach bezeugt. Beispiele bieten die 3. Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung vom 16. 5. 1933 (§ 3 S. 2), das Gesetz über Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. 6. 1933 in der Fassung vom 18. 12. 1933 (§§ 9 Abs. 2, 9a Abs. 3 S. 2, 9b Abs. 5 S. 2), das Gesetz für das Staubecken Turawa vom 4. 12. 1934 (§ 1 S. 1, § 8 Abs. 2) und die zu diesem Gesetz ergangene Verordnung vom 25. 10. 1935 (§ 7 Abs. 2 S. 2), das Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarthe vom 13. 2. 1935 (§§ 2 Abs. 4, 3 Abs. I, 4 Abs. 1 S. 2), das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. 1. 1935 (§ 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1), das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. 3. 1935 (§ 2 Abs. 3), das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 (§ 18 Abs. 4), das Gesetz über die Ablösung von Nutzungsrechten im Laurenzer Reichswald vom 13. 12. 1935 (§ 2), das Gesetz über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser vom 8. 3. 1936 (§ 1 Abs. 1), das Patentgesetz vom 5. 5. 1936 (§§ 8, 15 Abs. 1)[119]), das Luftverkehrsgesetz in der Neufassung vom 21. 8. 1936 (§§ 15, 16), schließlich das Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. 10. 1937 (§ 10 Abs. 1)[120])[121]).

---

119) Vgl. dazu: Hedemann, Deutschlands neues Patentgesetz, DJZ. 1936 Sp. 657, insbes. 659.

120) Daneben stehen vereinzelte Vorschriften, die auf die Landesenteignungsgesetze oder auf die Enteignungsgesetze schlechthin Bezug nehmen und auf diesem Wege an den regelmäßig noch fortgeltenden Entschädigungsbestimmungen der klassischen Enteignungsgesetze festhalten, so die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, Wirtschaft und Rechtspflege vom 18. 3. 1933 Kap. XVIII (Art. II), das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935 (§ 4) und das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. 12. 1935 (§ 11 Abs. 2). Doch setzt der Wandel von der „vollständigen" zur „angemessenen Entschädigung" auch im bisherigen Bereich der klassischen Enteignung ein; vgl. Hamburger Gesetz zur Änderung des Enteignungsgesetzes vom 17. 8. 1933.

II. 1. Der aktuelle Sinngehalt, den die nationalsozialistische Weltanschauung der Generalklausel der angemessenen Entschädigung zuweist, folgt aus der Bewertung, die der Rechtsvorgang der Enteignung auf dem Boden dieser Weltanschauung erfährt[122]). Enteignung bedeutet hoheitlichen Zugriff auf den von der Gemeinschaft anerkannten Rechtsbestand des Volksgenossen. Der anerkannte Rechtsbestand des Volksgenossen umfaßt diejenigen Vermögensgüter, auf deren Erhaltung die politische Forderung des Privateigentums gerichtet ist. Der Gemeinschaftswert, der die Anerkennung der politischen Forderung nach privatem Eigentum im nationalsozialistischen Staate rechtfertigt, ist der Arbeits- und Leistungseinsatz des Volksgenossen. Das private Eigentum ist einerseits als Triebfeder, andererseits als Ergebnis der individuellen Arbeitsleistung geschützt. Der Sinn des Privateigentums wird darin erkannt, daß es „entsprechend den Unterschieden der Leistung die Verwaltung des Geleisteten regelt, ... insgesamt aber für alle den Vorteil eines höheren Lebensstandards ermöglicht und garantiert"[123]). Die grundsätzliche Gewähr des privaten Eigentums wird durch die Enteignung aus höheren Gründen des Gemeinwohls durchbrochen[124]). Hier erfüllt die Enteignungsentschädigung die Funktion, den aufgewiesenen Sinn der Eigentumsgewähr gleichwohl zu verwirklichen. Sie hat den Grundsatz, daß die Verteilung des Geleisteten „den Unterschieden der Leistung entsprechend geregelt" werde, für den Sonderfall der Enteignung zu wahren[125]).

Dieser Einsicht entspricht es, die Enteignungsentschädigung im Regelfalle nach dem Prinzip des objektiven Wertersatzes zu bemessen. Der objektive Wert des enteigneten Gegenstandes stellt regelmäßig den einzigen Anhalt für die Ermittlung des auf den Gegenstand verwendeten Arbeits- und Leistungseinsatzes dar. Eine Entschädigungsgestaltung, die „den Unterschieden der Leistung zu

121) Die Generalklausel der angemessenen Entschädigung tritt schon in den enteignungsrechtlichen Programmsätzen der NSDAP. hervor; in Ziffer 8 des 3. Abschnitts der parteiamtlichen Kundgebung vom 6. 3. 1930 heißt es: „Der Staat hat das Recht zur Enteignung gegen angemessene Entschädigung ..."

122) Vgl. Larenz, RVBl. 1937 S. 1001.

123) Adolf Hitler, Rede v. 21. V. 1935.

124) Vgl. Enzinger a. a. O. S. 60.

125) Andere — nicht durchschlagende — Begründung bei Enzinger a. a. O. S. 69—70.

entsprechen" bestrebt ist, hat diesen Anhalt auszuwerten. Aus ihm hat sie den Maßstab zu schöpfen, von dem die Festsetzung des Schadensausgleichs ihren Ausgang nimmt.

Der in der früheren Enteignungslehre herrschende Widerstreit zwischen den Grundsätzen der subjektiven Interesseleistung und des objektiven Wertersatzes wird durch die Zurückführung der Frage auf den funktionellen Gehalt der Enteignungsentschädigung eindeutig entschieden. Die Grundlage des subjektiven Entschädigungsmaßstabes, die antithetische Gegenüberstellung von Individual- und Gesamtinteressen, ist entfallen. Die Enteignungsentschädigung hat nicht die Funktion, den „vermögensrechtlichen status quo" des Enteigneten zu erhalten, sondern vielmehr, den gemeinschaftsbezogenen Sinn der objektiven Eigentumsordnung für den Sonderfall der Enteignung zu wahren. Die Bemessung der Entschädigung nach den Regeln des Schadensersatzrechts ist zur Erfüllung dieser Funktion weder erforderlich noch geeignet.

Mit gleicher Entschiedenheit ist dem Versuch zu begegnen, die Enteignungsentschädigung grundsätzlich unter das Maß des Wertersatzes herabzumindern, insbesondere in dem Begriff der Angemessenheit einen positivrechtlichen Anhalt für ein grundsätzliches Weniger gegenüber dem objektiven Wertersatz zu erblicken. Eine solche Auslegung wird dem aus der nationalsozialischen Eigentumsordnung fließenden Sinn des enteignungsrechtlichen Schadensausgleichs ebensowenig gerecht wie das Prinzip der subjektiven Interesseleistung.

2. Die Bewertung, die der Rechtsvorgang der Enteignung im nationalsozialistischen Staate erfährt, wird indessen allein durch den Wertverlust, den der Enteignete an dem betroffenen Gegenstande erleidet, nicht erschöpfend gekennzeichnet. Der Grundsatz des objektiven Wertersatzes stellt auch im geltenden Recht nur den einheitlichen und gleichförmigen Maßstab dar, von dem die Festsetzung des Schadensausgleichs ihren Ausgang nimmt. Daneben kommt allen Verhältnissen und Umständen, die das Gesamtbild des konkreten Schadensfalles formen, Einfluß auf die Entschädigungsbemessung zu. Dies folgt schon daraus, daß der Wert des enteigneten Gegenstandes den in ihm verkörperten Leistungseinsatz zwar regelmäßig, doch nicht in jedem Falle in zu-

treffender Weise zum Ausdruck bringt. Abweichungen ergeben sich insbesondere aus spekulativen Wertsteigerungen einerseits, aus krisenhaften Unterbewertungen des Enteignungsobjektes andererseits. Aber auch solche Umstände und Verhältnisse, die zu dem auf den enteigneten Gegenstand verwendeten Leistungseinsatz in keinerlei Beziehung stehen, vermögen die Bewertung des konkreten Enteignungsfalles zu beeinflussen. Auch sie sind daher bei der Inhaltsbestimmung der angemessenen Entschädigung in Betracht zu ziehen.

Der auf den konkreten Einzelfall bezogene Gehalt der angemessenen Entschädigung entspricht einem Wesenszuge des neueren Rechts, der auf die Ausgestaltung der Rechtsnorm nach den konkreten Wirklichkeiten und Sachlagen gerichtet ist. Die Generalklausel ist in erhöhtem Maße befähigt, das rechtspolitische Ziel, das durch das Wort vom „konkreten Ordnungsdenken" gekennzeichnet wird[126]), zu verwirklichen. Auf dieser Erkenntnis beruht die steigende Verwendung von Generalklauseln und unbestimmten Begriffen aller Art, die in der jüngsten Rechtsentwicklung zutage tritt. Auf dieser Erkenntnis beruht insbesondere die endgültige Ersetzung der „vollständigen Entschädigung" durch den Begriff der „angemessenen Entschädigung". Der Begriff der angemessenen Entschädigung gehört „zu den sinnvariierenden Begriffen, die zunächst nur eine allgemeine Bedeutung haben, verschiedene Möglichkeiten offen lassen und ihren bestimmten Inhalt durch die konkrete Ordnung empfangen, in der sie angewandt werden"[127]).

3. Die Gesichtspunkte, die sich aus der Bezogenheit des Angemessenheitsbegriffs auf den konkreten Einzelfall ergeben, sind vielgestaltig und mannigfach. Im einzelnen sind sie an anderer Stelle anzuführen. Hier sei seiner grundsätzlichen Bedeutung halber ein Tatbestand vorweg genannt, der regelmäßig eine über das Maß des objektiven Wertersatzes hinausgehende Entschädigungsgewährung rechtfertigt. Es ist der Tatbestand der Teilenteignung eines

---

126) Vgl. insbesondere Carl Schmitt, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens; Busse, Der Erbhof S. 19—20; auch Maunz, Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung S. 4, 14.

127) Busse a. a. O. S. 52.

räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes desselben Eigentümers. Für diesen Tatbestand ist unter der Geltung der Generalklausel der angemessenen Entschädigung die gleiche Abweichung von dem Prinzip des objektiven Wertersatzes geboten, wie sie bereits das preußische Enteignungsgesetz von 1874 vorsieht. Danach ist nicht allein der objektive Wert des enteigneten Teilgrundstückes zu ersetzen, sondern zugleich der Minderwert, der sich aus der Enteignung für das Restgrundstück ergibt. Die rechtspolitische Zielsetzung, der diese Sonderregelung entspringt, geht dahin, den besonderen Wert, der in der Zusammenfassung von Grundeigentum zu einer Wirtschaftseinheit, in der Geschlossenheit eines „Arbeitsfeldes" in engster Wortbedeutung liegt, zu erhalten. Zusammenhängender Grundbesitz eines Eigentümers soll nicht als eine Mehrheit willkürlich ausscheidbarer Teilgrundstücke, sondern als eine innerlich verbundene Zweckeinheit bewertet werden[128]).

Diese Zielsetzung entspricht nationalsozialistischem Rechtsdenken. Die Wahrung der konkreten Zweckgebundenheit des Grundeigentums ist ein Wesenszug des nationalsozialistischen Bodenrechts. Der Wert, der in der Geschlossenheit des zu einer wirtschaftlichen Zweckeinheit zusammengefaßten Grundeigentums liegt, erfährt in der Gesetzgebung des neuen Staates in vielfacher Hinsicht wirksamen Schutz. Ein aufschlußreiches, dem enteignungsrechtlichen Fragenkreis entnommenes Beispiel bietet die im neueren Recht mehrfach vorgesehene Verkoppelung der Enteignung mit einem Umlegungsverfahren[129]). Das Ziel dieser Regelung liegt ersichtlich darin, den von der Enteignung betroffenen Grundeigentümern einen zusammenhängenden Grundbesitz zu wahren und eine Wertminderung der nicht enteigneten Restgrundstücke zu vermeiden[130]). Wo aber dieses Ziel nicht zu verwirklichen oder noch nicht verwirklicht ist, ist es der neuen Rechtsordnung und Rechtsanschauung angemessen, nicht nur den Sachwert des entzogenen

128) Vgl. Layer a. a. O. S. 514.

129) Vgl. Reichsautobahnengesetz in der Fassung vom 18. 12. 1933 § 9 b; Gesetz über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser vom 8. 3. 1936 § 4; Reichsumlegungsordnung vom 16. 6. 1937 § 1 Abs. 2. Vgl. auch Stölzel, ZAkDR. 1935 S. 662—663.

130) Vgl. Quecke a. a. O. S. 231; Stölzel a. a. O. S. 663.

Teilgrundstückes, sondern zugleich den Wert der gelösten Zweckeinheit des Gesamtgrundbesitzes zu ersetzen.

4. Ein Vergleich zeigt, daß der Begriffsinhalt, der der Generalklausel der angemessenen Entschädigung im Enteignungsrecht des nationalsozialistischen Staates zukommt, den allgemeinen Ergebnissen entspricht, zu denen die im Zwischenreich ergangene Rechtsprechung des Reichsgerichts und des preußischen Oberlandeskulturamts nach dem Vorgange von Anschütz gelangt war. Er zeigt indessen zugleich, daß der Übereinstimmung der Ergebnisse tiefgehende Verschiedenheiten der Begründungen gegenüberstehen. Aus dieser Einsicht folgt, daß die Ergebnisse der überkommenen Rechtsprechung, wenngleich sie im grundsätzlichen und allgemeinen dem aktuellen Sinngehalt der angemessenen Entschädigung entsprechen, gleichwohl in ihren Einzelheiten nicht ohne nähere Prüfung zu übernehmen sind[131]).

III. Daß die dargelegte Ausfüllung der Generalklausel der angemessenen Entschädigung, die sich in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Rechtsprechung der Nachkriegszeit befindet, dem Standpunkt des Gesetzgebers entspricht, ist insbesondere einer Bestimmung des Landbeschaffungsgesetzes zu entnehmen. In § 2 Abs. 3 des Gesetzes heißt es: „Dem betroffenen Grundeigentümer ist eine angemessene Entschädigung (§ 15 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919...) ... zu gewähren." Hier wird zur Kennzeichnung des Sachgehalts der angemessenen Entschädigung ausdrücklich auf § 15 des Reichssiedlungsgesetzes verwiesen. Diese Verweisung läßt erkennen, „daß die für die Enteignungen nach Maßgabe dieser Vorschrift in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Grundsätze für die Entschädigung auch hier Anwendung finden sollen"[132]).

Das Entschädigungsgericht beim Preußischen Oberverwaltungsgericht tritt freilich in einer jüngeren Entscheidung[133]) unter Hinweis auf die Rechtsprechung des vormaligen Oberlandeskulturamtes ausdrücklich der Auffassung entgegen, als ob aus dieser Verweisung des Landbeschaffungsgesetzes der Schluß zu ziehen sei,

131) Vgl. Weber (-Wieacker) a. a. O. S. 15.
132) Quecke a. a. O. S. 19.
133) PrOVG. Bd. 100 S. 329 (Urt. v. 3. 8. 1937).

„daß das Gesetz selbst davon ausgehe, daß die Entschädigung für das enteignete Grundstück grundsätzlich nach dem gemeinen Wert zu bemessen sei." In der Entscheidung heißt es: „Bei einer Auslegung des Gesetzes nach der jetzt maßgebenden Rechtsauffassung versteht das Gericht unter ‚angemessener Entschädigung' eine solche, die unter Berücksichtigung aller Verhältnisse gerecht und billig erscheint, und zwar nicht bloß vom Standpunkt des enteigneten Grundbesitzers, sondern auch vom Standpunkt desjenigen gesehen, zu dessen Gunsten die Enteignung erfolgt und der die Entschädigung zu leisten hat, im vorliegenden Falle also der Volksgesamtheit. Die Wiederherstellung der Wehrhoheit des Deutschen Reiches macht... in erheblichem Umfange die Inanspruchnahme von Land notwendig. Die Interessen des einzelnen Grundeigentümers müssen dabei denen der Gesamtheit weichen, wie auch überhaupt der Eigentumsbegriff nach nationalsozialistischer Auffassung dahin umgewandelt ist, daß er die sich gegenüber der Gesamtheit ergebenden Verpflichtungen mitumfaßt. Der einzelne enteignete Grundeigentümer soll durch die Enteignung keinen Vermögensverlust erleiden, er soll aber auch nicht auf Kosten der Gesamtheit einen unverdienten Gewinn haben; denn die Volksgesamtheit ist es, welche die Mittel für das Land aufbringen muß, das... für Zwecke der Wehrmacht enteignet wird"[134]). Indessen hält die Entscheidung daran fest, daß die Bemessung der Entschädigung im Regelfall von dem Prinzip des Wertersatzes auszugehen habe. Nur die Gleichsetzung der angemessenen Entschädigung mit dem gemeinen Wert, dem Kaufwert, wird als zu einseitig und eng zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt: „Für die Bemessung der angemessenen Entschädigung bildet der gemeine Wert allerdings einen Anhaltspunkt, aber nicht den alleinigen und nicht den schlechthin entscheidenden. Neben ihm steht und fordert Berücksichtigung der Ertragswert, für den wiederum einen Anhaltspunkt der von der Steuerbehörde auf Grund ihrer Ermittlungen festgesetzte Einheitswert gewährt. Gemeiner Wert und Ertragswert sind keine in sich beruhende und für sich bestehende Größen, sondern der gemeine Wert wird wesentlich be-

134) a. a. O. S. 331—332.

einflußt durch den Reinertrag eines Gutes, und dieser wieder hängt, wie gerade die vergangenen Jahre gezeigt haben, von behördlichen Maßnahmen, insbesondere von der Wirtschaftspolitik der Reichsregierung ab. Die Volksgesamtheit gewährleistet durch die für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gezahlten Preise sowohl den Ertragswert wie den gemeinen Wert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, und diese Tatsache kann nicht unbeachtet bleiben, wenn die Frage zur Erörterung steht, inwieweit der gemeine Wert oder der Ertragswert zur Grundlage zu machen ist für die von derselben Volksgesamtheit für die Abtretung des Grundbesitzes zu leistende Entschädigung"[135]). In dem ihm vorliegenden Falle erachtet das Gericht eine den Ertragswert um ein Geringes übersteigende Entschädigung als angemessen. Die besondere Bedeutung der Entscheidung liegt in der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Möglichkeiten, die bei der Wertermittlung in Betracht zu ziehen sind[136]). Der Grundsatz, daß bei der Bemessung der enteignungsrechtlichen Entschädigung im Regelfalle der Wert — wenngleich nicht notwendig der Kaufwert, der gemeine Wert — als Ausgangspunkt zu wählen sei, erfährt in dieser Auseinandersetzung nicht Ablehnung, sondern Bestätigung.

Die gleiche Auffassung bringt ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 31. 10. 1936 betr. Landbeschaffung für Kleinsiedlungen zum Ausdruck. Unter Ziffer 4 des Erlasses werden „einige Hinweise grundsätzlicher Art gegeben, die den ausführenden Behörden immerhin als Anhaltspunkte dienen können", um die nach § 11 der 3. Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. 10. 1931 IV. Teil Kap. II zu leistende angemessene Entschädigung zu ermitteln. Hier wird unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellt, daß die Enteignungsentschädigung kein Schadensersatz sei, sondern in dem Ersatz des Wertes des enteigneten Grundstücks, gegebenenfalls auch des Wertes des enteigneten Zubehörs und enteigneter Früchte sowie bei Teilenteignungen der Wertminderung des dem Enteigneten verbleibenden Restgrundbesitzes bestehe (Ziff. 4 Abs. 3).

---

135) a. a. O. S. 332—333.
136) Vgl. darüber unten S. 50.

IV. Die hier getroffene Inhaltsbestimmung der angemessenen Entschädigung wird im enteignungsrechtlichen Schrifttum der Gegenwart, meist freilich ohne alle Begründung, gebilligt. Regelmäßig werden die Grundsätze, die die reichsgerichtliche Rechtsprechung der Nachkriegsjahre tragen, als weiterhin maßgebend erklärt[137]). W e b e r weist demgegenüber zwar darauf hin, daß „die Formeln, die seinerzeit zur Auslegung des Begriffs ‚angemessene Entschädigung' im Rahmen des Artikels 153 Abs. 2 S. 2 WRV. entwickelt worden sind, nicht ohne nähere Prüfung zu übernehmen" sind[138]); doch auch nach seiner Auffassung wird „in den Fällen eigentlicher Enteignungen die Angemessenheit durch Äquivalenzvorstellungen bestimmt bleiben müssen"[139]). Mit besonderem Nachdruck wird auch im jüngsten Schrifttum der individualbezogene, anpassungsfähige Charakter des Angemessenheitsbegriffs herausgestellt[140]).

V. Die endgültige Ersetzung des überkommenen Begriffs der vollständigen Entschädigung durch die Generalklausel der angemessenen Entschädigung und die Ausfüllung, die die neue Generalklausel im nationalsozialistischen Staate erfährt, bedeuten den Abschluß einer Entwicklung, die das preuß. Enteignungsgesetz von 1874 und seine Handhabung angebahnt und das Kriegsrecht für einen Teilbereich, das Nachkriegsrecht für den Gesamtbereich der Enteignung — wenngleich nicht ohne lebhaften Widerspruch — fortgeführt haben. Die Neuordnung der enteignungsrechtlichen Entschädigungsfrage findet auf dem Boden der nationalsozialistischen Rechtserneuerung ihre Vollendung. In der Gegenwart ist die im preußischen Enteignungsrecht der klassischen Zeit erwa-

---

137) So Quecke a. a. O. S. 195—196; Haack a. a. O. S. 104—105; Enzinger a. a. O. S. 63; Becher, Die Reichsautobahnengesetze, RdRN 1934 S. 14 (17); Rosenberger, ZAkDR. 1935 S. 656; Schmidt-Ernsthausen, Zur Entwicklung des Enteignungsrechts, ZAkDR. 1936 S. 657; Giese a. a. O. S. 74; Hettlage, ZAkDR. 1938 S. 13; ferner Larenz, RVBl. 1937 S. 1002, der jedoch mit besonderem Nachdruck betont, daß bei der Wertermittlung weder stets auf den gemeinen Wert noch stets auf den Ertragswert oder einen anderen bestimmten Wert abzustellen, sondern der Bewertungsmaßstab den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalles zu entnehmen sei; vgl. auch Jahn, Künftige Gestaltung des Deutschen Enteignungsrechts, RPrVBl. 1934 S. 339 (341).

138) Weber (-Wieacker) a. a. O. S. 15.

139) Weber bei Frank, DVR. S. 482.

140) So insbesondere Larenz a. a. O. S. 1002; Weber a. a. O. S. 15; Giese a. a. O. S. 76; Quecke a a. O. S. 196, 58, 104, 149, 150, 160; Enzinger a. a. O. S. 64; Hettlage, ZAkDR. 1938 S. 13.

chende Einsicht gereift, daß der Gemeinnutz nicht allein für die Durchführung der Enteignung, sondern auch für die Gestaltung der Enteignungsentschädigung bestimmend ist[141]), daß daher die Entschädigungsbemessung nicht zivilrechtlichen Haftungsgrundsätzen, sondern öffentlichrechtlichen, in der Ordnung der Gemeinschaftswerte wurzelnden Richtpunkten untersteht[142]). Die Verwirklichung dieser Erkenntnis stellt freilich vielfach ein mehr oder minder erhebliches Vermögensopfer des betroffenen Einzelnen dar. Diese Feststelung zeigt indes nichts Erstaunliches. Das geltende Recht fordert in vielen Fällen ein „besonderes Opfer" des einzelnen. Die darin liegende Ungleichheit widerspricht nationalsozialistischen Rechtsgrundsätzen nicht. Sie kann — und dies ist ihre Rechtfertigung im geltenden Recht — vom Standpunkt der völkischen Gesamtordnung aus sogar notwendig sein. „Eine nach dem Grundsatz des ‚suum cuique' gestaltete völkische Lebensordnung erkennt ... aus der politischen Notwendigkeit erfließende Ungleichheiten als durchaus sinnvoll und berechtigt an"[143]).

§ 6. Einzelfragen der Wertermittlung.

Die Verwirklichung der aufgewiesenen Entschädigungsprinzipien begegnet zahlreichen Sonderproblemen, deren eingehende Erörterung den dieser Abhandlung gesetzten Rahmen überschreitet. Im folgenden seien einzelne Fragen der Wertermittlung genannt, die auf dem Boden der neuen Rechtsordnung und Rechtsanschauung besondere Beachtung fordern.

I. Der objektive Wert des enteigneten Gegenstandes folgt aus der Wertschätzung, welche der Gegenstand im rechtlichen Verkehr erfährt[144]). Diese Wertschätzung gelangt in dem „unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen von jedermann zu erzielenden Kaufpreis" zum Ausdruck[145]). „Denn der Wert ist ja eben die-

141) Vgl. Carl, DJZ, 1936 Sp. 487 (491).
142) Vgl. Jahn, RPrVBl. 1934 S. 341.
143) Koellreutter, Der nationale Rechtsstaat. Zum Wandel der deutschen Staatsidee, Tübingen 1932 S. 77; vgl. auch Enzinger a. a. O. S. 69.
144) Vgl. Quecke a. a. O. S. 195
145) So PrOVG.; vgl. Ponfick u. Glaß, Das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919, Berlin 1920, Bem. 4 zu § 13; Heinrich, Das Siedlungsergänzungsgesetz, RdRN. 1935 S. 76; Layer a. a. O. S. 507; Eger a. a. O. S. 122; Schelcher, Die Rechtswirkungen der Enteignung S. 298.

jenige Summe, welche dem im Handel und Wandel zur Zeit an dem betreffenden Orte üblichen Preise entspricht"[146]). Bei Grundstücken sind weitere, nicht minder beachtliche Anhaltspunkte gegeben, so der Ertragswert[147]), ferner der Einheitswert nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 16. 10. 1934, sofern ein solcher festgestellt ist[148]), schließlich das Ergebnis der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. 10. 1934, sofern die festgestellten Schätzungsergebnisse offen gelegt sind[149]).

Entsprechende Grundsätze gelten in den „enteignungsähnlichen" Fällen, in denen der Schade nicht durch unmittelbaren Eingriff, sondern durch mittelbaren Zwang der öffentlichen Gewalt verursacht wird. Soweit der Zwang auf eine Sachleistung, insbesondere auf eine „Ablieferung" gerichtet ist, ist der Verkehrswert der Sachleistung, des abgelieferten Objekts, zu ersetzen[150]). Werden Leistungen anderer Art, insbesondere Dienstleistungen („Herstellungen") gefordert, so umfaßt die Entschädigung sowohl die gemachten Aufwendungen als die verkehrsübliche Vergütung etwa verrichteter Arbeit. Die angemessene Entschädigung, die § 10 Abs. 1 des Schutzbereichgesetzes für die Herstellung oder Unterhaltung gewisser Anlagen zubilligt, umfaßt demgemäß einen Betrag, der den Aufwendungen an Material und etwaiger eigener Arbeitsleistung entspricht[151]).

II. Der Maßstab, der den Verkehrswert eines Gegenstandes bestimmt, ist seine Benutzungsfähigkeit. Der Verkehrswert des Gegenstandes entspricht dem Nutzen, den jeder Eigentümer bei vernünftigem Gebrauche zu ziehen in der Lage ist[152]). Von der Benutzungsfähigkeit ist die Benutzungsart zu scheiden. Die gegenwärtige Benutzungsart des Gegenstandes ist nur insoweit beachtlich, als sie der Feststellung seiner Benutzungsfähigkeit einen Anhalt bietet. Die Benutzungsart liefert den tatsächlichen Beweis dafür, daß und in welchem Maße der Gegenstand einer bestimmten

146) Bähr und Langerhans bei Schelcher a. a. O. S. 295.
147) So Pr.OVG. Bd. 100 S. 329, vgl. oben S. 46 f.; auch Larenz a. a. O. S. 1002.
148) So ausdrücklich § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. 10. 1937.
149) Vgl. Erlaß vom 31. 10. 1936 Ziff. 4 Abs. 6, 7.
150) Vgl. Hartenstein, Devisennotrecht S. 267.
151) Vgl. Quecke a. a. O. S. 104.
152) Vgl. Layer a. a. O. S. 509; Eger a. a. O. S. 125; Schelcher a. a. O. S. 317.

Nutzung fähig ist[153]). Darüber hinaus begründet sie eine faktische Vermutung dafür, daß die gegenwärtige Nutzung der wirklichen Nutzungsfähigkeit gleichkomme; im Zweifel ist anzunehmen, daß jedermann sein Eigentum in einer seiner Benutzungsfähigkeit am besten entsprechenden Weise verwendet[154])[155]).

Diese Vermutung kann widerlegt werden. Insbesondere kann der Nachweis erbracht werden, daß land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum als Bau- oder Industrieland geeignet sei[156]). In solchen Fällen bedarf es gründlicher Prüfung, ob unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles die Bewertung als Bau- oder Industrieland gerechtfertigt ist. Es ist erforderlich, daß die Entwicklung des Geländes im Hinblick auf seine Verwendbarkeit zur Bebauung oder industriellen Nutzung so weit vorgeschritten ist, daß in naher Zeit mit Sicherheit die Bebauung oder industrielle Nutzung des Grundstücks zu erwarten ist[157]). Das entscheidende Merkmal liegt darin, ob diese Aussicht sich schon bei einem gegenwärtigen freihändigen Verkaufe wirksam erweisen und demgemäß in der Höhe des Kaufpreises zum Ausdruck kommen würde[158]).

Der Abstellung auf die abstrakte Benutzungsfähigkeit des enteigneten Gegenstandes ist jedoch durch die neue Eigentumsordnung eine Grenze gesetzt. Den wirtschaftlichen Gütern wohnt danach eine mehr oder weniger eng bestimmte Zwecksetzung inne. Ein möglicher Wechsel der Benutzungsart kann bei der Bemessung des Wertes der Güter nur insoweit berücksichtigt werden, als er sich im Rahmen dieser Zweckgebundenheit hält. Die Benutzungsfähigkeit des Enteignungsobjektes ist nicht nach kapitalistischen, händlerischen Gesichtspunkten zu ermitteln; nur solche Benutzungsmöglichkeiten sind in Betracht zu ziehen, die innerhalb der durch die

153) Vgl. Schelcher a. a. O. S. 317; Layer a. a. O. S. 509; Eger a. a. O. S. 134, 256.

154) Vgl Schelcher a. a. O. S. 318.

155) Darauf beruht die in der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. 6. 1931 in Teil 6 Kap. III § 3 Abs. 1 Satz 2 getroffene Vorschrift: „Eine Wertminderung ist nicht gegeben, wenn und soweit ... eine bei Eintritt der Beschränkung tatsächlich ausgeübte oder nach Lage der Verhältnisse mögliche Benutzungsart nicht eingeschränkt wird".

156) Vgl. Eger a. a. O. S. 138.

157) So Layer a. a. O. S. 511; Eger a. a. O. S. 139; Schelcher a. a. O. S. 324; Erlaß vom 31. 10. 1936 Ziffer 4 Abs. 9, 10.

158) Vgl. Eger a. a. O.

konkrete Ordnung, der das Enteignungsobjekt angehört, gegebenen Zwecksetzung liegen.

Ein Beispiel, das den hier eingetretenen Wandel verdeutlicht, stellt die Ersatzleistung für Erbhofland dar. Der Wert erbhofgebundenen Grundeigentums wird nicht mehr durch die höchste abstrakte Benutzungsfähigkeit des Bodens bestimmt, da die Benutzung sich nach der geldlich höchsten Ausnutzungsfähigkeit nicht mehr richten darf. „Der landwirtschaftliche Boden soll in Zukunft zwar einen möglichst hohen Ertrag liefern, aber einen landwirtschaftlichen Ertrag und nicht mehr anderer Nutzung schlechthin zur Verfügung stehen. Er soll bäuerlicher, nicht Boden schlechthin sein"[159]). Die Veräußerung erbhofgebundenen Grundeigentums bedarf der Genehmigung des Anerbengerichts, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt wird. Ein wichtiger Grund zur Veräußerung ist freilich auch in Zukunft gegeben, wenn die Bedürfnisse der Siedlung oder die notwendige Ausdehnung der Städte es erfordern[160]). Wo aber ein solcher Grund nicht besteht, ist ein Wechsel der Benutzungsart rechtlich unmöglich. Hier wird der Wert des Grundeigentums allein durch die landwirtschaftliche Benutzungsfähigkeit bestimmt[161]). Die bloße Tatsache, daß für benachbartes Gelände Preise gezahlt worden sind, die den sogenannten „merkantilen Wert" verkörpern, kann die Bemessung der Enteignungsentschädigung nach einer höheren als landwirtschaftlichen Benutzungsfähigkeit nicht rechtfertigen[162]). Die Ermittlung des merkantilen Wertes beruht auf einer Auffassung, die der heutigen Eigentumsordnung, insbesondere der neuen Bodenordnung durchaus widerspricht, weil sie den Boden gerade als das erscheinen läßt, was er nicht mehr sein soll und nicht mehr ist, als kapitalistisches Handelsgut und Gegenstand der Spekulation[163]).

Diese Erwägung ist indessen nicht auf die Wertermittlung von Erbhofeigentum beschränkt. Entsprechende Grundsätze gelten insbesondere auch für gewisse Arten von beweglichen Gegenständen. So wird ein Kunstgegenstand unter Umständen nur nach seiner

159) Carl, DJZ. 1936 Sp. 492; vgl. auch Rostosky a. a. O. S. 14.
160) Vgl. Carl a. a. O.
161) Vgl. Schelcher a. a. O. S. 322.
162) Vgl. Carl a. a. O. Sp. 492—493.
163) Vgl. Carl a. a. O. Sp 493.

Verkaufsmöglichkeit im Inland, nicht nach den Preisen, die möglicherweise im Ausland für ihn zu erzielen sind, zu bewerten sein[164]).

III. 1. Der Verkehrswert des enteigneten Gegenstandes bringt häufig Wertsteigerungen zum Ausdruck, die nicht einem Arbeits- und Leistungseinsatz, sondern einem spekulativen Vorgang entspringen. Der Rechtsgedanke, der das Prinzip des objektiven Wertersatzes im nationalsozialistischen Enteignungsrechte trägt, verlangt es, Wertsteigerungen solcher Art bei der Entschädigungsbemessung auszuschalten. Dieser Grundsatz entspricht nationalsozialistischer Rechtsauffassung, wie sie in Punkt 11 des Programms der NSDAP. — Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens — zum Ausdruck gelangt.

Insbesondere die Bewertung von Liegenschaften ist spekulativer Einwirkung zu entziehen. Der Grund und Boden ist kein Handelsobjekt in dem Sinne, in dem es bewegliche Sachen sind. Wenn hinsichtlich des Grund und Bodens ein Eigentumswechsel stattfindet, so darf es kein Spekulationsgeschäft sein[165]). Diese Zielsetzung ist ein Wesenszug nationalsozialistischer Bodenpolitik. In Punkt 17 des Programms der NSDAP. heißt es: „Wir fordern eine unseren nationalen Bedürfnissen angepaßte Bodenreform, ... Abschaffung des Bodenzinses und Verhinderung jeder Bodenspekulation." Der gleiche Standpunkt gelangt in der parteiamtlichen Kundgebung über die Stellung der NSDAP. zum Landvolk und zur Landwirtschaft vom 6. März 1930 zum Ausdruck. In Ziff. 4 des 3. Abschn. der Kundgebung wird gefordert: „Der deutsche Boden darf keinen Gegenstand für Finanzspekulationen bilden und nicht arbeitslosem Einkommen des Besitzers dienen."

Spekulative Wertsteigerungen des Grundeigentums sind daher bei der Festsetzung der Enteignungsentschädigung außer Acht zu lassen. „Die heutige Auffassung des Grundeigentums als eines in starkem Maße sozial gebundenen Rechtes schließt es in jedem Falle aus, daß ausgesprochene Spekulationswerte Berücksichtigung finden; aus Maßnahmen des Staates, die das öffentliche Wohl er-

164) Vgl. Wiedenroth a. a. O. S. 82; Merk a. a. O. S. 51.
165) Vgl. Wiedenroth a. a. O. S. 80; Merk a. a. O. S. 51; Quecke a. a. O. S. 196; Boyens, Deutsches Wohnungsarchiv 1935 S. 206.

fordert, dürfen keine unverdienten Gewinne gezogen werden. Der Ersatz von Preiserhöhungen, die durch eine spekulative Überbewertung... bedingt sind, wäre nicht vertretbar. Es ist daher in jedem Falle eingehend zu prüfen, ob etwa derartige Spekulationswerte vorliegen"[166])[167]).

2. Eine dem Bereich des Enteignungsrechts eigentümliche Form unverdienten Wertzuwachses ist die Wertsteigerung, die häufig schon das Bekanntwerden des Enteignungsprojektes herbeiführt. Insbesondere im Falle der Grundenteignung tritt regelmäßig schon durch die Projektierung des Unternehmens, dem die Enteignung dient, eine Preisveränderung der beteiligten Grundstücke ein. Daß eine solche Wertsteigerung bei der Entschädigungsfestsetzung nicht zu beachten ist, ist schon im klassischen Enteignungsrecht einhellig anerkannt[168]). Neuerdings weisen der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 31. 10. 1936[169]) und das Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. 10. 1937[170]) besonders auf diesen Gesichtspunkt hin.

Nicht hierher gehören diejenigen Wertsteigerungen, die erst aus der Enteignung selbst und aus der Verwirklichung ihres Zweckes erwachsen. Sie scheiden bei der Entschädigungsbemessung schon deshalb aus, weil sie in dem für die Ersatzleistung maßgebenden Zeitpunkt, dem Zeitpunkt der Enteignung, noch nicht vorhanden sind. Sie sind dem Enteigneten, da sie ihm noch nicht zugeflossen waren, auch nicht entzogen worden[171]).

3. In dem Verkehrswert des enteigneten Gegenstandes sind möglicherweise Wertsteigerungen enthalten, die der Enteignete zwar durch eigenen Arbeits- und Leistungseinsatz, jedoch nur zu dem

166) Erlaß vom 31. 10. 1936, Ziffer 4 Abs. 4.

167) Das Bestreben, die Bewertung des Grundeigentums spekulativer Einwirkung zu entziehen, ist alter Bestand der insbesondere seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts mit wachsender Eindringlichkeit geforderten Bodenreform. Vgl. auch die ob. S. 21—22 genannten Entschädigungsvorschriften des Nachkriegsrechts.

168) Vgl. Eger a. a. O. S. 153, 277; Schelcher a. a. O. S. 277—278.

169) Ziffer 4 Abs. 3; s. S. 47.

170) § 10 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt: „Sind durch die Aussicht auf die Durchführung der städtebaulichen Maßnahme, für die die Enteignung erfolgt, seit dem 1. Januar 1937 Wertsteigerungen entstanden, so dürfen diese nicht berücksichtigt werden."

171) Vgl. Schelcher a. a. O. S. 277; Eger a. a. O. S. 271; Georg Meyer, Das Recht der Exporpriation S. 289; Otto Gierke, Privatrecht II. Bd. S. 486.

Zwecke bewirkt hat, sie zur Erlangung einer höheren Enteignungsentschädigung auszuwerten. Insbesondere in Fällen der Grundenteignung tritt diese Erscheinung hervor. Es handelt sich regelmäßig um Anlagen, die der Eigentümer ohne jeden rechtfertigenden Grund in Kenntnis der bevorstehenden Verwendung des Grundstücks zu öffentlichen Zwecken und mit dem Bewußtsein der späteren Nutzlosigkeit und Hinfälligkeit der betreffenden Anlagen hergestellt hat[172]). Wertsteigerungen solcher Art sind ein Versuch, aus einem mit Mitteln und Leistungen der Gesamtheit unternommenen Werk unredliche und unverdiente Gewinne zu ziehen. Die Aufwendungen des Enteigneten erscheinen als in fraudem legis gemacht. Die eingetretenen Wertsteigerungen sind, wie schon im klassischen Enteignungsrecht feststeht[173]), bei der Entschädigungsbemessung nicht zu berücksichtigen. Der Schade, den der Enteignete dadurch erleidet, beruht auf seinem Verschulden.

§ 7. Die Vorteilsrechnung.

I. Es ist möglich, daß der enteignende Eingriff der öffentlichen Gewalt dem Enteigneten nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile zuführt, daß er nicht allein eine Minderung, sondern auch eine Erhöhung des gemeinen Wertes des enteigneten Gegenstandes begründet. In solchem Falle erhebt sich die Frage, ob auch die durch die Enteignung herbeigeführten Vorteile bei der Entschädigungsfestsetzung in Betracht zu ziehen sind, ob sie auf die eingetretenen Nachteile „anzurechnen" sind. Es ist die gleiche Frage, die auch an anderer Stelle der Rechtsordnung auftritt, die Frage der compensatio lucri cum damno.

Indessen ist das Problem der Vorteilsanrechnung im Bereich der Enteignungsentschädigung nicht von gleich umfassender Reichweite wie im Bereich des — privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen — Schadensersatzes. Dies liegt in der begrifflichen Verschiedenheit zwischen Wertersatz und Schadensersatz begründet. Gegenstand des Wertersatzanspruches sind nur solche Schäden, die der Geschädigte an dem unmittelbar betroffenen Vermögens-

172) Vgl. Schelcher a. a. O. S. 281; Eger a. a. O. S. 370.
173) Vgl. Georg Meyer a. a. O. S. 294—295; Layer a. a. O. S. 539; Eger a. a. O. S. 370; Schelcher a. a. O. S. 281.

gute erleidet. Gegenstand des Schadensersatzanspruchs sind alle Schäden, die der Geschädigte an irgendeinem, auch an einem anderen als dem unmittelbar betroffenen Vermögensgute erleidet. Die Höhe des Wertersatzanspruchs wird bestimmt durch die Einwirkung auf den unmittelbar geschädigten Gegenstand, das Maß des Schadensersatzanspruchs entspricht der Einwirkung auf das gesamte Vermögen des Geschädigten. Aus dieser Verschiedenheit folgt, daß die Vorteilsanrechnung gegenüber Wertersatzansprüchen nicht — wie gegenüber Schadensersatzansprüchen — alle dem Geschädigten aus dem schädigenden Ereignis irgendwie erwachsenen Vermögensvorteile umfassen kann, sondern nur solche, die in einer Werterhöhung des gerade betroffenen Vermögensgutes in Erscheinung treten. Der Grundsatz des objektiven Wertersatzes beschränkt nicht nur die erstattungsfähigen Nachteile, sondern auch die anrechnungsfähigen Vorteile der Enteignung auf das Maß, in dem sie sich auf das Objekt, an dem der Enteignete infolge der Enteignung einen Wertverlust erleidet, auswirken.

Die Vorteilsanrechnung ist daher begrifflich dort ausgeschlossen, wo die Enteignungsentschädigung darin besteht und sich darin erschöpft, daß der volle Wert eines entzogenen Gegenstandes erstattet wird. Hier können dem Enteigneten auf dem Wege über das Enteignungsobjekt keinerlei Vorteile zufließen. Wertsteigerungen, die das Enteignungsobjekt durch die Enteignung erfährt, kommen nicht dem Enteigneten, sondern dem Enteignenden zugute.

Die Frage der Vorteilsanrechnung tritt nur in solchen Fällen auf, in denen die Enteignungsentschädigung auf Ersatz der Wertminderung eines Gegenstandes gerichtet ist, *der dem Enteigneten verbleibt*: in den Fällen der enteignenden Eigentumsbeschränkung und der teilweisen Grundenteignung[174]). Im ersten Falle ist die Wertminderung des Enteignungsobjekts, im zweiten Falle die Wertminderung des dem Enteigneten verbleibenden Restgrundstückes zu ersetzen. Die Frage der Vorteilsanrechnung läuft im Bereich der Enteignungsentschädigung darauf hinaus, ob — gegebenenfalls in welchem Umfange — in den genannten Fällen Wertsteigerungen, die aus dem enteignenden Eingriff erwachsen,

174) Der erstgenannte Fall wird meist übersehen, so bei Bauer-Mengelberg, Vorteilausgleichung S. 48.

gegenüber der zu erstattenden Wertminderung in Rechnung zu stellen sind.

II. Die Frage wird im Schriftum des klassischen Enteignungsrechts vornehmlich für den Fall der teilweisen Grundenteignung erörtert. Regelmäßig werden Beispiele folgender Art behandelt: Durch eine abgelegene Gegend wird eine Straße gebaut. Zu diesem Zweck wird ein Teil eines Grundbesitzes enteignet, soweit es der Straßenbau fordert. Der dem Enteigneten verbleibende Teil erfährt durch die Lage an der neu geschaffenen Straße eine erhebliche Wertsteigerung. Oder: Zu Zwecken einer Eisenbahnanlage wird ein Grundstück teilweise enteignet. Das Restgrundstück erleidet dadurch eine Wertminderung. Gleichzeitig tritt durch die Nähe der neu errichteten Verkehrsstelle und die damit gegebene Benutzungsfähigkeit als Bauland, Lagerplatz für Eisenbahngüter oder zu ähnlichen Zwecken eine Wertsteigerung ein.

Die Stellungnahme des Schrifttums ist sehr verschieden. Die Meinung, daß alle dem Enteigneten erwachsenden Vorteile auf die gesamte Entschädigung anrechenbar seien, tritt ursprünglich vereinzelt, mit dem Fortschritt der Rechtsentwicklung aber in zunehmendem Maße hervor[175]). Vielfach wird der Einwand erhoben, Vorteile und Nachteile würden nicht stets durch den gleichen Umstand bewirkt. Die Nachteile würden durch die Enteignung, die Vorteile aber vornehmlich durch das Unternehmen verursacht, dem die Enteignung diene[176]). Nicht alle dem Enteigneten entstehenden Vorteile, sondern nur solche Vorteile seien anrechenbar, die nicht auf dem Unternehmen, sondern unmittelbar auf der Enteignung beruhten. Ferner wird geltend gemacht, die Vorteile kämen in weitem Umfange auch anderen, nichtenteigneten Eigentümern zugute. Es verstoße gegen den Grundsatz der Lastengleichheit, daß Nichtenteignete die gleichen Vorteile umsonst erhielten, die der Enteignete im Wege der Vorteilsanrechnung bezahlen müsse. Daher sei zwischen allgemeinen und besonderen Vorteilen der Enteignung zu scheiden. Allgemeine Vorteile, die allen durch die Enteignung Begünstigten gleichmäßig zugute kä-

175) So Eger a. a. O. S. 202; Fleiner, Vorteilsausgleichung S. 111—117; Fleischmann, Egers Zeitschrift Bd. 21 S. 317; Quecke a. a. O. S. 196; wohl auch Bredt, Die Zonenenteignung S. 243—244.

176) So von Rohland bei Eger a. a. O. S. 203.

men, seien nicht anzurechnen. Nur hinsichtlich der besonderen Vorteile, die lediglich den Enteigneten zuflössen, sei die Anrechnung zulässig[177]). Verschiedentlich werden beide Einwände und die aus ihnen gefolgerten Unterscheidungen miteinander verknüpft, indem die allgemeinen Vorteile als Folgen des Unternehmens und die besonderen als Folgen der Enteignung bezeichnet werden[178]). Anderwärts werden die Unterscheidungen zwischen Enteignungs- und Unternehmensvorteilen sowie zwischen allgemeinen und besonderen Vorteilen als undurchführbar erachtet. Hier wird der Standpunkt vertreten, daß keinerlei Anrechnung stattzufinden habe[179])[180]). Soweit die Anrechnung aller oder einzelner Vorteile als zulässig bezeichnet wird, ist weiterhin streitig, ob sie im Falle der teilweisen Grundenteignung nur gegenüber der Minderwertsentschädigung oder gegenüber der Gesamtentschädigung zu erfolgen habe. Überwiegend wird die Anrechnung auf die für das Restgrundstück zu leistende Minderwertsentschädigung beschränkt[181]).

Das Reichsgericht hat zu der Frage der enteignungsrechtlichen Vorteilsanrechnung mehrfach Stellung genommen. Es ist zu der Ansicht gelangt, daß die Anrechnung „allgemeiner Vorteile" jedenfalls unzulässig sei[182]). Die Begründung dieses Standpunktes wird freilich ausdrücklich auf den Geltungsbereich des preußischen Enteignungsgesetzes beschränkt; gleichzeitig wird betont, daß die Entscheidung der Frage aus allgemeinen Erwägungen, abgesehen also von den positiven Vorschriften des preußischen Rechts und ihrer Entstehungsgeschichte, zweifelhaft sein könne. Die weitere Frage, ob die Vorteilsanrechnung im Falle der Teilenteignung nur auf die Minderwertsentschädigung oder auf die Gesamtentschädi-

177) So Grünhut bei Eger a. a. O. S. 207; Molitor, VerwArch. Bd. 20 S. 277; Stempel a. a. O. S. 29—30, 34, 37; Giese a. a. O. S. 77.

178) So insbes. Schelcher a. a. O. S. 429—433; Oettinger a. a. O. S. 71 f.

179) So Layer a. a. O. S. 554; Georg Meyer a. a. O. S. 290—291; Otto Gierke a a. O. S. 486—487.

180) Der weitere Einwand, die Vorteilsanrechnung verstoße gegen den Grundsatz der Geldentschädigung (vgl. Eger a. a. O. S. 214, Stempel a. a. O. S. 30, Oettinger a. a. O. S. 74), ist mit diesem Grundsatz entfallen.

181) So Schelcher a. a. O. S. 434—436; Stempel a. a. O. S. 38—40; a. M. Eger a. a. O. S. 213; Fleiner a. a. O. S. 113.

182) Vgl. RGZ. Bd. 53, S. 196; Bd. 57 S. 242.

gung zu erstrecken ist, wird in ständiger Rechtsprechung[183]) dahin entschieden, daß die Anrechnung auf die Gesamtentschädigung ausgeschlossen sei.

III. Die Lösung der Frage, ob und in welchem Umfange gegenüber der Enteignungsentschädigung eine Vorteilsanrechnung zu erfolgen hat, kann aus den Grundsätzen der Kausalität nicht gewonnen werden. Die Kausalität ist nur insofern bedeutsam, als die Anrechnung oder Nichtanrechnung nur derjenigen Vorteile überhaupt Erwägung verdient, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Enteignung stehen[184]). Die Reichweite der Kausalität aber ist nicht begrenzt. Insbesondere umfaßt sie auch solche Vorteile, die dem Enteigneten nicht schon aus dem Rechtsvorgang der Enteignung an sich, sondern erst aus dem durch die Enteignung ermöglichten „Unternehmen" erwachsen. Die Übertragung etwa für die Schadensverursachung geltender Grundsätze[185]) auf die Verursachung anrechnungsfähiger Vorteile ist nicht gerechtfertigt[186]). Hier handelt es sich lediglich darum, ob der Enteignete, dem aus der Enteignung auch Vorteile erwachsen sind, mit dem Entschädigungsanspruch nicht den Ersatz einer Wertminderung begehrt, den ihm ein — wenngleich in bloßem Bedingungszusammenhang verursachter — Umstand tatsächlich bereits ausgeglichen hat. Es handelt sich darum, ob der Enteignete im Ergebnis eine Wertminderung davonträgt, um die Ermittlung des effektiv entstandenen, den Umfang des Entschädigungsanspruches bestimmenden Wertverlustes[187]). In dieser Hinsicht ist eine etwa im Bereich der Schadensverursachung getroffene Begrenzung der erstattungsfähigen Enteignungsfolgen nicht von Belang. Insoweit die Kausalität entscheidet, ist jeder Vorteil, der sich als Enteignungsfolge erweist, anrechnungsfähig[188]).

IV. Die Frage der Vorteilsanrechnung kann weder nach den

183) Vgl. insbesondere RGZ. Bd. 54, S. 245; Bd. 67, S. 174.
184) Vgl. Baur, JW. 1937 S. 1463.
185) Vgl. Layer a. a. O. S. 533; Schelcher a. a. O. S. 243 f.; Eger a. a. O: S. 191 f.
186) So aber Stempel a. a. O. S. 15; RGZ. Bd. 83, S. 386 u. zahlr. and. Entsch.
187) Vgl. Walter, JW. 1937 S. 848; Baur, JW. 1937 S. 1463.
188) Daher ist insbesondere der ohnehin fragwürdigen Unterscheidung zwischen solchen Enteignungsfolgen, die schon dem Rechtsakt der Enteignung, und solchen, die erst dem Unternehmen, dem die Enteignung dient, entspringen, in diesem Zusammenhang keine Bedeutung beizumessen.

Grundsätzen der Kausalität noch überhaupt nach rechtslogischen Maßstäben beurteilt werden. Sie ist eine Frage der Wertung. Ihre Entscheidung wird letztlich durch den bejahenden oder verneinenden Ausschlag des herrschenden Rechtsbewußtseins bestimmt[189]). Es fragt sich also: wie steht das herrschende Rechtsbewußtsein zur enteignungsrechtlichen Vorteilsanrechnung? Welche Behandlung der aus der Handhabung öffentlicher Gewalt erwachsenden Vorteile ist dem herrschenden Rechtsbewußtsein entsprechend? Sollen die Vorteile, die durch die Wirksamkeit hoheitlicher Macht geschaffen werden, dem einzelnen oder der Gesamtheit zufließen? Die Entscheidung der Frage kann nicht zweifelhaft sein. Wertsteigerungen, die aus der Tätigkeit öffentlicher Gewalt erwachsen, würden in der Hand eines einzelnen den Charakter unverdienten Wertzuwachses tragen. „Wenn das Schlagwort vom ‚unverdienten Wertzuwachs' überhaupt seine Berechtigung hat, so ist es sicher dann der Fall, wenn der Wert steigt infolge einer öffentlichen Anlage"[190]). Wertsteigerungen solcher Art sind der Gemeinschaft zuzuführen. Dieser Grundsatz entspricht nationalsozialistischer Rechtsauffassung. Die einfache Einsackung von Werten, die aus Leistungen und mit Mitteln der Gemeinschaft entstehen, durch die nächsten Interessenten wäre ein vollendetes Beispiel arbeits- und mühelosen Kapitalgewinns[191]). Ein solcher Vorgang wäre den herrschenden Wertanschauungen nicht gemäß.

Das Bestreben, Wertsteigerungen, die aus der Verwirklichung öffentlicher Aufgaben erwachsen, der Allgemeinheit zuzuführen, ist nicht neu. Es wurzelt in der geschichtlichen Erkenntnis, daß „das Reichwerden am Staat seit den Tagen der Griechen bei jedem Bürgertum das Zeichen des Niedergangs gewesen ist"[192]). Die enteignungsrechtliche Vorteilsanrechnung bedeutet nur eine einzelne

---

189) Die gleiche Erkenntnis tritt neuerdings auch im Bereiche der zivilrechtlichen Vorteilsanrechnung hervor; vgl. Baur, JW. 1937 S. 1463.

190) Bredt a. a. O. S. 242.

191) Vgl. Layer a. a. O. S. 551; vgl. auch Erlaß vom 31. 10. 1936 Ziffer 4 Abs. 4: „Aus Maßnahmen des Staates, die das öffentliche Wohl erfordert, dürfen keine unverdienten Gewinne gezogen werden"; ähnlich die Begründung zu dem Ges. über den Bau der Saaletalsperre vom 13. 2. 1935 (Deutsch. Reichsanzeiger 1935 Nr. 44): „Daß der Entschädigungsberechtigte sich auf Kosten der Allgemeinheit einen Vorteil verschaffe", müsse als „unangemessen" bezeichnet werden.

192) Fleiner, Vorteilungsausgleichung S. 123.

Erscheinungsform des umfassenden Rechtsgedankens der „öffentlich-rechtlichen Vorteilsausgleichung", dessen Wirksamkeit in zahlreichen Einrichtungen des deutschen und mehr noch des ausländischen Rechts zutage tritt[193]). Großzügigste und weitgehendste Versuche, diesen Rechtsgedanken zu verwirklichen, stellen die insbesondere im französischen Recht entwickelten Institute der Mehrwertsentschädigung[194]) und Zonenenteignung[195]) dar[196]). Im deutschen Recht ermöglichen die Institute der Anliegerbeiträge und der Wertzuwachssteuer in weitem Umfang eine Vorteilsausgleichung. Indes wird von dem Wirkungsbereich dieser Institute gerade die hier behandelte Erscheinungsform ausgleichsbedürftiger Vorteile nicht erfaßt.

V. 1. Es bleibt ein Einwand zu erörtern, der nicht gegen den Rechtsgedanken der öffentlich-rechtlichen Vorteilsausgleichung an sich, sondern nur gegen die besondere Form gerichtet ist, in der die enteignungsrechtliche Vorteilsanrechnung diesen Rechtsgedanken verwirklicht. Der Einwand, dessen Darlegung regelmäßig an den Fall der teilweisen Grundenteignung geknüpft wird, geht dahin, es sei unbillig und ungerecht, gerade den Enteigneten zur Leistung von Vorzugslasten heranzuziehen, die den übrigen nicht enteigneten Grundbesitzern in gleicher Weise zugute kämen[197]). Nicht bloß die Grundstücke des Enteigneten stiegen im Werte, sondern alle Grundstücke, die die gleiche Lage hätten. Aber auch innerhalb des Kreises der Enteigneten könnten Ungleichheiten entstehen. Bei dem

193) Das Institut der öffentlich-rechtlichen Vorteilsausgleichung hat durch Fleiner (Öffentlich-rechtliche Vorteilsausgleichung, in der Festgabe für Andreas Heusler, Basel 1904, S. 92 f.) erstmalig eine umfassende Darstellung erfahren; insbesondere über die enteignungsrechtliche Vorteilsanrechnung S. 111 f. Vgl. ferner Koch, Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung S. 54 f.

194) Vgl. Fleiner a. a. O. S. 103—105; Otto Mayer, Franz. VR. S. 358—359; Hedemann a. a. O. S. 255, 355 Anm. 48; insbesondere über die Mehrwertsentschädigung im angelsächsischen Recht: Cohn, VerwArch. Bd. 7 S. 536 f.

195) Vgl. Bredt, Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen, Leipzig 1909; Fleiner a. a. O. S. 108—110; Layer a. a. O. S. 370 f.

196) Im neuen Recht gelangt der Gedanke der öffentlich-rechtlichen Vorteilsausgleichung vielfach zum Ausdruck, so insbesondere in der Einbehaltung des durch ein Umlegungsverfahren erzielten Mehrwerts des Grundeigentums (vgl. etwa § 3 Abs. 2 der VO. über die Einführung landeskulturrechtlicher Vorschriften im Saarland vom 30. 6. 1936).

197) So Layer a. a. O. S. 553; Oettinger a. a. O. S. 70 f.; Hedemann a. a. O. S. 254.

einen Enteigneten werde der Betrag der Entschädigung durch den ihm erwachsenen Mehrwert überschritten, bei einem anderen werde dieser Betrag nicht erreicht. Diesem Enteigneten werde der ganze Mehrwert abgezogen, jener dagegen behalte den Mehrwert insoweit, als er die Entschädigungssumme übersteige, da die Vorteilsanrechnung höchstens zu einer völligen Kompensation, niemals aber zu einer Leistung des Enteigneten führen könne[198]). Die Form, in der die enteignungsrechtliche Vorteilsanrechnung den Gedanken der öffentlich-rechtlichen Vorteilsausgleichung verwirkliche, mache die Ersatzpflicht des Begünstigten vom Zufall abhängig[199]). Sie verstoße gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung der Staatslasten und gegen den Grundsatz der allgemeinen Gleichheit überhaupt[200]).

2. Eger weist demgegenüber darauf hin, daß die Verletzung des Lastengleichheitssatzes eine hinreichende Erklärung darin finde, daß nur die gerade von der Enteignung betroffenen, nicht aber die übrigen durch die Verwirklichung des Enteignungszwecks begünstigten Grundeigentümer in ein Rechtsverhältnis zu dem Enteignenden träten. Die Rechtslagen der Nichtenteigneten und der Enteigneten dem Enteigner gegenüber seien durchaus verschieden. Wenn daher die Enteigneten auch für die allgemeinen, einem Restgrundstück erwachsenen Nachteile entschädigt würden, während diese Nachteile von den gleichfalls betroffenen, doch nicht enteigneten Grundeigentümern ersatzlos getragen werden müßten, so sei die gleiche Unterscheidung hinsichtlich der allgemeinen Vorteile geboten[201]). Ihre Berechtigung ergebe sich aus der Verschiedenheit der Rechtslage, in der enteignete und nicht enteignete Begünstigte sich befänden. Auch das Reichsgericht erachtet diese Entgegnung als zutreffend. In einer Entscheidung vom 2. 2. 1904[202]) heißt es: „Wenn darauf hingewiesen wird, es sei unbillig und ungerecht, daß bei einer Teilenteignung der Eigentümer des Restgrundstücks die allgemeine

198) Vgl. Fleiner a. a. O. S. 117 Anm. 64.
199) Vgl. Fleiner a. a. O. S. 116.
200) Nicht gegen den Grundsatz der vollen Entschädigung! (so aber z. B. Georg Meyer a. a. O. S. 290, Stempel a. a. O. S. 36—37 u. a.) Für die Entschädigungsbestimmung ist ein zeitlicher, nicht ein personeller Vergleich maßgebend.
201) Eger a. a. O. S. 210—211; vgl. auch Layer a. a. O. S. 525—526, 556.
202) RGZ. Bd. 57 S. 242 (246).

aus der neuen Anlage für ihn erwachsende Wertserhöhung seines Grundstücks sich auf die von ihm zu erleidenden Nachteile zugute rechnen lassen solle, während die benachbarten, von der Enteignung unberührt gebliebenen Grundeigentümer diesen Vorteil umsonst genössen, so ließe sich darauf wohl erwidern, daß der Eigentümer bei der Teilenteignung zu dem Unternehmer bezw. dem Unternehmen, für welches die Enteignung erfolgt, in ein besonderes Verhältnis tritt, das sich auch zu seienem besonderen Vorteile geltend macht." Diese formaljuristisch unanfechtbare Ausführung kann indes das erhobene Bedenken nicht beseitigen[203]). Das Bedenken richtet sich gegen die Verletzung des Lastengleichheitssatzes. Für diese Feststellung ist es nicht von Belang, auf welchem Ursprung die Ungleichheit beruht. Durch die Erwägung Egers wird freilich der formale Grund der ungleichen Belastung aufgewiesen; die materielle Tatsache der ungleichen Belastung aber bleibt bestehen.

3. In dieser positivrechtlichen Lage stoßen zwei grundlegende Rechtsgedanken aufeinander: einerseits der Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Vorteilsausgleichung — andererseits der Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit in der besonderen Ausprägung, die er in dem Prinzip der Lastengleichheit gefunden hat. Die Lösung erweist sich auch hier als eine Frage der Wertung.

Diese Einsicht erklärt die Zwiespältigkeit, die in der Beurteilung der Frage zutage tritt. Die Gesetzgebungen weichen in weitestem Maß voneinander ab. Verschiedentlich wird unbeschränkte Vorteilsanrechnung angeordnet. Eine ungemein weitgehende Bestimmung enthält das französische Gesetz vom 10. 9. 1807. Art. 54 des Gesetzes schreibt vor, daß der Enteignete, sofern ihm ein entsprechender Mehrwert erwächst, nicht nur keine Entschädigung erhält, sondern gegebenenfalls noch etwas zuzahlen muß[204]). Das französische Enteignungsgesetz vom 3. 5. 1841 läßt in Art. 51 gleichfalls unverkürzte Vorteilsanrechnung zu[205]). Der Mehrwert kommt danach in seinem ganzen Betrage, bis zur Erschöpfung des Entschädigungsanspruchs, zur Anrechnung. Das italienische Enteignungsge-

203) Vgl. Fleiner a. a. O. S. 114—115; Oettinger a. a. O. S. 71.

204) Das Enteignungsgesetz vom 7. 7. 1883 hat diese Bestimmung beseitigt; vgl. Layer a. a. O. S. 542—543.

205) Vgl. Layer a. a. O. S. 543; Fleiner a. a. O. S. 111 Anm. 51; Otto Mayer, Franz. VR. S. 360.

setz vom 25. 6. 1865 sieht in Art. 41 eine beschränkte Vorteilsanrechnung vor; nur die besonderen und unmittelbaren Vorteile sind anzurechnen und die Entschädigung darf nicht geringer sein als die Hälfte des gerechten Preises für den enteigneten Grundstücksteil[206]). Die deutschen Gesetzgebungen ordnen die Vorteilsanrechnung nur vereinzelt an. Das Hamburgische Enteignungsgesetz von 1886 (§ 6) läßt die Anrechnung mit der Maßgabe zu, daß sie den Entschädigungswert des abzutretenden Teiles unter Zuschlag gewisser Kosten nicht überschreiten dürfe[207]). Das sächs. Enteignungsgesetz vom 24. 6. 1902 (§ 24) sieht vor, daß bei einer Teilenteignung auf den dem Enteigneten neben dem Grundstückswert zu ersetzenden weiteren Vermögensschaden Vorteile angerechnet werden, die der Eigentümer „in betreff des verbleibenden Teiles durch die Enteignung selbst oder die Verwendung des enteigneten Gegenstandes zum Unternehmen erlangt". Das preußische Enteignungsgesetz trifft hinsichtlich der Vorteilsanrechnung keine ausdrückliche Regelung. In einem Runderlaß der Ressort-Minister vom 24. 6. 1902 wird freilich gefordert, daß auch ohne besondere Gesetzesbestimmung bei der Abschätzung des Minderwertes des Restgrundbesitzes die diesem erwachsenen Vorteile als Folgen der Enteignung berücksichtigt würden. Dieser Standpunkt der Minister vermochte sich jedoch gegenüber der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht durchzusetzen. In der Nachkriegsgesetzgebung begegnet eine reichsrechtliche Bestimmung über die Vorteilsanrechnung. § 7 Abs. 2 Satz 3 des Festungsenteignungsgesetzes vom 27. 4. 1920 schreibt vor: „Steigt der Wert des Restgrundstücks durch die Enteignung, so ist der Mehrwert auf die Entschädigung anzurechnen." Die unklare Fassung der Vorschrift hat freilich zu Zweifeln über ihren Anwendungsbereich Anlaß gegeben[208]). — Demgegenüber wird in anderen Gesetzgebungswerken die Vorteilsanrechnung ausdrücklich ausgeschlossen. Als ein bezeichnendes Beispiel sei das Gesetz des schweizerischen Kantons Graubünden über Abtretung von liegendem Privateigentum zu öffentlichen Zwecken vom 13. 7. 1836 (Art. 7) ge-

206) Vgl. Fleiner a. a. O. S. 111; Otto Mayer a. a. O.; Layer a. a. O. S. 544—545.
207) Vgl Layer a. a. O. S. 545.
208) Vgl. Quecke a. a. O. S. 164.

nannt[209]). Ein ausdrückliches Verbot der Vorteilsanrechnung begegnet auch in einzelnen deutschen Enteignungsgesetzen der klassischen Zeit, so im Oldenburgischen Enteignungsgesetz (Art. 9 Nr. 6), im Meiningischen Enteignungsgesetz (Art. 13) und im Lübecker Enteignungsgesetz (§ 7).

Die Zwiespältigkeit der Gesetzgebung findet im enteignungsrechtlichen Schrifttum ein vollendetes Abbild[210]). Die überwiegende Meinung geht freilich dahin, daß der Grundsatz der Lastengleichheit dem Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Vorteilsausgleichung vorgehen müsse. Diese Entscheidung ist nicht erstaunlich. Sie ist dem Wertbewußtsein einer Zeit, die Gleichheit und Gerechtigkeit gleichsetzt, völlig gemäß. Bezeichnend für diese Sachlage ist eine Stellungnahme, die sich in einer Dissertation des Jahres 1933 findet. Hier wird der Auffassung E g e r s, man könne daraus, daß die nicht enteigneten Eigentümer eine ungerechte Begünstigung zum Nachteile des Enteigners erfahren, nicht schließen, daß die gleiche ungerechte Begünstigung auch dem Enteigneten zuteil werden müsse, mit dem einfachen Hinweis begegnet, „daß die Begünstigung der Nichtexpropriaten bloß deshalb eine ungerechte ist, weil sie dem Expropriaten nicht auch zuteil wird, daß sie zu einer gerechten wird, sobald sie alle Anlieger, einschließlich des Expropriaten, trifft"[211]). In dieser Ausführung wird die überragende Stellung des Gleichheitssatzes erkennbar. Der Gedanke, die Gerechtigkeit der Belastung oder Begünstigung nach dem Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Vorteilsausgleichung zu ermessen, wird überhaupt nicht erwogen. Das Maß der Gerechtigkeit wird allein in dem Gedanken der Gleichheit erblickt.

4. Der Gleichheitssatz hat im neuen Staat seine Geltung nicht eingebüßt. Auch im Programm der NSDAP. (Punkt 9) gelangt der Gedanke verhältnismäßiger Gleichheit zum Ausdruck. Er hat indessen die Vorrangstellung, die ihm unter der früheren Rechtsordnung zukam, verloren[212]). Nicht die Wahrung der Rechtsgleichheit ist die oberste Richtschnur für das Handeln der politischen Führung,

209) Vgl. Fleiner a. a. O. S. 111 Anm. 51.
210) Vgl. S. 57—58.
211) Oettinger a. a. O. S. 71.
212) Vgl. Enzinger a. a. O. S. 68 f.

sondern das Lebensinteresse der völkischen Gemeinschaft. Ungleichheiten, die im alten Staat als ungerecht galten, erscheinen heute nicht allein möglich, sondern gegebenenfalls geboten. Das Maß der Gerechtigkeit, im alten Staat allein durch den Gleichheitsgedanken bestimmt, ist ein grundlegend anderes geworden. „Nationalsozialistische Gerechtigkeit ist identisch mit dem Vorrang des Gemeinnutzens vor dem Eigennutz"[213]). Mit dieser Erkenntnis ist die Frage, wie der Widerstreit zwischen den Grundsätzen der allgemeinen Gleichheit und der öffentlich-rechtlichen Vorteilsausgleichung zu lösen sei, von neuem gestellt. Die Entscheidung ist nach dem neuen Maßstab der Gerechtigkeit, dem Gemeininteresse, zu fällen. Dieser Maßstab räumt dem Gedanken der öffentlich-rechtlichen Vorteilsausgleichung vor dem Gleichheitssatze den Vorrang ein. Die Verletzung des Gleichheitssatzes, die aus der enteignungsrechtlichen Vorteilsanrechnung folgt, erscheint unter der neuen Rechtsordnung eher tragbar, als daß die öffentlich-rechtliche Vorteilsausgleichung in einem Fall unterbleibt, in dem das positive Recht ihre Verwirklichung ermöglicht. Dem aktuellen Sinngehalt der Generalklausel der angemessenen Entschädigung entspricht es daher, die Vorteilsanrechnung in unbeschränktem Umfang zu vollziehen: nicht nur hinsichtlich der besonderen, sondern auch der allgemeinen, nicht nur hinsichtlich der Enteignungs-, sondern auch der Unternehmensvorteile, im Fall der teilweisen Grundenteignung nicht nur gegenüber der Minderwerts-, sondern gegenüber der Gesamtentschädigung.

Diese Entscheidung kennzeichnet den umfassenden rechtlichen Wandel, der den Weg vom alten zum neuen Enteignungsrechte bestimmt. Wenn F l e i n e r und einzelne andere[214]) schon früher die Vorteilsanrechnung forderten, so eilten sie dieser Entwicklung voraus. Den Grundvorstellungen des früheren Enteignungsrechtes, voran dem Prinzip der Gleichheit, entsprach die Ablehnung der unbegrenzten Vorteilsanrechnung. Dem neuen, nach den Belangen der Gesamtheit ausgerichteten Rechtsdenken ist die uneingeschränkte Vorteilsanrechnung gemäß.

---

213) Frank, Handbuch S. 21.
214) Vgl. Anm. 175.

§ 8. „Umstände des Einzelfalles".

I. Neben dem objektiven Wert des enteigneten Gegenstandes kommt allen Umständen und Verhältnissen, die das Gesamtbild des konkreten Schadensfalles formen, Einfluß auf die Entschädigungsbemessung zu[215]). Die Wertung dieser Umstände kann Abweichungen von dem Prinzip des objektiven Wertersatzes fordern. Sie kann einerseits zur Minderung oder Versagung, andererseits zur Erhöhung der Entschädigung führen[216]).

II. Die „Umstände des Einzelfalles" sind so vielgestaltiger Art, daß eine erschöpfende Darstellung nicht möglich erscheint[217]). Im folgenden seien einzelne Gesichtspunkte hervorgehoben, die für die Wertung des Enteignungsfalles regelmäßig oder doch besonders häufig von Bedeutung sind.

1. An erster Stelle ist der Sonderfall zu nennen, daß die Enteignung eine Existenzgefährdung des Enteigneten herbeiführt. An einem von Quecke[218]) angeführten Beispiel sei dieser Fall veranschaulicht: Ein Arbeiter mit großer Familie besitzt seit Jahren ein fortlaufend von ihm notdürftig instand gehaltenes kleines Haus mit einem kleinen Garten. Der objektive Verkehrswert des Grundbesitzes wird auf 750 Reichsmark geschätzt, weil das Haus, obwohl es für die Zwecke der Bewohner ausreicht, für Dritte nur noch Abbruchswert besitzt. Hier würde eine Entschädigung in Höhe des objektiven Wertes in kürzester Zeit durch Mietzahlungen verbraucht sein. Die Enteignung würde unter solchen Umständen dem wirtschaftlichen Bestand des Enteigneten und seiner Familie die Grundlage entziehen. Die Entschädigung ist daher, soll sie „angemessen" sein, so zu bestimmen, daß sie die gefährdete oder erschütterte Existenzgrundlage des Enteigneten wiederherstellt oder ersetzt. Wo eine Entschädigung in Höhe des objektiven Wertersatzes diesen Anforderungen nicht genügt, ist sie entsprechend höher zu bemessen. Nur eine solche Entschädigungsgestaltung wird der Gemeinschaftsaufgabe, die gliedschaftliche Stellung, die jedem Volksgenossen in

---

215) s. S. 42.
216) Vgl. Quecke a. a. O. S. 196.
217) Vgl. Quecke a. a. O. S. 196.
218) a. a. O. S. 196—197.

der Gesamtordnung der völkischen Gemeinschaft zukommt, zu erhalten, voll gerecht[219]).

2. Auch wo der Sonderfall der Existenzgefährdung nicht gegeben ist, ist der Vermögensschade, den der Enteignete über den objektiven Wertverlust hinaus erleidet, zu beachten. Dieser Schade umfaßt alle diejenigen Nachteile, die der Begriff des subjektiven Interesses bezeichnet[220]). Hierher gehört insonderheit aller entgangene Gewinn.

Die Berücksichtigung des subjektiven Schadens des Enteigneten ist freilich für den Regelfall durch das Prinzip des objektiven Wertersatzes ausgeschlossen. Nur besondere Umstände können eine Abweichung von dieser Regel rechtfertigen. Ein solcher Umstand kann etwa darin liegen, daß der Schade nicht nur den einzelnen Enteigneten, sondern einen weiteren Kreis mittelbar betroffener Volksgenossen erfaßt, so die Angehörigen des Enteigneten, seine Gefolgschaft, seine Vertragsgenossen und Gläubiger[221]). Ein über den objektiven Wertverlust hinausgehender Schade des Enteigneten ist ausnahmsweise auch dann zu beachten, wenn er sich nach Umfang und Tragweite als übermäßig erweist. Die Feststellung, ob diese Voraussetzung gegeben ist, erfordert es, den Schaden in ein Verhältnis zu der wirtschaftlichen Gesamtlage des Geschädigten zu setzen und danach die Schwere des Vermögensopfers zu ermessen. Hier ist der Punkt, an dem die Generalklausel der angemessenen Entschädigung den wirtschaftlichen Verhältnissen des Enteigneten Einfluß auf die Entschädigungsbemessung einräumt[222])[223]).

3. Nicht nur die materielle Schädigung, auch die psychische Beeinträchtigung, die der Enteignete durch die Enteignung erfährt, ist in Betracht zu ziehen. Das Maß der psychischen Beeinträchtigung wird vornehmlich durch das persönliche Verhältnis des Enteigneten zu dem enteigneten Gegenstande bestimmt. Ausdruck dieses Ver-

219) Vgl. Larenz a. a. O. S. 1002—1003; Boyens a. a. O. S. 206; Weber (-Wieacker) a. a. O. S. 15; E. R. Huber a. a. O. S. 466; Maunz, DJZ. 1935 Sp. 1014; vgl. unten S. 93—94; auch Haack a. a. O. S. 104—105, der indessen den gemeinen Wert zu Unrecht als absolute untere Grenze der Angemessenheit bezeichnet.

220) Vgl. insbes. Schelcher a. a. O. S. 237—243, 354—363; ferner Eger a. a. O. S. 148 f.; Layer a. a. O. S. 517.

221) Vgl. Wieacker bei Frank, DVR. S. 461.

222) Vgl. Giese a. a. O. S. 76.

223) In solcher Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Enteignung verwirklicht sich die soziale „Pflicht des Reichen"; vgl. schon M. Wolff a. a. O. S. 12.

hältnisses ist der sog. „Wert der besonderen Vorliebe", der keine in Geld schätzbare, materielle, sondern eine ideelle Größe bedeutet[224]). Einen Anhalt, der den Wert der besonderen Vorliebe regelmäßig erkennen läßt, bietet die Art, in der der Enteignete den Gegenstand verwendet[225]). Der Wert der besonderen Vorliebe gründet sich auf psychische Momente vielfacher Art, auf Familientraditionen, Gewohnheiten, auf die Vorstellungen ständischer Ehre oder blutsmäßiger Verbundenheit, wohl auch auf das „stolze Bewußtsein eines freien, unabhängigen Besitzes"[226]).

Das Maß der psychischen Beeinträchtigung wird weiterhin durch die Zahl der von dem enteignenden Eingriff Betroffenen beeinflußt[227]). In Fällen der Vorteilsanrechnung ist auch die Benachteiligung, die der Enteignete gegenüber den nicht enteigneten Begünstigten erleidet, beachtlich.

Nur in Ausnahmefällen ist das „besondere Opfer, das in dem Enteignungszwang liegt"[228]), der „tort moral", jene bloße Störung der Gemütsruhe, deren nachteilige Folgen der Richter „künlich festsetzt"[229]), bei der Entschädigungsbemessung zu würdigen. Ein solcher Ausnahmefall kann etwa in der Enteignung eines nudum ius, eines wirtschaftlich wertlosen Rechtes, gefunden werden. Hier wird man in der Tat, „um einen gewissen Schein der Härte zu vermeiden, wenn irgend möglich, eine Entschädigung für den Eingriff in das private Recht an sich auswerfen und gewähren"[230]). Anderwärts mag die Berücksichtigung einer psychischen Beeinträchtigung zur Vermeidung anders gearteter Härten, insbesondere ausgesprochener Ungleichheiten, auch zur Anerkennung besonderer Eigentümerleistungen angemessen erscheinen.

4. Nicht nur die Auswirkungen der Enteignung für den Enteigneten, sondern auch die Bedürfnisse des Entschädigungspflichtigen bestimmen die Wertung, die der konkrete Enteignungsfall im Hinblick auf das Entschädigungsmaß erfährt. In der Rücksichtnahme

224) Vgl. Eger a. a. O. S. 116, S. 157; Layer a. a. O. S. 522.
225) Vgl. Quecke a. a. O. S. 196; Boyens a. a. O.; Larenz a. a. O. S. 1002.
226) Vgl. Schelcher a. a. O. S. 232—233; Wieacker a. a. O. S. 463.
227) Vgl. Giese a. a. O. S. 76.
228) Caemmerer, Der Art. 153 der Reichsverfassung S. 63.
229) Otto Mayer, Franz.VR. S. 357.
230) Schelcher a. a. O. S. 230; vgl. auch Köttgen, Grundprobleme des Wasserrechts S. 95 f.

auf die Bedürfnisse des Entschädigungspflichtigen wird der soziale Funktionswandel der Enteignungsentschädigung mit besonderer Klarheit erkennbar. „Der Eigentümer wird im Widerspiel mit dem Gemeinwohl nicht mehr als das Opfer angesehen, das die Blicke auf sicht lenkt, sondern er wird zum Dienst für das gemeine Beste herangezogen, so daß sich die Blicke auf dieses gemeine Beste konzentrieren. Das eben ist die Wendung von der individualistischen zur sozialistischen Einstellung"[231]).

Die Enteignungsentschädigung ist so zu gestalten, daß sie für den Entschädigungspflichtigen, insbesondere im Hinblick auf den Enteignungszweck, tragbar erscheint. In diesem Zusammenhang ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen von Bedeutung[232]). Die gleiche Erkenntnis tritt auch im früheren Recht vereinzelt hervor[233]). In einem Urteil des Reichswirtschaftsgerichts vom 18. 2. 1925[234]) wird ausdrücklich ausgesprochen, daß bei der Bemessung der angemessenen Entschädigung „insbesondere auch die Finanzlage des Reichs zu beachten" sei. Sodann ist die Größe der Vorteile, die der Enteignende durch die Enteignung erlangt, für die Tragbarkeit der Entschädigung wesentlich. Insoweit gewinnt die Verwertbarkeit, die soziale Nützlichkeit des enteigneten Gegenstandes Bedeutung[235]). Wenngleich die Entschädigung grundsätzlich nicht nach der Bereicherung des Enteignenden, sondern nach der Vermögenseinbuße des Enteigneten zu bestimmen ist[236]), so vermag doch auf diesem Wege auch die Bereicherung des Enteignenden das Maß der Entschädigung zu beeinflussen.

Der Gesichtspunkt der Tragbarkeit der Entschädigung erweist sich als wirksam, wo die Enteignung der Durchführung solcher Aufgaben dient, die finanzwirtschaftlich nicht opportun, durch andersgeartete, insbesondere politische Zielsetzungen aber geboten

231) Hedemann a. a. O. S. 249.
232) Vgl. Giese a. a. O. S. 76; Larenz a. a. O. S. 1002.
233) Schon bei Jacobus Andreas Crusius, tractatus historico—politico—juridicus de praeeminenti dominio principis et rei publicae in subditos, eorum bona ac ius quaesitum, Minden 1668. Danach fällt die Entschädigung weg, wenn wegen der zu großen Zahl der Beteiligten oder der zu unbedeutenden Mittel des Staates eine solche unmöglich ist. Vgl. Georg Meyer a. a. O. S. 124, Bredt a. a. O. S. 124—125.
234) DJZ. 1925, Sp. 820.
235) Vgl. Hedemann a. a. O. S. 253; Giese a. a. O. S. 76.
236) Vgl. Schelcher, FischZ. Bd. 60 S. 191; Furler a. a. O. S. 411; Koch a. a. O. S. 61; Dannbeck a. a. O. S. 102; Giese a. a. O. S. 23.

erscheinen. Hier ist der Entschädigungsaufwand regelmäßig nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu decken. Ein aktuelles Beispiel stellt die Enteignung für Zwecke der vorstädtischen Kleinsiedlung dar. Für diesen Fall haben die preußischen Verwaltungsbehörden die bezeichnende Übung entwickelt, innerhalb der schwankenden Grenzen des merkantilen Bauwertes die Entschädigung so zu bemessen, daß das Siedlungsunternehmen wirtschaftlich ausführbar bleibt[237]).

2. Unterabschnitt: Die angemessene Entschädigung als Rechtsfolge nicht enteignender Eingriffe der öffentlichen Gewalt.

§ 9. Die Fälle der Entschädigungsgewährung.

I. 1. Fälle, in denen die Generalklausel der angemessenen Entschädigung oder eine ihr gleichstehende Wendung einen Schadensausgleich bezeichnet, der für andere als enteignende Eingriffe der öffentlichen Gewalt zu leisten ist, treten im geltenden Recht in steigendem Maße hervor. Erstlich sind solche Entschädigungsbestimmungen zu nennen, die eine bloß wirtschaftliche Schmälerung des einzelnen, insbesondere eine Beeinträchtigung seiner Erwerbsmöglichkeiten voraussetzen[238]). Gegenstand der hoheitlichen Einwirkung ist hier nicht eine anerkannte Rechtsstellung, sondern eine nur faktische Vermögenslage des betroffenen Volksgenossen. Vorschriften solcher Art enthalten die Verordnung zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschkengewerbes vom 2. 8. 1935 und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 18. 4. 1936 (§ 2).

2. Sodann sind solche Fälle anzuführen, in denen der hoheitliche Eingriff zwar gegen eine anerkannte Rechtsstellung des einzelnen gerichtet ist, er diese Rechtsstellung indessen nicht in ihrem eigenständigen Gehalt, sondern nur im Bereich ihrer Sozialgebundenheit ergreift. Nur die schon im Begriff des Eigentums enthaltenen Gemeinschaftsbindungen werden durch nähere Bestimmung verwirklicht oder neu geordnet und dadurch ein Vermögenswert beeinträchtigt[239]). In diesen Sachzusammenhang gehören die Entschädigungsvorschriften der Gesetze über die Beschränkung der Nach-

237) Vgl. Quecke a. a. O. S. 197, S. 117, S. 150; Larenz a. a. O. S. 1002.
238) Vgl. Weber bei Frank, DVR. S. 479.
239) Wieacker bei Frank, DVR. S. 454.

barrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung oder die Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind, vom 13. 12. 1933 (§ 2) und vom 18. 10. 1935, ferner § 8a Abs. 5 S. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. 6. 1933 in der Fassung vom 18. 12. 1933, § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. 2. 1935, § 10 Abs. 2 S. 2 des Schutzbereichgesetzes vom 24. 1. 1935 sowie Art. 13 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Umstellung der Schuldverhältnisse von französischen Franken auf Reichsmark und die Durchführung einer Zinskonversion bei den saarländischen Hypothekenbanken vom 23. 11. 1935.

3. An anderer Stelle wird die Rechtsfolge der Entschädigung an solche Maßnahmen geknüpft, die den Charakter einer rückwirkenden Änderung der Rechtseinrichtung tragen. Hier ist zwar eine Rechtsstellung Objekt des hoheitlichen Eingriffs; die Anerkennung dieser Rechtsstellung wird aber nicht — wie bei der Enteignung — lediglich in einem Sonderfall durchbrochen, sondern grundsätzlich und allgemein beseitigt. Ein Beispiel solcher Art bietet Art. I Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. 4. 1935. Durch die genannte Vorschrift wird in die Reichsgewerbeordnung eine Bestimmung (§ 39a) eingefügt, in der es heißt: „Die bestehenden Schornsteinfegerrealrechte werden gegen Entschädigung aufgehoben." Die noch bestehenden Schornsteinfegerrealrechte — es gab zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes nur noch in Bayern 86 Schornsteinfegerrealrechte[240]) — werden durch diesen Eingriff als Rechtseinrichtung überhaupt beseitigt.

4. Der Rechtscharakter der Enteignung mangelt auch solchen Eingriffsfällen, in denen zwar eine Rechtsstellung Gegenstand der hoheitlichen Machtausübung ist, die Anerkennung dieser Rechtsstellung indessen — wenngleich nicht, wie bei der Änderung der Rechtseinrichtung, endgültig beseitigt — so doch zeitweilig suspendiert erscheint. Der hoheitliche Eingriff stellt sich nicht als vereinzelte Durchbrechung der grundsätzlichen Eigentumsgewähr, sondern als Teilerscheinung einer durch das Ausmaß der gegenwär-

240) Vgl. Pfundtner — Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht III c 5 S. 21—22.

tigen politischen und wirtschaftlichen Neuordnung bedingten „Suspension des Eigentumsschutzes“[241]) dar. An dieser Stelle sind die Entschädigungstatbestände anzuführen, die das Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. 5. 1933 (§ 4), das Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933, das Gesetz über die Lösung von Verlagsverträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 16. 10. 1934 (§ 1 Abs. 2) und das Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. 7. 1933 (§ 6 Abs. 2) enthalten.

5. Breitesten Raum aber nehmen unter den nicht enteignungsrechtlichen Entschädigungstatbeständen die vielgestaltigen öffentlich-rechtlichen Maßnahmen ein, die auf dem Recht des Reichsnährstandes, insbesondere auf dem Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung beruhen. Die Verwirklichung der landwirtschaftlichen Marktordnung liegt vornehmlich bei den gemäß § 3 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. 9. 1933 gebildeten und dem Reichsnährstand unterstehenden Zusammenschlüssen für einzelne Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen. Die Zusammenschlüsse erfolgen in wirtschaftlichen Vereinigungen oder Wirtschaftsverbänden, die ihrerseits einer übergeordneten, das ganze Reichsgebiet umfassenden Hauptvereinigung angehören. Nach diesem Grundsatz sind insbesondere die Getreidewirtschaft, die Zuckerwirtschaft, die Fischwirtschaft, die Kartoffelwirtschaft, die Brauwirtschaft, die Süßwarenwirtschaft, die Eierwirtschaft, die Milchwirtschaft, die Gartenbauwirtschaft und die Weinbauwirtschaft organisiert. Die Verordnungen, die die bezeichneten Zusammenschlüsse begründen, und die auf ihrer Grundlage für die Hauptvereinigung und die untergeordneten Wirtschaftsverbände erlassenen Satzungen legen die Aufgaben und Befugnisse der Verbände im einzelnen fest. Den Verbänden wird regelmäßig das Recht eingeräumt, Anordnungen über die Erzeugung, Ablieferung, Verteilung, Vorratsbildung, über Absatzwege, Preise und Preisspannen zu treffen. Von besonderer Tragweite sind solche Maßnahmen, die Festlegungen oder Begrenzungen der Erzeugung, Errichtungs- oder Erweiterungsverbote oder Anbaubeschränkungen enthalten[242]).

241) Weber (— Wieacker), Eigentum u. Enteignung S. 12.
242) Vgl. VO. zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. 7. 1934 in Verbind.

Die öffentlich-rechtlichen Eingriffe, die im Bereich der landwirtschaftlichen Marktordnung ergehen, sind von verschiedener rechtlicher Art. Teils stellen sie sich als bloße Einschränkungen der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit, als Schmälerungen nur tatsächlicher Vermögenslagen dar[243]). Teils sind sie zwar gegen eine Rechtsstellung gerichtet, verbleiben jedoch im Rahmen der dieser Rechtsstellung anhaftenden sozialen Bindung. Teils aber greifen sie in anerkannte Rechtsstellungen in einem Maße ein, das auch die Grenzen der sozialen Bindung überschreitet. Hierher gehören die vielfach vorgesehenen und durchgeführten Maßnahmen, die Eingriffe in bestehende Verträge, insbesondere in Lieferungsverhältnisse enthalten. Doch sind auch solche Maßnahmen nicht als Enteignungsakte anzusehen. Sie sind vielmehr als kennzeichnendstes und umfassendstes Zeugnis einer „Suspension des Eigentumsschutzes" zu begreifen, das in der Rechtserneuerung der Gegenwart begegnet. Sie sind nicht selbständige, einer konkreten Notwendigkeit entspringende Einzelakte, sondern nur Teilerscheinungen einer ebenso grundlegenden wie dringlichen Neuordnung eines weiten wirtschaftsrechtlichen Gebiets. Das Ausmaß und die Dringlichkeit der öffentlichen Aufgabe begründen und erfordern es, die grundsätzliche Eigentumsgewähr für den Bereich der Neuordnung zeitweilig auszusetzen[244]). Daß der Gesetzgeber nach diesen Einsichten gehandelt hat, läßt die positiv-rechtliche Gestaltung und Begrenzung

---

mit beigef. Satzung; Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie vom 23. 7. 1934 in Verbind. mit beigef. Satzung; VO. über den Zusammenschluß der Mischfuttermittelhersteller vom 21. 8. 1934 in Verbind. mit beigef. Satzung; VO. zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Obstverwertungs-Industrie vom 13. 10. 1934 in Verbind. mit beigef. Satzung; VO. über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. 11. 1934 in Verbind. mit beigef. Satzung; VO. über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. 4. 1935; VO. über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. 4. 1935; VO. über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. 4. 1935; VO. über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft vom 7. 6. 1935; VO. über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. 11. 1935; VO. über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. 4. 1936; VO. über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936; VO. über den Zusammenschluß der deutschen Weinbauwirtschaft vom 21. 10. 1936. Vgl. dazu Johae bei Frank, Handbuch S. 1078—1079; auch Wieacker a. a. O. S. 455.

243) Vgl. Merkel, Das Bauern- und Bodenrecht, RdRN. 1935 S. 833.

244) Vgl. Merkel, Die Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft und ihre Bedeutung für das Recht, JW. 1933 S. 2313.

der Entschädigungstatbestände mit hinreichender Deutlichkeit erkennen.

Die gleiche Rechtsauffassung liegt den Entscheidungen des Oberschiedsgerichtes beim Reichsnährstande zugrunde. In einem auf den Bereich der Milchwirtschaft bezüglichen Beschluß vom 24. 6. 1935 [245]) heißt es: „Die landwirtschaftlichen Märkte waren in den vergangenen Jahren in einen Zustand völliger Zerrüttung geraten, insbesondere war dies auf dem Gebiete der Milchwirtschaft der Fall. Die Mißstände waren hier so groß, daß sie einen raschen Eingriff dringend erforderlich machten, wenn nicht die ganze Milchversorgung der Bevölkerung gefährdet werden sollte. Die Herbeiführung einer gesunden Milchwirtschaft konnte natürlich nicht ohne Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse erfolgen. Auf sie konnte bei einer Neuordnung keine Rücksicht genommen werden. Gegenüber dem Wohl der Allgemeinheit mußten die Sonderinteressen eines einzelnen zurücktreten." Ausdrücklich wird die Unterscheidung zwischen Enteignungen und marktordnenden Eingriffen in einem Schiedsspruch vom 15. 8. 1935[246]) getroffen. Die marktordnenden Eingriffe entspringen, so wird hier ausgeführt, nicht einem auf einen Sonderfall begrenzten öffentlich-rechtlichen Bedürfnis, sondern „sind durch den allgemeinen (!) Wirtschafts- und Volksnotstand gerechtfertigt... Das Enteignungsrecht bezieht sich in erster Linie auf einzelne Rechtsänderungen, die aus öffentlichrechtlichen Notwendigkeiten vorgenommen werden müssen. Das Recht der Marktordnung dagegen bezieht sich auf eine der umfassendsten Maßnahmen zur Änderung einer zerrütteten Wirtschaftsstruktur."

Das Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung ist für die Ausfüllung, die die Generalklausel der angemessenen Entschädigung in ihrem nicht enteignungsrechtlichen Anwendungsbereich erfährt, von beispielhafter und wegweisender Bedeutung. Nicht allein deshalb, weil es die weitaus größte Zahl der nicht enteignungsrechtlichen Entschädigungstatbestände umfaßt, sondern vor allem, weil es „unstreitig in der Verwirklichung nationalsozialistischer Rechtsgedanken besonders folgerichtig und engerisch vorgegangen ist"[247]).

245) RdRN. 1935 Nr. 492 S. 680.
246) RdRN. Nr. 595 S. 811—812.
247) Hamann, JW. 1937 S. 2815.

In diesem Rechtsgebiet ist überdies durch Einführung einer einheitlichen Schiedsgerichtsbarkeit die Grundlage zu einer stetigen Entwicklung umfassender, dem neuen Rechtsdenken entsprechender Entschädigungsprinzipien geschaffen worden. Durch die Verordnung vom 26. 2. 1935 sind für jedes Wirtschaftsgebiet, für das durch die Zusammenschlüsse oder Verbände der Marktordnung marktregelnde Maßnahmen getroffen werden, Schiedsgerichte gebildet worden, über denen als Berufungsinstanz ein Oberschiedsgericht beim Reichsnährstand steht. Die Schiedsgerichte sind in erster Reihe zur Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungen wegen marktregelnder Maßnahmen und Eingriffe berufen[248]).

II. Vorschriften, die für andere als enteignende Eingriffe einen Schadensausgleich gewähren, sind auch dem früheren Recht bekannt. Vereinzelt handelt es sich um solche Eingriffe, die gegen eine nur faktische Vermögensposition gerichtet sind. Beispiele bieten die §§ 45, 50, 51, 156, 157 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. 4. 1913. Häufiger wird die Entschädigungsfolge an Maßnahmen geknüpft, die den Charakter einer Einziehung tragen. Hierher gehören die Entschädigungstatbestände des Rinderpestgesetzes vom 7. 4. 1869 (§ 3)[249]), des Reblausgesetzes vom 6. 7. 1904 (§§ 6, 7), des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (§§ 66 ff.), des Reichsgesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900 (§§ 28 ff.) sowie des preußischen Gesetzes betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. 8. 1905 (§§ 14 ff.). Ferner gehört hierher ein Teil der Tatbestände, die dem § 51 der Gewerbeordnung unterfallen. Auf Grund dieser Bestimmung kann die Benutzung einer gewerblichen Anlage „wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl" untersagt werden. In jedem Falle ist Entschädigung zu leisten. Doch ist zu unterscheiden. Wird die Fortführung des Betriebes wegen überwiegender Nachteile für das Gemeinwohl untersagt, so ist ein Eingriff in eine anerkannte Rechtsstellung gegeben. Der zugebilligte Ersatzanspruch ist eine Erscheinungsform der enteignungsrechtlichen Entschädigung. Wird aber die Schließung des Betriebes wegen Gefahren für das Gemeinwohl angeordnet, so handelt es sich um eine polizei-

248) Vgl. Johae bei Frank, Handbuch S. 1079.
249) Norddeutsches Bundesgesetz.

liche Maßregel, die an eine vorhandene Fehlerhaftigkeit des Eingriffsobjektes anknüpft. Eine Enteignung liegt nicht vor. Die letztgenannten Tatbestände sind Fälle einer Entschädigungsgewährung für nichtenteignende Eingriffe hoheitlicher Gewalt[250]). Verschiedentlich wird auch für Schäden aus einer rückwirkenden Änderung der Rechtseinrichtung ein Ersatz geleistet. Als Beispiel sei etwa das preußische Gesetz betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. 3. 1850 (§§ 5, 6) genannt.

Die Fälle, in denen das frühere Recht für andere als enteignende Eingriffe einen Ausgleich gewährt, sind indessen weit seltener als die entsprechenden Fälle des geltenden Rechts. Diese Erscheinung ist nicht nur darauf zurückzuführen, daß auch die nicht enteignungsrechtlichen Eingriffe der öffentlichen Gewalt unter der früheren Rechtsordnung seltener als unter der geltenden waren. Sie ist mehr noch, wie sich erweisen wird, Ausdruck einer neuen und weitreichenden Zielsetzung des gegenwärtigen Wandels im Recht.

§ 10. Der Grundgedanke der Entschädigungsgewährung.

I. Welcher Begriffsinhalt ist aber der Generalklausel der angemesenen Entschädigung in denjenigen Fällen, in denen sie einen nicht enteignungsartigen Schadensausgleich bezeichnet, beizumessen? Welche Maßstäbe sind anzulegen, um ihren Sachgehalt in diesen Fällen zu ermitteln? Welche Funktion hat die Ersatzleistung in diesen Fällen zu erfüllen? Insonderheit entsteht die Frage, ob die Bemessungsgrundsätze, die auf dem Boden des Enteignungsrechts entwickelt wurden, auch hier verwertbar sind. Die Frage ist, wie sich erweisen wird, verneinend zu entscheiden. Diese Entscheidung folgt aus der Einsicht in den besonderen und selbständigen Grundgedanken, auf dem die Leistung einer angemessenen Entschädigung in ihrem nicht enteignungsrechtlichen Anwendungsbereich beruht.

II. Die nicht enteignungsrechtlichen Entschädigungsbestimmungen des früheren Rechts geben über den Grundgedanken der Entschädigungsgewährung wenig Aufschluß. Die Fassung der Entschä-

250) Vgl. Stödter a. a. O. S. 43—44.

digungsbestimmungen ist durchaus uneinheitlich. In einem Teil der Fälle wird schlechthin von „Entschädigung" gesprochen, so in den §§ 51 und 157 des preußischen Wassergesetzes. An anderer Stelle ist von „Schadensersatz" die Rede. So schreibt § 51 der GewO. vor, daß dem Betroffenen „für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden muß." Die Entschädigungsbestimmungen des Rinderpestgesetzes (§ 3 Abs. 1), des Viehseuchengesetzes (§ 68 Abs. 1), des Reichsgesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (§ 30) und des preußischen Gesetzes betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (§ 14) legen bei der Bemessung des Schadensausgleichs den gemeinen Wert des betroffenen Gegenstandes zugrunde. Hier wird ersichtlich an das enteignungsrechtliche Prinzip des objektiven Wertersatzes angeknüpft.

Ein selbständiger Maßstab der Ersatzleistung ist aus den vorgenannten Vorschriften nicht zu entnehmen. Teils wird von jeder Kennzeichnung des Schadensausgleichs abgesehen, teils wird an die privatrechtlichen Schadensersatzregeln, teils an die enteignungsrechtlichen Entschädigungsgrundsätze angeknüpft. Nur vereinzelt wird ein andersartiger Maßstab sichtbar. So in § 45 des preußischen Wassergesetzes, der bei der Entschädigungsbemessung darauf abstellt, inwieweit „die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert". So auch in § 14 des preußischen Gesetzes betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn der Betroffene den erlittenen Wertverlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts nicht zu tragen vermag. Hier wird nicht mehr allein oder auch nur in erster Reihe auf den erlittenen Vermögensschaden abgestellt, sondern zugleich auf seine subjektive Tragbarkeit für den Betroffenen; oder auch auf „die Umstände" des Falles überhaupt, insoweit die Billigkeit ihre Berücksichtigung fordert. Indes sind solche Hinweise einerseits zu unbestimmt, andererseits zu vereinzelt, als daß aus ihnen ein die Gesamtheit der nicht enteignungsrechtlichen Entschädigungsfälle umfassendes gemeinsames Entschädigungsziel zu entnehmen wäre.

III. In der Gesetzgebung des neuen Staates ist dagegen ein solches Entschädigungsziel unschwer erkennbar. Freilich weichen auch hier die Entschädigungsnormen in vielfacher Form voneinan-

der ab. Vorherrschend ist die Generalklausel der angemessenen Entschädigung. Sie kehrt insbesondere in nahezu allen Verordnungen, die die Zusammenschlüsse im Gebiet der landwirtschaftlichen Marktordnung regeln, wieder[251]). Daneben aber stehen Bestimmungen, in denen von „Entschädigung" schlechthin gesprochen wird; so das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von besonderer Bedeutung sind, vom 13. 12. 1933 § 2 Abs. 3, das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. 4. 1935 Art. 1 Nr. 2 und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 18. 4. 1936 § 2. Demgegenüber räumt § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Lösung von Verlagsverträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 16. 10. 1934 einen regelrechten, wenngleich auf den Ersatz des negativen Interesses beschränkten Schadensersatzanspruch ein. In § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betr. die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 18. 4. 1936 ist von einem „Ausgleich durch öffentliche Maßnahmen" die Rede. Das Schutzbereichgesetz vom 24. 1. 1935 bezeichnet den nach § 10 Abs. 2 Satz 2 zu gewährenden Schadensausgleich als eine „Entschädigung nach billigem Ermessen." In ähnlicher Wendung wird in § 8 a Abs. 5 S. 2 des Reichsautobahnengesetzes eine „Zuwendung aus Billigkeitsgründen" in Aussicht gestellt. In § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. 7. 1933 sowie in der 2. DVO. zu diesem Gesetz vom 5. 8. 1933 wird der hier vorgesehene Schadensausgleich als eine „Unterstützung" gekennzeichnet. Eine weitere Abwandlung des Entschädigungsbegriffs tritt in der 5. DVO. zu dem Gesetz über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 7. 2. 1936 auf. Hier wird von einer „Härtebeihilfe" gesprochen.

Der einheitliche Grundgedanke, der die genannten Entschädigungsbestimmungen beherrscht und ihre Auslegung trotz terminologischer Verschiedenheiten gleichmäßig bestimmt, tritt in denjenigen Gesetzesvorschriften zutage, die eine nähere Umschreibung der Voraussetzungen, unter denen eine Entschädigung geleistet wird,

---

251) s. Anm. 242.

enthalten. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von besonderer Bedeutung sind, vom 13. Dezember 1933 setzt für die Leistung einer Entschädigung an den betroffenen Grundeigentümer oder -besitzer voraus, daß die Nachteile, die ihm aus der Beschränkung seiner Nachbarrechte erwachsen, so erheblich sind, daß sie ihm trotz der Rücksicht, die der einzelne auf das Gemeinwohl zu nehmen hat, ohne Entschädigung nicht zugemutet werden können. § 5 des Theatergesetzes vom 15. 5. 1934 schreibt vor, daß Entschädigungsansprüche aus der Absetzung eines Stückes nur hinsichtlich solcher Nachteile und Mehrkosten geltend gemacht werden können, die dem Träger des Unternehmens billigerweise nicht zugemutet werden können. Nach § 8 a Abs. 5 S. 2 des Reichsautobahnengesetzes kann der Eigentümer einer längs der Kraftfahrbahnen gelegenen Liegenschaft, dem die Genehmigung zur Errichtung einer Bauanlage versagt wird, eine Zuwendung erhalten, sofern die Versagung der Genehmigung „für ihn eine empfindliche Härte bedeutet." Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen vom 18. 4. 1936 sieht in § 2 die Gewährung eines Schadensausgleichs vor, wenn die Folgen des staatlichen Eingriffs sich für den Betroffenen als „erhebliche wirtschaftliche Härten" darstellen. An anderer Stelle werden Beihilfen „zur Vermeidung" oder „zur Milderung von Härten" in Aussicht gestellt. Eine schärfere Kennzeichnung der Voraussetzungen, an die der Schadensausgleich geknüpft ist, begegnet zahlreich in den Verordnungen, die die Zusammenschlüsse bestimmter Erzeugnisgruppen innerhalb der landwirtschaftlichen Marktordnung regeln. Hier wird in weitgehend übereinstimmender Fassung die Gewährung einer Entschädigung für solche Fälle vorgesehen, in denen eine marktordnende Maßnahme eine „schwere wirtschaftliche Schädigung" eines Betriebes zur Folge hat. Eine solche Schädigung wird „in der Regel als vorhanden angesehen, wenn ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird"[252]).

252) Vgl. VO. zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. 7. 1934 in Verbind. mit § 9 der beigef. Satzung; VO. über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. 11. 1934 in Verbind. mit § 9 Abs. 1 der beigef. Satzung; VO. über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. 4. 1935 § 4 Abs. 1; VO. über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. 4. 1935

Das gemeinsame Merkmal, das diesen Tatbeständen anhaftet, ist leicht erkennbar. Es liegt in der Unzumutbarkeit der erlittenen Schädigung[253]). Dies Merkmal kennzeichnet auch diejenigen Fälle, in denen das Gesetz den Begriff der Zumutbarkeit nicht ausdrücklich verwendet. Auch hier geht der Gesetzgeber von dem Vorhandensein einer unzumutbaren Schädigung aus. Nur dann stellt sich die hoheitliche Einwirkung für den Betroffenen als eine „empfindliche Härte" dar, nur dann erweist sie sich als „schwere wirtschaftliche Schädigung", wenn sie die Grenzen des Zumutbaren überschreitet. Nur wenn die durch den hoheitlichen Eingriff geforderten Vermögensopfer „im Einzelfall für den Betroffenen ungewöhnlich schwer sind und das Maß dessen übersteigen, was man ihm zumuten kann, erscheint es billig, diese für den einzelnen nicht tragbaren Opfer in angemessenen Grenzen auf die Allgemeinheit umzulegen"[254]). Diese Voraussetzung sieht das Gesetz insbesondere dann als gegeben an, wenn ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung gefährdet wird. Die Schädigung, die eine solche Maßnahme für den Betroffenen herbeiführt, erscheint in aller Regel „so erheblich, daß sie ihm trotz der Rücksicht, die der einzelne auf das Gemeinwohl zu nehmen hat, ohne Entschädigung nicht zugemutet werden kann"[255]). Trotz der terminologischen Abweichungen, die die Entschädigungsvorschriften untereinander aufweisen, bestehen zwischen ihnen keine sachlichen Verschiedenheiten. Die Unzumutbarkeit der erlittenen Schädigung ist stets für die Gewährung eines Schadensausgleiches bestimmend. In jedem Falle muß die Entschädigungsfrage „ganz allein aus dem Gesichtspunkte heraus beurteilt werden, ob dem Betroffenen die

---

§ 5 Abs. 1; VO. über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. 4. 1935 § 6 Abs. 1; VO. über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft vom 7. 6. 1935 § 4 Abs. 1; VO. über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. 11. 1935 § 5 Abs. 1; VO. über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. 4. 1936 § 5 Abs. 1; VO. über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 4. 1936 § 5 Abs. 1; VO. über den Zusammenschluß der deutschen Weinbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 § 5 Abs. 1.

253) Vgl. Weber bei Frank, DVR. S. 480 f. — Wieacker a. a. O. S. 456 stellt auf die „Unverhältnismäßigkeit" (?) der Schädigung ab.

254) OSchG. RdRN. 1935 Nr. 492 S. 681; vgl. Nr. 493 S. 682; Nr. 595 S. 811 Nr. 595 S. 811.

255) so auch Katzenstein, JW. 1938 S. 84.

Tragung der Nachteile im Interesse der Allgemeinheit zugemutet werden kann"[256]).

IV. Ob ein öffentlich-rechtlicher Eingriff, der nicht enteignungsrechtlichen Charakter trägt, für den betroffenen Volksgenossen eine unzumutbare Schädigung herbeiführt, ist nicht in jedem Falle schon für den Gesetzgeber erkennbar. Allein auf diesem Umstand beruht die unterschiedliche Art, in der das Gesetz die einzelnen Entschädigungstatbestände gestaltet und umschreibt. In dieser Hinsicht sind drei Gruppen von Entschädigungsbestimmungen zu unterscheiden.

Durch die Bestimmungen der ersten Gruppe wird die Gewährung eines Schadensausgleichs allgemein und bindend vorgeschrieben. Schon an den Tatbestand des hoheitlichen Eingriffs wird eine unbedingte Entschädigungspflicht geknüpft. Hierhier gehören die Verordnung über den Zusammenschluß der Kunstspeisefettindustrie vom 23. 7. 1934 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 3 der beigefügten Satzung, die Verordnung über den Zusammenschluß der Mischfuttermittelhersteller vom 21. 8. 1934 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 2 der beigefügten Satzung, die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Obstverwertungsindustrie vom 13. 10. 1934 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 4 der beigefügten Satzung, ferner § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Lösung von Verlagsverträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 16. 10. 1934 und Art. I Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. 4. 1935. Hierher gehören auch die in der 1. und 2. Verordnung zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschkengewerbes vom 2. 8. und 11. 11. 1935 enthaltenen Entschädigungsbestimmungen[257]).

Der Grund für diese Regelung liegt darin, daß der Gesetzgeber das Merkmal einer unzumutbaren Belastung des Betroffenen in den genannten Fällen stets als gegeben ansieht. Die entschädigungslose Duldung des hoheitlichen Eingriffs erscheint ihm unter keinerlei Bedingung zumutbar. In diesen Fällen stellt sich die Sachlage für den Gesetzgeber so eindeutig und offenkundig dar, daß die Ent-

256) OSchG., RdRN. 1936 Nr. 45 S. 80.

257) Obgleich es in § 1 der 1. VO. heißt, daß eine Entschädigung gewährt werden „kann".

scheidung über Gewährung oder Nichtgewährung eines Schadensausgleichs hier schon durch ihn getroffen werden kann[258]). Nur die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung wird dem Ermessen der richterlichen oder verwaltenden Instanzen überlassen. Vereinzelt hat der Gesetzgeber die rechtsanwendenden Organe auch dieser Entscheidung überhoben, indem er die zu gewährende Entschädigung nach Art und Umfang fest bestimmt hat. Ein Beispiel solcher Art enthalten die Entschädigungsvorschriften der ersten und zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Notlage im Kraftdroschkengewerbe, in denen ein einfaches und festes Schema für die Abfindung überzähliger Droschkenunternehmer aufgestellt wird. Die Grenze zwischen zumutbarer und unzumutbarer Schädigung wird hier für einen Sonderfall unmittelbar durch den Gesetzgeber gekennzeichnet. Die Vorschrift bedeutet eine gesetzliche Konkretisierung der Generalklausel der angemessenen Entschädigung[259]).

Eine zweite Gruppe umfaßt diejenigen Bestimmungen, in denen für die Gewährung eines Schadensausgleichs weitere, in dem Tatbestand des hoheitlichen Eingriffs noch nicht enthaltene Bedingungen gestellt werden. Sind diese Bedingungen erfüllt, so ist eine Entschädigung zu leisten. Anderenfalls ist die hoheitliche Einwirkung entschädigungslos zu dulden. Es wird nur eine bedingte Entschädigungspflicht begründet[260]). So wird in den Verordnungen über Zusammenschlüsse im Gebiet der landwirtschaftlichen Marktordnung die Entschädigungspflicht des eingreifenden Verbandes in aller Regel nicht schon an den Tatbestand des öffentlich-rechtlichen Eingriffs, sondern erst an die weitere Bedingung geknüpft, daß der Eingriff eine schwere wirtschaftliche Schädigung des einzelnen Betroffenen zur Folge habe[261]). Eine bedingte Entschädigungspflicht wird auch durch das Gesetz über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. 2. 1935 und die 5. zu diesem Gesetz ergegangene DVO. vom 7. 2. 1936 begründet[262]). Hierher gehören

258) Vgl. Weber a. a. O. S. 480.
259) Vgl. Weber (-Wieacker) a. a. O. S. 15.
260) Vgl. Weber (-Wieacker) a. a. O. S. 18.
261) s. Anm. 252.
262) Die Entschädigungs p f l i c h t folgt nicht aus dem Gesetz, sondern aus der DVO.

ferner die in dem Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. 7. 1933 und der 2. zu diesem Gesetz ergangenen DVO. vom 5. 8. 1933 enthaltenen Entschädigungsbestimmungen[263]).

Aus dieser Regelung erhellt, daß das Gesetz die dem Betroffenen zugefügten Nachteile hier nicht in jedem Falle, sondern nur unter den in der Entschädigungsnorm genannten Voraussetzungen als eine unzumutbare Schädigung erachtet. Das Ermessen der rechtsanwendenden Organe ist daher nicht auf die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung beschränkt. Es erstreckt sich auch auf die Frage, ob überhaupt ein Schadensausgleich zu gewähren ist. Die Handhabung des Ermessens ist jedoch an die Maßstäbe gebunden, die sich aus den gesetzlich bezeichneten Entschädigungsbedingungen ergeben[264]).

Durch die Bestimmungen der dritten Gruppe wird weder eine unbedingte noch eine bedingte Entschädigungspflicht begründet. Vielmehr wird die Gewährung eines Schadensausgleichs hier völlig dem Ermessen der rechtsverwaltenden Organe unterstellt. In aller Regel sind die Entschädigungsvorschriften dieser Gruppe daran kenntlich, daß sie mit einer besonderen Fakultativklausel versehen sind. So wird in § 4 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. 5. 1933 bestimmt, daß zur Vermeidung von Härten Gläubiger der von der Einziehung Betroffenen aus dem eingezogenen Vermögen befriedigt werden können[265]). § 8a Abs. 5 S. 2 des Reichsautobahnengesetzes sieht vor, daß der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen eine von dem Unternehmen Reichsautobahnen aus Billigkeitsgründen zu gewährende „Zuwendung" in Fällen festsetzen kann, in denen die Versagung der Genehmigung zur Errichtung einer Bauanlage in bestimmtem Abstande längs der Kraftfahrbahn für den Beteiligten eine empfindliche Härte bedeutet. Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von besonderer Bedeutung sind, vom 13. 12.

263) Die Entschädigungs p f l i c h t folgt nicht aus dem Gesetz, sondern aus der DVO.

264) Vgl. Weber bei Frank, DVR. S. 480.

265) Eine ergänzende Regelung ist durch das Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. 12. 1937 getroffen worden.

1933 kann eine Entschädigung zuerkannt werden, wenn die Nachteile, die dem Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks von einem benachbarten, der Volksertüchtigung dienenden Betriebe erwachsen, so erheblich sind, daß sie die Grenzen des Zumutbaren übersteigen. In § 10 Abs. 2 S. 2 des Schutzbereichgesetzes heißt es, daß der Reichskriegsminister für nicht enteignende Grundeigentumsbeschränkungen Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren kann. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 18. 4. 1936 (§ 2) überläßt es den obersten Unterrichtsbehörden der Länder, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nach den Richtlinien des Reichserziehungsministers zu bestimmen, ob und inwieweit den durch die Auflösung oder den Abbau privater Vorschulen Betroffenen „durch öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich oder aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren ist."

Auch hier sieht der Gesetzgeber die dem Betroffenen zugefügte Schädigung nicht schon in jedem Falle eines hoheitlichen Eingriffs, sondern nur unter gewissen weiteren Voraussetzungen als eine unzumutbare Belastung an. Von einer näheren Kennzeichnung dieser Voraussetzungen hat er indessen abgesehen. Die Tatbestände dieser Gruppe erscheinen so vielgestaltig und so verschiedenartig, daß ihre Auswirkungen nicht nach einem einheitlichen Kriterium bewertet werden können. Die Unterscheidung zwischen zumutbaren und unzumutbaren Belastungen ist hier vielmehr allein auf Grund der wechselnden und daher für den Gesetzgeber noch nicht erkennbaren Bedingungen des Einzelfalls zu treffen. Nur darum wird sie in das Ermessen der rechtsverwaltenden Organe gestellt[266]).

Die Darstellung erweist, daß trotz der weitgehenden Verschiedenheit, die in der äußeren Gestaltung der Entschädigungstatbestände zutage tritt, eine Verschiedenheit der sachlichen Entschädigungsvoraussetzungen nicht besteht. Das Merkmal der unzumutbaren Schädigung zeigt sich in allen Fällen, in denen für andere als enteignende Eingriffe der öffentlichen Gewalt eine Entschädigung geleistet wird, bestimmend. Die unterschiedliche Begrenzung des Ermessensspielraums, den das Gesetz den zur Entscheidung der

266) Vgl. Weber a. a. O.

Entschädigungsfrage berufenen Organen einräumt, ist nicht durch sachlich-rechtliche, sondern nur durch gesetzestechnische Erwägungen bedingt. Ein weiteres verbirgt sich hinter der Verschiedenheit bald nur locker ins Auge gefaßter Billigkeitszuwendungen bald mehr oder minder bestimmt angeordneter Entschädigungsleistungen nicht[267]). Gleichen Erwägungen entspringen die vielgestaltigen terminologischen Abwandlungen, die die Generalklausel der angemessenen Entschädigung im Bereich der nicht enteignungsrechtlichen Entschädigungsbestimmungen erfährt.

§ 11. Der Begriff der unzumutbaren Schädigung.

Wie aber ist das Maß des Zumutbaren zu bestimmen? Wann ist die einem Volksgenossen durch hoheitlichen Eingriff zugefügte Schädigung als eine unzumutbare Belastung zu bewerten? Wo liegt die Grenze zwischen zumutbaren und unzumutbaren Belastungen? Auf welche Art ist diese Grenze zu ermitteln?

I. Das positive Recht bietet zur Lösung dieser Fragen nur geringen Anhalt. Nur ausnahmsweise wird der Begriff der Zumutbarkeit durch das Gesetz für einen Sonderfall konkretisiert. Ein Beispiel solcher Art bilden die Vorschriften, die in der ersten und zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschkengewerbes über die Leistung und Bemessung der Entschädigung getroffen werden. Hier wird die Grenze zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belastung mit zahlenmäßiger Bestimmtheit festgelegt. Eine ähnlich weitgehende Konkretisierung des Zumutbarkeitsbegriffes enthalten die 5. DVO. zu dem Gesetz über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 7. 2. 1936 sowie die 2. DVO. zu dem Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 5. 8. 1933. In aller Regel aber wird der Begriff entweder gar nicht oder doch nur in einzelnen Beziehungen und nur in schwachen Umrissen umschrieben. So wenn in zahlreichen Zusammenschlußverordnungen[268]) vorausgesetzt wird, daß eine „schwere wirtschaftliche Schädigung" gegeben ist, und dabei regelmäßig für gewisse Sonderfälle positiv entschieden wird,

267) Vgl. Weber a. a. O.
268) s. Anm. 252.

ob dieses Merkmal vorliegt oder nicht. So wenn an anderer Stelle darauf abgestellt wird, ob der belastende Eingriff eine „empfindliche" oder auch „schwere wirtschaftliche Härte" herbeiführt oder nicht. Solche Hinweise sind indes einerseits zu sehr auf die Verhältnisse des jeweiligen Sondertatbestandes zugeschnitten, andererseits zu allgemein gefaßt, als daß aus ihnen eine hinreichend klare und weitreichende Begriffbestimmung der Zumutbarkeit gewonnen werden könnte.

II. Der Begriff der Zumutbarkeit tritt auch in anderen Bereichen der Rechtsordnung auf. Auf dem Gebiet des bürgerlichen Schuldrechts bezeichnet die Zumutbarkeit einer Leistung die Grenze, die der Leistungsverpflichtung des Schuldners gezogen ist. Treten einer ursprünglich möglichen Leistung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen, die der Schuldner nur unter ganz unverhältnismäßigen Opfern, unter schweren Gefahren oder unter Verletzung höherer Pflichten überwinden könnte, so wird die Leistung, weil die Überwindung dieser außergewöhnlichen Schwierigkeiten dem Schuldner nicht zuzumuten ist, einer unmöglichen Leistung gleichgeachtet und der Schuldner, wenn er jene Umstände nicht zu vertreten hat, von seiner Leistungspflicht befreit[269]).

Ein ausdrücklicher Hinweis auf den Begriff der Zumutbarkeit findet sich im Ehescheidungsrecht. In § 1568 BGB. heißt es, daß ein Ehegatte auf Scheidung klagen kann, wenn der andere Ehegatte „eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann."

Ein Beispiel für die Verwendung des Begriffs im Arbeitsrecht bietet § 10 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung vom 14. 4. 1927. Danach finden die sich aus der Verordnung ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit keine Anwendung, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern über 16 Jahren an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

269) Vgl. Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 12. Bearb. Marburg 1932, S. 177, 178.

Im Strafgesetzbuch findet sich im Abschnitt über die Strafen ein Hinweis auf den Begriff der Zumutbarkeit. Nach § 28 StGB. hat das Gericht dem Verurteilten eine Frist zu bewilligen oder ihm zu gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen abzutragen, wenn ihm nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, daß er die Geldstrafe sofort bezahlt.

Größere und allgemeinere Bedeutung kommt dem Begriff für einen anderen Fragenkreis des materiellen Strafrechts zu. Der Zumutbarkeitsgedanke ist in steigendem Maße „zum Angelpunkt der strafrechtlichen Schuldlehre geworden"[270]). Diese Entwicklung beruht auf der Erkenntnis des normativen Elements im Schuldbegriff. Eine Darstellung der normativen Schuldlehre und ihrer vielgestaltigen Abwandlungen in der Strafrechtswissenschaft[271]) zu geben, erscheint im Rahmen unserer Fragestellung weder erforderlich noch möglich. Für das Verständnis der Bedeutung, die dem Begriff der Zumutbarkeit an dieser Stelle zukommt, ist es genügend, die Grunderkenntnis aufzuweisen, die allen normativen Schuldauffassungen gemeinsam ist. Sie liegt in dem Gedanken, daß das Schuldurteil eine nicht nur tatsachenfeststellende, sondern auch wertende Entscheidung ist, daß es nicht allein eine psychische Feststellung, sondern zugleich eine Wertung der den Täter zur Tat hindrängenden und von ihr abhaltenden Momente enthält[272]). Zu solcher Wertung bedarf es einer Norm, „eines Wertmaßstabes, an dem der Willensentschluß des Täters zu messen ist"[273]). Von vielen wird dieser Maßstab in dem Begriff der Zumutbarkeit erblickt[274]). Schuldhaft ist danach „das Recht nur dann verletzt, wenn rechtmäßiges Handeln zumutbar war"[275]). In diesem Satze wird die Bedeutung, die dem Begriff der Zumutbarkeit für die strafrechtliche Schuldlehre zukommt, offenbar.

III. Sowohl im bürgerlichen Recht als in der strafrechtlichen Schuldlehre sind eingehende Untersuchungen über den Begriff der

270) Henkel, Der Notstand nach gegenwärtigem und künftigem Recht, München 1932 S. 72.
271) Vgl. dazu Kutter, Die Entwicklung der Zumutbarkeitslehre S. 5 f.
272) Vgl. Kutter a. a. O. S. 13—14, S. 17.
273) Kutter a. a. O. S. 17.
274) Vgl. a. a. O. S. 17, S. 42 f., S. 57 f.
275) Kohlrausch, Über Strafrechtsreform S. 21.

Zumutbarkeit geführt worden. Die im Gebiet des bürgerlichen Rechts gewonnenen Ergebnisse erscheinen aber — dies liegt im Wesensunterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht begründet — für unsere Fragestellung nicht verwertbar. Dagegen ist die Auslegung, die der Begriff der Zumutbarkeit im Rahmen der strafrechtlichen Schuldlehre erfährt, für den Gesamtbereich des öffentlichen Rechtes aufschlußreich.

Der Begriff der Zumutbarkeit wird in der strafrechtlichen Schuldlehre in verschiedener Weise gedeutet. Eine vornehmlich von Freudenthal[276]) entwickelte Meinung stellt auf die gegebene Individualität des Täters ab, „auf das individuelle psychische, d. h. seelische Nichtanderskönnen des einzelnen im konkreten Fall"[277]). Zumutbar erscheint rechtmäßiges Handeln nur dann, wenn gerade dieser Täter sich rechtmäßig hat verhalten sollen und können. Die Feststellung des Zumutbaren wird hier nach einem subjektiven, individualisierenden Maßstab vollzogen[278]).

Vorherrschend ist indessen die Ansicht, daß die Bestimmung der Zumutbarkeit nach einem objektiven, generalisierenden Maßstab zu treffen sei. Es wird nicht auf die Individualität des jeweiligen Täters, sondern auf die Verfassung des „Durchschnittsstaatsbürgers" abgestellt. Das Verhalten des Täters wird unter dem Gesichtspunkt gewertet, „ob sich nicht in dieser zur Rede stehenden Handlungssituation jedermann erfahrungsgemäß so verhalten haben würde, wie der Täter sich tatsächlich verhalten hat"[279]). Dabei wird bei dem Handelnden weder ein besonderer seelischer Heroismus noch eine besondere seelische Schwäche vorausgesetzt. Vielmehr wird ein Durchschnittsverhalten zugrundegelegt. Nur dann wird die Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens verneint, „wenn bei einem Durchschnittsmenschen in der gegebenen Situation eine normale Motivierung unmöglich ist"[280]). Das entscheidende Merkmal liegt darin, ob „der menschliche Durchschnittstyp in solcher Lage dem Trieb zum Unrecht widerstanden hätte. Die Feststel-

276) Schuld und Vorwurf, Tübingen 1922.
277) Kutter a. a. O. S. 34.
278) Vgl. Kutter a. a. O. S. 33—34.
279) von Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 26. Aufl. S. 283—284.
280) Siegert bei Kutter a. a. O. S. 37.

lung einer Schuld ist nichts anderes, als die Konstatierung, daß die Persönlichkeit des Schuldigen in seinem individuellen Wollen-Können hinter den Anforderungen, die einem generellen, einem Durchschnittskönnen entnommen sind, zurückbleibt. Das Gesollte ist eben das generell Gekonnte. Daraus ergibt sich ... die Notwendigkeit eines objektiven Maßstabs"[281]). Objektivierung und Generalisierung der an den Täter und seine Widerstandskraft zu stellenden Anforderungen sind die Kennzeichen dieser Auffassung[282]).

Der von Freudenthal vertretenen, individualisierenden Auslegung des Zumutbarkeitsbegriffes kommt im geltenden Recht keine Bedeutung zu. Mit Recht wird gegen diese Auslegung, die „die seelische Verfassung des Täters zum Maßstab der Erfüllbarkeit der Norm" erhebt[283]), der Vorwurf gerichtet, daß sie „auf eine Aushöhlung und Verweichlichung staatsbürgerlicher Pflichten hinauslaufe" und zu „einer Reduzierung der Pflichtenforderungen im Interesse von Individualansprüchen auf Kosten der Rechtsordnung führen müsse"[284]). Die isolierte Abstellung „auf die im Augenblick gegebene Individualität des Täters würde bei der Zwangsläufigkeit alles irdischen Geschehens die Leugnung jeder persönlichen Verantwortlichkeit bedeuten. Man kann von niemandem fordern, über seinen Schatten zu springen"[285]). Die Folgen wären „bedenkliche Subjektivierung des begrifflich Objektiven, Erweichung des notwendig Harten, Lockerung des Rechts"[286]). Für solche Auswertung der Zumutbarkeitslehre ist auf dem Boden der gemeinschaftsbezogenen Rechtsordnung der Gegenwart kein Raum[287]).

Indessen ist auch die objektive Auslegung des Zumutbarkeitsbegriffs ähnlichen Vorwürfen ausgesetzt, wie sie mit Recht gegen die individualisierende Lehre Freudenthals erhoben werden. Man sagt, der Maßstab des Durchschnittsverhaltens eröffne die Möglichkeit, daß eine Schwächung der durchschnittlichen Wider-

281) Kohlrausch a. a. O. S. 21.
282) Vgl. Kutter a. a. O. S. 37, S. 38.
283) Kohlrausch a. a. O. S. 22.
284) Liepmann bei Kutter a. a. O. S. 36.
285) Kohlrausch a. a. O. S. 21.
286) Kohlrausch a. a. O.
287) Vgl. Kutter a. a. O. S. 33 f.

standskraft gegenüber dem Trieb zum Unrecht eine Rückwirkung auf die Norm selbst ausübe. Der Durchschnittsmaßstab setze Ursache und Wirkung in ein dauerndes Wechselverhältnis. Aus der Summe der Einzelfälle, in denen eine Schwächung der individuellen Widerstandskraft eintrete, müsse sich eine Schwächung der Verbotsnorm selbst ergeben. Der Maßstab des Durchschnittsverhaltens sei der Ausgangspunkt eines Zirkels, „der die Tendenz zu zunehmender Auflösung des Strafrechts in sich trage"[288]).

Diesem Bedenken ist begegnet, wo der „Durchschnittsstaatsbürger", der den Maßstab der Zumutbarkeit bildet, nicht als erfahrungsmäßige Erscheinung, sondern als Idealgestalt, als „Idealtyp des standhaften Volksgenossen"[289]) begriffen wird. Ein solcher Maßstab ist empirischer Einwirkung gänzlich entzogen. Er wird nicht aus den wechselnden Erfahrungen des Rechtslebens, sondern aus der Rechtsordnung selbst und ihren sittlichen Grundideen geschöpft[290]). Bei dieser Deutung ist die Norm des Durchschnittsverhaltens nicht allein der Gefahr empirisch bedingter Erweichung und Schwächung entrückt, sondern im Gegenteil geeignet, den tatsächlichen Durchschnitt dem „Idealtyp des standhaften Volksgenossen" zu nähern und „durch den damit verbundenen Appel an die Stärkung des eigenen Willens eine Aufartung der Willenskräfte schwankender Gestalten" herbeizuführen[291]).

Aus dieser Einsicht wird gefolgert: Zumutbar ist rechtmäßiges Handeln dann, wenn der „Idealtyp des standhaften Volksgenossen" dem Trieb zum Unrecht zu widerstehen fähig ist.

IV. Die Problematik der strafrechtlichen Zumutbarkeitslehre liegt in der Schwierigkeit, die Forderungen der Gemeinschaft in ein sinnvolles Verhältnis zu der sozialen Fähigkeit des einzelnen zu setzen. Der gleichen Problematik steht die Begriffsbestimmung der Zumutbarkeit im öffentlichen Entschädigungsrecht gegenüber. Der Unterschied liegt nur in der Verschiedenartigkeit der jeweiligen Forderungen der Gemeinschaft. Im Strafrecht gilt es, die Forderungen zu bestimmen, die an die Widerstandskraft des einzelnen

288) Kutter a. a. O. S. 49; vgl. auch S. 48 und den dort gegebenen Schrifttumsnachweis.
289) Vgl. a. a. O. S. 38, 69.
290) Vgl. Kutter a. a. O. S. 38, S. 50 f.
291) Kutter a. a. O. S. 50.

gegenüber dem Trieb zum Unrecht zu stellen sind. Das öffentliche Entschädigungsrecht verlangt nach einer Kennzeichnung und Abgrenzung der Forderungen, denen die Opferbereitschaft des einzelnen für die Gemeinschaft zu genügen hat.

Die strafrechtliche Begriffsbestimmung der Zumutbarkeit ist unschwer diesem Unterschied entsprechend abzuwandeln. Aus der im Strafrecht gewonnenen Erkenntnis ist im Bereich des öffentlichen Entschädigungsrechts zu folgern: Eine durch hoheitlichen Eingriff herbeigeführte Schädigung ist unzumutbar, wenn sie dasjenige Maß an Opfern übersteigt, das der Idealtyp des opferbreiten Volksgenossen für das Gemeinwohl zu bringen vermag.

Dieser Gehalt des Zumutbarkeitsgedankens gelangt vereinzelt auch im positiven Recht zum Ausdruck. Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von besonderer Bedeutung sind, vom 13. Dezember 1933 ist für die Einengung der nachbarrechtlichen Befugnisse Entschädigung zu leisten, wenn die Nachteile, die dem Betroffenen erwachsen, „so erheblich sind, daß sie ihm trotz der Rücksicht, die der einzelne auf das Gemeinwohl zu nehmen hat, nicht zugemutet werden können". Hier wird die inhaltliche Bezogenheit des Zumutbarkeitsbegriffs auf eine nicht als empirische Erscheinung, sondern als Idealtyp aufgefaßte Gestalt des „gemeinschaftsbejahenden, opferbereiten Volksgenossen" hinreichend klar erkennbar.

Die gleiche Deutung der Zumutbarkeit liegt den Entscheidungen des Oberschiedsgerichtes beim Reichsnährstande zugrunde. Eine ausdrückliche inhaltliche Kennzeichnung des Zumutbarkeitsgedankens begegnet freilich in der Rechtsprechung des Oberschiedsgerichtes nicht. Doch wird die sachliche Entscheidung, ob eine unzumutbare Belastung vorliegt oder nicht, in jedem Fall auf ideale Richtpunkte zurückgeführt. Nur dann wird eine hoheitliche Schädigung des einzelnen als unzumutbar angesehen, wenn sie sich auch unter der idealen Voraussetzung „uneigennütziger Eingliederung in das dem Volksganzen dienende Wirtschaftsgefüge" als „unbillig" erweist[292]).

292) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 493 S. 682; ebenso Nr. 461 S. 638.

V. Der „Idealtyp des gemeinschaftsbejahenden, opferbereiten Volksgenossen" bezeichnet einen generellen Maßstab, der — wie alle Wertmaßstäbe des geltenden Rechts — seinen konkreten Inhalt aus der nationalsozialistischen Weltanschauung empfängt. Die Feststellung der Haltung, die jener Idealtyp im konkreten Falle einzunehmen fähig ist, muß daher dem grundsätzlichen „Frontwechsel" entsprechen, den die nationalsozialistische Revolution bei der Betrachtung der Einzelpersönlichkeit überhaupt vollzogen hat. Das Wesen der so gewandelten Betrachtungsform liegt darin, „daß die Bestimmung der Stellung, des Lebensbereiches und der entsprechenden Rechte der Einzelperson nicht von dieser Einzelperson, sondern von der anderen Seite, von der Gemeinschaft aus, ihren Ausgangspunkt nimmt. Von dieser Seite aus müssen dann die entscheidenden Fragen aufgeworfen werden. Diese beginnen dann nicht mehr damit, was der einzelne zur Erhaltung seiner Individualsphäre verlangen kann, sondern damit, was die Gemeinschaft verlangt, was der Gemeinschaftsgedanke dem einzelnen gestattet, welchen Umfang der Rechte die Gemeinschaft dem einzelnen zubilligt"[293]). Nicht subjektive Bedürfnisse oder Gefühle, sondern die tragenden ethischen Vorstellungen der völkischen Gesamtheit stellen das Maß des Zumutbaren im Einzelfall fest[294]). Dieser Weg birgt zugleich die Gewähr, daß der Begriff der Zumutbarkeit eine jederzeit volksnahe und dem Volksempfinden entsprechende Deutung erfährt.

Mancherorts wird die Meinung erkennbar, nach nationalsozialistischer Anschauung sei dem einzelnen jedes dem Gemeininteresse dienliches Opfer zumutbar. In solcher Allgemeinheit trifft diese Vorstellung nicht zu. Die nationalsozialistische Weltanschauung weist jedem Volksgenossen innerhalb der Gemeinschaft eine bestimmte mit sachlichen Zielsetzungen und Mitteln ausgestattete Gliedstellung zu. Die Gliedstellung des einzelnen ist das Merkmal, das die echte Gemeinschaft von einer mechanischen Anhäufung und Zusammenfassung von Individuen unterscheidet. Die Wahrung der Gliedstellung des Volksgenossen stellt sich daher als eine we-

293) Siebert bei Frank, Handbuch S. 961.
294) Vgl. Kutter a. a. O. S. 67—71, S. 75; auch Dölle, Schmollers Jahrb. 57. Jahrg. S. 658.

sentliche Zwecksetzung der Volksgesamtheit dar. Sie ist nicht eine Angelegenheit des einzelnen, sondern, da sie das Wesen und den Bestand der völkischen Gemeinschaft angeht, eine unmittelbare Aufgabe der Allgemeinheit[295]). Durch eine Schädigung, die diese Gliedstellung des einzelnen erschüttert, wird dasjenige Maß an Opfern überschritten, das der „Idealtyp des opferbereiten Volksgenossen" für das Gemeinwohl zu bringen vermag. Eine solche Schädigung ist auch nach nationalsozialistischer Anschauung dem einzelnen nicht zumutbar. Sie ist daher „in angemessenen Grenzen auf die Allgemeinheit umzulegen"[296]).

Dieser Gedanke gelangt seit je in dem doppelten Sinn des Satzes „Einer für alle, alle für einen" zum Ausdruck. Die Volksgemeinschaft ist eine Schicksals- und Gefahrengemeinschaft, die nicht allein den einzelnen zum Einsatz für die Gesamtheit, sondern auch die Gesamtheit zur Fürsorge für den einzelnen verpflichtet[297]). Eine Erscheinungsform der allgemeinen Fürsorgepflicht der völkischen Gemeinschaft ist die besondere, im öffentlichen Entschädigungsrecht verwirklichte Pflicht, die um der Verfolgung gesamtvölkischer Belange willen gefährdete oder erschütterte Gliedstellung eines Volksgenossen wiederherzustellen oder zu ersetzen.

§ 12. Der Sonderfall der Existenzerschütterung.

I. 1. Eine Störung der volksgenössischen Gliedstellung wird vielfach nur dann als vorliegend erachtet, wenn die wirtschaftliche Lebensstellung des Volksgenossen angegriffen, wenn eine „Existenzerschütterung" gegeben ist[298]). Diese Meinung verkennt, daß die volksgenössische Gliedstellung nicht allein materiellen, sondern auch ideellen Gehalt besitzt, daß sie daher nicht nur in materieller, sondern ebensowohl in ideeller Hinsicht zu erschüttern oder zu gefähr-

295) Vgl. Wieacker bei Frank, DVR. S. 457, 461; (Weber-)Wieacker a. a. O. S. 62; Weber bei Frank, DVR. S. 478; E. R. Huber, ZgesStaatsw. B. 96 S. 478; Koellreutter, DVR. S. 115; Giese a. a. O. S. 25—26.

296) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 492 S. 681; ebenso Nr. 461 S. 238; vgl. auch Nr. 595 S. 811.

297) Vgl. Giese a. a. O. S. 26, 30—31; auch Wieacker bei Frank, DVR. S. 457.

298) So Wieacker bei Frank, DVR. S. 457, 460; (Weber-)Wieacker a. a. O. S. 62; Weber bei Frank, DVR. S. 481; Weber(-Wieacker) a. a. O. S. 19; Giese a. a. O. S. 26.

den ist[299]). Die Gliedstellung des Volksgenossen ruht nicht allein auf seinen wirtschaftlichen Gütern, sondern auch auf den ideellen Werten, die insbesondere in dem Bewußtsein liegen, daß seiner Lebensstellung und seinem Aufgabenbereich die stete Fürsorge der völkischen Gemeinschaft gilt. Die Gliedstellung des einzelnen erscheint gestört, wenn dies Bewußtsein aufgehoben oder doch erschüttert wird. Eine solche Wirkung vermag jedoch nicht nur der Tatbestand der materiellen Existenzgefährdung, sondern auch eine minder weitgehende Belastung zu begründen. Auch eine minder weitgehende Belastung ist daher unter der angegebenen Voraussetzung unzumutbar. Die Existenzgefährdung ist nur ein Sonderfall einer unzumutbaren Schädigung[300]).

Diese Erkenntnis schließt nicht aus, daß eine hoheitliche Einwirkung in aller Regel erst dann als unzumutbar angesehen wird, wenn sie die materielle Existenz des einzelnen bedroht. Insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Marktregelung setzt die Entschädigungspflicht regelmäßig erst dort ein, wo der Bestand eines Wirtschaftsbetriebes und die Existenz seines Trägers gefährdet erscheint[301]). Aus einer solchen tatsächlichen Regel folgt indessen nicht, daß sich der Tatbestand der unzumutbaren Belastung stets und notwendig mit dem der Existenzgefährdung deckt.

2. Die Existenzgefährdung ist freilich der wichtigste und schwerwiegendste Sonderfall einer unzumutbaren Schädigung. Die Sicherheit der wirtschaftlichen Existenz stellt eine absolute Voraussetzung der gliedschaftlichen Stellung dar, die jedem Volksgenossen im Rahmen der völkischen Gemeinschaft zukommt. Dieser Erkenntnis entspricht es, daß eines der vornehmsten Ziel nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik auf die Erhaltung und Neubildung selbständiger Existenzen gerichtet ist[302]). „Möglichst viele freie selbständige Existenzen sollen, verbunden durch den sozialen Gedanken der Dienst-

---

299) Der gleiche Irrtum führt bei Enzinger a. a. O. S. 41 zu einer unzutreffenden Deutung des Härtebegriffs.

300) Dieses Verhältnis ist verkannt bei Weber (-Wieacker) a. a. O. S. 20; Wieacker bei Frank, DVO. S. 461.

301) Vgl. Weber(-Wieacker) a. a. O. S. 18; (Weber-)Wieacker a. a. O. S. 58 —59.

302) Vgl. Schiedsger. beim Getreidewirtschaftsverband Kurmark, RdRN. 1937 Nr. 27 S. 124.

leistung, den Staat bilden"[303]). Durch einen Eingriff, der die wirtschaftliche Existenz des einzelnen erschüttert, wird seine Gliedstellung in ihrem Lebensnerv getroffen. Durch einen solchen Eingriff wird sie nicht nur gestört, sondern ihrer materiellen Seinsgrundlage überhaupt beraubt. Die Schädigung, welche dem einzelnen aus der Ausübung hoheitlicher Macht erwächst, geht hier am weitesten. Der Tatbestand der Existenzerschütterung erscheint daher in jedem Falle ausgleichungsbedürftig[304]). An ihn hat demgemäß das positive Recht in jedem Fall die Rechtsfolge der angemessenen Entschädigung geknüpft.

Der Tatbestand der Existenzgefährdung läßt mit größerer Klarheit und Unmittelbarkeit als andere Fälle einer unzumutbaren Schädigung Sinn und Bedeutung der Gemeinschaftsaufgabe erkennen, die in der Wahrung der gliedschaftlichen Stellung des einzelnen Volksgenossen liegt. Hier wird es sinnfällig und augenscheinlich, daß eine Störung der Gliedstellung des einzelnen nicht ihn allein, sondern den ganzen Umkreis seiner Lebensstellung trifft, vornehmlich seine Angehörigen, seine Gefolgschaft, seine Vertragsgenossen und Gläubiger[305]). Auch darin erweist der Tatbestand der Existenzgefährdung sich als der folgenschwerste Fall einer unzumutbaren Schädigung.

3. Das dargelegte Verhältnis zwischen unzumutbarer Schädigung und Existenzgefährdung mag durch den Hinweis auf eine steuerrechtliche Erscheinung verdeutlicht werden. Es ist bemerkenswert, daß dies Verhältnis in der Beziehung zwischen den steuerrechtlichen Begriffen der „unbilligen Härte" und der Existenzgefährdung ein vollkommenes Abbild findet. § 127 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung sieht vor, daß Zahlungen von Steuern und sonstigen Geldleistungen gestundet werden können, „wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist." Durch § 131 Abs. 1 RAO. wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, für einzelne Fälle Steuerschulden ganz oder zum Teil zu erlassen, wenn ihre Einziehung „nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre". Als wichtigster und schwerwiegendster Sonderfall einer

303) Feder, Das Programm der NSDAP. 178. Aufl. S. 46.
304) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 492 S. 681.
305) Vgl. Wieacker bei Frank, DVR. S. 461.

solchen „Unbilligkeit" oder „Härte" wird übereinstimmend der Tatbestand der Existenzgefährdung angesehen[306]). Durch einen Erlaß des Reichsfinanzministers vom 10. 2. 1934 wird diese Auslegung hinsichtlich der Besitz- und Verkehrssteuern und der Strafen ausdrücklich anerkannt[307]). In dem Erlaß wird festgestellt, daß ein Ausnahmenahmefall, der es rechtfertige, Steuerschulden ganz oder teilweise zu erlassen, gegeben sei

a) bei Gewerbetreibenden und Landwirten, wenn durch die Einziehung der Steuer die Fortführung des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes erheblich gefährdet würde;
b) bei allen Steuerpflichtigen, wenn durch die Einziehung der Steuer die Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes für vorübergehend oder dauernd gefährdet würde.

Mit größerer Ausführlichkeit und Schärfe wird das Verhältnis, in dem die steuerrechtlichen Begriffe der Härte und der Existenzgefährdung zueinander stehen, in den Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zur Berliner Wertzuwachssteuerordnung vom 28. 3. 1928[308]) gekennzeichnet. Diese Erläuterungen sind deshalb von umfassender, ihren unmittelbaren Geltungsraum überschreitender Bedeutung, weil sie ein allgemeines „Härtesystem" enthalten, das „nach seinen Grundsätzen auch auf das Reichssteuerrecht anwendbar erscheint"[309]). § 33, der „Härteparagraph" der Berliner Wertzuwachssteuerordnung, wird in Ziffer 79 der Erläuterungen dahin ausgelegt, daß eine „persönliche Härte", die zum Erlaß oder zur Ermäßigung der Steuerschuld berechtige, gegeben sei, „wenn die Forderung der Steuer in der veranlagten Höhe sich im Einzelfall nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Steuerpflichtigen als untragbar darstellt". Diese Voraussetzung wird „insbesondere" dann als erfüllt erachtet, „wenn die Einziehung der Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen ernstlich gefährdet". In Ziffer 80 der Erläuterungen heißt es, daß der Tatbestand der Existenzgefährdung „den wichtigsten Anwendungsfall des Billigkeitsparagraphen bildet". Der so gekennzeichneten

306) Vgl. Megow, JW. 1937 S. 1765.
307) Vgl. Megow, JW. 1937 S. 909.
308) Sonderdruck Berlin 1932.
309) Megow, JW. 1937 S. 1765.

gegenseitigen Beziehung zwischen den steuerrechtlichen Begriffen der Härte und der Existenzgefährdung ist das Verhältnis zwischen unzumutbarer Schädigung und Existenzgefährdung völlig gleichgelagert.

II. 1. Der Tatbestand der Existenzgefährdung ist gegeben, wenn die vollzogene hoheitliche Maßnahme geeignet ist, dem Betroffenen die Grundlagen seines wirtschaftlichen Bestandes zu entziehen[310]). Die Maßnahme ist dabei nicht allein in ihren Folgen für den betroffenen Einzelnen, sondern zugleich in ihrer Auswirkung auf seine Familienangehörigen zu würdigen. Das Oberschiedsgericht beim Reichsnährstand sieht demgemäß eine Existenzerschütterung als vorhanden an, wenn durch die Maßnahme die Lebensstellung des Betroffenen und seiner Familie vernichtet oder gefährdet wird[311]). Die Feststellung, ob dieser Tatbestand gegeben ist, ist nur im Hinblick auf die gesamte Vermögenslage des Geschädigten zu treffen. Es ist daher erforderlich, nicht nur die Auswirkung des hoheitlichen Eingriffs auf das unmittelbare Eingriffsobjekt, etwa auf einen Wirtschaftsbetrieb, in Betracht zu ziehen, sondern auch, diese Auswirkung in ein Verhältnis zu den sonstigen Vermögensgütern, insbesondere zu den verbleibenden Erwerbsmöglichkeiten des Betroffenen zu setzen.

Der hoheitliche Eingriff begründet eine Existenzgefährdung, wenn er die Sicherheit der materiellen Lebensstellung des Betroffenen bedroht. Zu eng erscheint danach die Kennzeichnung des Existenzbegriffs, die sich in Ziffer 80 der Erläuterungen zur Berliner Wertzuwachssteuerordnung findet. Es heißt dort: „Existenz ... bedeutet nur das unbedingt Notwendige zum Lebensunterhalt." Ein Güterstand, der „nur das unbedingt Notwendige zum Lebensunterhalt" umfaßt, erscheint zu schwach, um eine sichere Grundlage des wirtschaftlichen Bestandes eines Volksgenossen und seiner Familie zu bilden[312]).

2. Die Aufhebung des Arbeitsbereiches eines Volksgenossen ist regelmäßig als eine Existenzgefährdung zu bewerten. Dem entspricht es, daß in den zahlreichen Verordnungen über Zusammen-

310) Vgl. Ziff. 80 der Erläuterungen zur Berliner WZuwStO.
311) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 461 S. 638; Nr. 492 S. 681.
312) So auch Megow, JW. 1937 S. 1765.

schlüsse im Gebiet der landwirtschaftlichen Marktregelung an die Stillegung eines Wirtschaftsbetriebes grundsätzlich die Rechtsfolge der angemessenen Entschädigung geknüpft wird[313]). Diese Bewertung und Behandlung der Betriebsstillegung ist unabhängig davon, ob der betroffene Betriebsinhaber zugleich der Eigentümer des Betriebes ist. Sie gilt daher insonderheit auch dann, wenn es sich um die Stillegung eines gepachteten Betriebes handelt[314]).

Die Stillegung eines Betriebes stellt sich indessen nur regelmäßig, nicht aber ausnahmslos als eine unzumutbare Belastung, insbesondere als eine Existenzgefährdung dar. „Auch bei der Stillegung wird man nur dann von einer schweren wirtschaftlichen Schädigung reden können, wenn damit solche Opfer verbunden sind, daß sie der Betroffene unmöglich allein tragen kann"[315]). Ob diese Voraussetzung gegeben ist, bedarf besonderer Prüfung vornehmlich in solchen Fällen, in denen der stillgelegte Betrieb sich als ein unselbständiger Neben- oder Teilbetrieb eines Gesamtbetriebes darstellt. Die Stillegung eines solchen Betriebes bedeutet, wie das Oberschiedsgericht beim Reichsnährstand zutreffend entscheidet, nur dann eine unzumutbare Schädigung, insbesondere eine Existenzerschütterung, wenn durch die Stillegung die Fortführung des gesamten Betriebes gefährdet wird. „Denn es ist sehr wohl möglich, daß die Stillegung eines Teilbetriebes von dem Gesamtbetrieb ohne Gefährdung ertragen werden kann. Bei der Stillegung eines Teilbetriebes kann daher die Frage der wirtschaftlichen Schädigung nur aus den Folgen beurteilt werden, die sie für den Gesamtbetrieb hat. Nur wenn dieser durch die Stillegung gefährdet wird, kann die Entschädigungspflicht bejaht werden"[316]). Diese Entscheidung hat das Oberschiedsgericht insbesondere für den Fall der Stillegung einer Gutsmolkerei wiederholt getroffen. Denn „eine Gutsmolkerei ist im Regelfall lediglich ein unselbständiger Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Anwesens"[317]). Ihre Stillegung stellt daher nur dann eine unzumutbare Schädigung, insbesondere eine Existenzgefähr-

313) s. Anm. 252.
314) Vgl. Schiedsger. beim Reichsnährstand Breslau, RdRN. 1937 Nr. 97 S. 246.
315) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 492 S. 681.
316) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 493 S. 682; ebenso Nr. 492 S. 681; Nr. 595 S. 811; RdRN. 1936 Nr. 45 S. 80.
317) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 995 S. 811; ebenso Nr. 493 S. 682.

dung dar, wenn sie die Fortführung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes in Frage stellt.

Die Stillegung eines Betriebes ist ferner dann nicht als Fall einer durch hoheitlichen Eingriff herbeigeführten Existenzgefährdung angesehen, wenn der Betrieb, der durch den stillegenden Eingriff betroffen wurde, ohnehin nicht lebensfähig war. Als Existenzgrundlage kann nur ein lebensfähiger Betrieb bewertet werden. Ein Betrieb, der auch ohne den Eintritt der hoheitlichen Maßnahme erlegen wäre, ist nicht geeignet, die Grundlage für den wirtschaftlichen Bestand eines Volksgenossen und seiner Familie zu bilden. In der Stillegung eines solchen Betriebes ist daher weder eine Existenzgefährdung noch überhaupt eine unzumutbare Belastung zu erblikken. „Es würde ... mit dem Sinn und Zweck der Entschädigungsbestimmung nicht zu vereinbaren sein, wenn in einem solchen Falle noch eine Entschädigung bezahlt würde"[318]). Die Rechtsprechung der Schiedsgerichte beim Reichsnährstand stellt demgemäß in jedem Falle, in dem ein wirtschaftlich schwacher Betrieb zum Erliegen gekommen ist, eine Prüfung der Lebensfähigkeit des erlegenen Betriebes an[319]).

Es ist bezeichnend, daß dieser Standpunkt in gleicher Weise im Steuerrecht zur Geltung kommt. In Ziff. 80 der Erläuterungen zur Berliner Wertzuwachssteuerordnung heißt es: „Im übrigen ist, sofern drohende Existenzgefährdung geltend gemacht wird, stets zu prüfen, ob ein Verzicht gerade auf die Wertzuwachssteuer überhaupt geeignet ist, den bevorstehenden Zusammenbruch des Steuerschuldners aufzuhalten. Nur dann, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Steuerschuldner überhaupt in der Lage ist, seine wirtschaftliche Existenz zu erhalten, ist die Möglichkeit gegeben, ihn durch Anwendung des Härteparagraphen zu unterstützen".

§ 13. Grundsätze der Entschädigungsbemessung.

I. Das Gesetz, das einem unzumutbar geschädigten Volksgenossen einen Schadens„ausgleich" gewährt, hat nicht den Sinn, die

318) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 649 S. 865.
319) Vgl. OSchG., RdRN. 1935 Nr. 492 S. 681; RdRN. 1936 Nr. 210 S. 314; Schiedsger. beim Reichsnährstand Breslau, RdRN. 1937 Nr. 96 S. 246.

Schädigung in vollem Umfang zu beseitigen, sondern vielmehr, sie auf das Maß des Zumutbaren zu beschränken. Nur eine unzumutbare Belastung soll behoben, nur unzumutbare Härten sollen „vermieden" oder doch „gemildert" werden. Die Schädigung soll nur insoweit, als sie das Maß des Zumutbaren überschreitet, ausgeglichen werden. Nur diejenigen Vermögensopfer sollen von der Gemeinschaft übernommen werden, die auch der „Idealtyp des opferbereiten, gemeinschaftsbejahenden Volksgenossen" nicht zu bringen vermag. Der Schadensausgleich ist daher einzig danach zu bestimmen, „was notwendig ist, um dem ... Betroffenen die Erhaltung oder Wiedererlangung derjenigen Lage zu ermöglichen, die ihm die volksgenössische Ordnung in ihren engeren und weiteren Gemeinschaften zugewiesen hat"[320]). „Nur derjenige Betrag kann dem Betroffenen zuerkannt werden, der unter Abwägung seiner persönlichen Nachteile und der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen zur Beseitigung seiner durch die fragliche Maßnahme hervorgerufenen Notlage erforderlich ist"[321]). Eine Entschädigung, die diese Zwecksetzung erfüllt, ist „angemessen". Sie wird dem Grundgedanken, der die in Rede stehenden Entschädigungstatbestände beherrscht, in vollem Umfange gerecht.

Nur ausnahmsweise ist das Maß der zu leistenden Entschädigung schon durch den Gesetzgeber fest bestimmt. Beispiele bieten die erste und zweite Verordnung zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschkengewerbes vom 2. 8. und 11. 11. 1935, die 5. DVO. zu dem Gesetz über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen, vom 7. 2. 1936 (Artt. 2, 3) und die 2. DVO. zu dem Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie, vom 5. 8. 1933 (§§ 4 ff.). Im übrigen ist zur Verwirklichung des aufgewiesenen Entschädigungszieles erforderlich, in jedem Einzelfalle festzustellen, wo die Grenze zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belastung liegt. Die bloße Feststellung, daß eine unzumutbare Belastung gegeben ist, ist nicht genügend. Sie ist in vielen Fällen nicht einmal notwendig, da sie hier schon durch das Gesetz getroffen worden ist[322]). Die Feststellung der Grenze

320) Weber (-Wieacker) a. a. O. S. 15; ebenso Weber bei Frank, DVR. S. 482; Wieacker bei Frank, DVR. S. 485; Giese a. a. O. S. 26—27.
321) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 461 S 638—639.
322) Vgl. oben S. 83.

zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belastung ist aber in jedem Falle, in dem das Maß des Schadensausgleichs nicht schon durch den Gesetzgeber bestimmt ist, unerläßlich, weil sie das Merkmal angibt, nach dem der Schadensausgleich zu bemessen ist.

Die Generalklausel der angemessenen Entschädigung ist danach auch in solchen Fällen, in denen sie einen für andere als enteignende Eingriffe zu leistenden Ausgleich bezeichnet, nicht als Gewährung eines Schadensersatzanspruchs zu deuten. „Die Pflicht zur angemessenen Entschädigung ist nicht gleichbedeutend mit derjenigen zur Leistung von Schadensersatz nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Regeln"[323]). Mit der Verwendung des Begriffs der angemessenen Entschädigung ist vielmehr „bewußt zum Ausdruck gebracht, daß der Betroffene keinen Anspruch darauf hat, wirtschaftlich so gestellt zu werden, wie er vor der fraglichen Maßnahme gestanden hat, und von allen nachteiligen Folgen einer Maßnahme befreit zu werden"[324]). „Deshalb sind einzelne Schadensposten allenfalls Anhaltspunkte dafür, ob eine schwere Schädigung ... vorliegt, nicht aber sind sie die Grundlage für die Festsetzung des Ausgleichsbetrages"[325]).

Ebensowenig deckt sich die Angemessenheit mit einem — etwa nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen errechneten — Wertersatz[326]). Die Grundsätze des Enteignungsrechtes sind, wie schon hervorgehoben[327]), an dieser Stelle nicht verwertbar. Der Ausgleich, der für nicht enteignende Eingriffe der öffentlichen Gewalt geleistet wird, ist weder nach den Regeln des privatrechtlichen Schadensersatzes noch nach den Grundsätzen der enteignungsrechtlichen Entschädigung, sondern einzig nach dem diesen Eingriffsfällen eigentümlichen Maßstab der Zumutbarkeit zu bestimmen. Nur dieser Maßstab verbürgt eine dem Sinn des Gesetzes entsprechende Entscheidung. Die Grenze zwi-

323) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 461 S. 638.
324) OSchG. a. a. O.
325) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 595 S. 812; ebenso Schiedsger. beim Reichsnährstand Breslau, RdRN. 1937 Nr. 96 S. 246; Schiedsger. bei der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft, RdRN. 1937 Nr. 67 S. 195; Giese a. a. O. S. 26—27; Schuster, Marktordnung in der Süßwarenwirtschaft, RdRN. 1935 S. 419 (420).
326) Vgl. Weber (-Wieacker) a. a. O. S. 15.
327) s. S. 77.

schen zumutbarer und unzumutbarer Belastung ist das ausschließliche Kriterium, aus dessen Auswertung die Generalklausel der angemessenen Entschädigung konkreten Inhalt und sachlichen Gehalt empfängt.

II. Der Maßstab der „Existenzerschütterung" ist, wie an anderer Stelle[328]) dargelegt, im Regelfalle ein sehr viel engerer als der der Angemessenheit. Als Mindestmaß des Schadensausgleichs, welcher im Falle einer Existenzerschütterung zu leisten ist, hat eine solche Entschädigung zu gelten, die die erschütterte Existenz des Betroffenen wiederherstellt oder ersetzt. Es muß in diesem Fall das Ziel des Schadensausgleichs sein, dem Betroffenen und seiner Familie „die Möglichkeit zur Erlangung einer anderen Lebensstellung zu gewähren"[329]). Wo insbesondere der Arbeitsbereich eines Volksgenossen infolge des hoheitlichen Eingriffs aufgehoben wurde, muß als Entschädigungsziel „immer eine befriedigende und gemeinschaftsgerechte Verlegung des beruflichen Aufgabenkreises des Betroffenen erscheinen"[330]).

Aus dieser Einsicht folgt indessen nicht, daß etwa der Wert der erschütterten Existenzgrundlage für das Maß der Entschädigung bestimmend sei. Die neue Existenzgrundlage muß der bisherigen weder gleichwertig noch gleichartig sein. In der Rechtsprechung des Oberschiedsgerichts beim Reichsnährstand wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die neue Lebensstellung „natürlich wirtschaftlich der verlorenen nicht zu entsprechen braucht"[331]). Dem aufgewiesenen Entschädigungsziel ist vielmehr genügt, wenn dem Betroffenen überhaupt eine Lebensstellung, die für ihn auskömmlich und sicher ist, wieder verschafft wird.

Aus dem Verhältnis zwischen den Tatbeständen der unzumutbaren Belastung und der Existenzgefährdung ergibt sich aber, daß die Möglichkeit besteht, daß auch abgesehen von dem Tatbestand der Existenzgefährdung noch eine unzumutbare Belastung des betroffenen Volksgenossen vorliegt. Hier ist infolgedessen eine höhere Ent-

328) s. oben S. 94 f.
329) Schiedsger. beim Reichsnährstand Breslau, RdRN. 1937 Nr. 97 S. 247; ebenso OSchG., RdRN. 1935 Nr. 461 S. 639.
330) Wieacker bei Frank, DVR. S. 458; vgl. auch S. 457; Weber bei Frank, DVR. S. 482.
331) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 461 S. 639.

schädigung, als die Ersetzung oder Wiederherstellung der erschütterten Existenz erfordert, zu gewähren. Unter Umständen wird daher die angemessene Entschädigung gerade in solchen Fällen, in denen sie der Beschaffung einer neuen Existenzgrundlage dient, erheblich höher sein als etwa eine „volle" Entschädigung im Sinne eines objektiven Wertersatzes für die entzogene Existenz.

§ 14. Einzelfragen der Entschädigungsbemessung.

Es ist ersichtlich, daß der Begriff der Zumutbarkeit in den konkreten Einzelfällen eine jeweils abgewandelte Bedeutung hat. Die Feststellung, ob eine unzumutbare Belastung vorliegt, erfordert eine Wertung aller Umstände, die das Gesamtbild des konkreten Einzelfalls bestimmen[332]). Die „Umstände des Einzelfalls" sind mannigfachster Art. Im folgenden seien einzelne Gesichtspunkte angeführt, die für die Grenzziehung zwischen zumutbarer und unzumutbarer Schädigung regelmäßig bedeutsam erscheinen.

I. 1. In erster Reihe ist das Ausmaß des erlittenen Vermögensschadens zu würdigen. Die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit eine unzumutbare Belastung vorliegt, nimmt von der Feststellung des materiellen Schadens ihren Ausgang[333]). Der materielle Schade des Betroffenen umfaßt alle Vermögensnachteile, die durch den Begriff des subjektiven Interesses bezeichnet werden[334]).

Von einem etwaigen Gewinnverlust ist freilich regelmäßig abzusehen. Der Ausfall eines in Aussicht stehenden Gewinnes ist grundsätzlich als zumutbares Opfer zu bewerten. Einen positiv-rechtlichen Anhalt bietet in dieser Hinsicht das Gesetz über die Lösung von Verlagsverträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 16. 10. 1934, das in § 1 Abs. 2 S. 2 die Berücksichtigung des entgangenen Gewinns ausdrücklich ausschließt. Der gleiche Standpunkt ist im Gebiet der landwirtschaftlichen Marktregelung zu umfassender Geltung gelangt. Das Oberschiedsgericht beim Reichsnährstand hat es, von dem Gedanken ausgehend, „daß die dem Wiederaufbau der

332) Vgl. OSchG., RdRN. 1935 Nr. 595 S. 811; Weber(-Wieacker) a. a. O. S. 15; Weber bei Frank, DVR. S. 247.

333) Vgl. OSchG., RdRN. 1935 Nr. 595 S. 811; Schiedsger. beim Reichsnährstand Breslau, RdRN. 1937 Nr. 97 S. 247.

334) s. oben S. 68.

deutschen Volkswirtschaft dienende Marktregelung von jedem Betriebsinhaber die uneigennützige Eingliederung in das dem Volksganzen dienende Wirtschaftsgefüge verlangen muß", „grundsätzlich ablehnt, dem Betroffenen einen Ausgleich für etwa entgangenen Gewinn zuzusprechen"[335]). Nur ausnahmsweise — und auch hier in beschränktem Umfang — wird ein Gewinnverlust berücksichtigt[336]).

In diesem Zusammenhang ist eine Bestimmung zu nennen, die in nahezu allen Verordnungen über Zusammenschlüsse auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Marktregelung begegnet. Sie besagt, daß eine Entschädigung grundsätzlich ausgeschlossen ist, „wenn wirtschaftliche Nachteile durch die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen entstehen"[337]). Hier wird erkennbar, daß der Gesetzgeber allein darin, daß solch hohe Verdienste, wie sie früher zum Schaden der ganzen Ernährungswirtschaft üblich waren, heute nicht mehr erzielt werden können, in keinem Falle ein unzumutbares Opfer erblickt[338]). Die Berücksichtigung solcher Verdienstmöglichkeiten würde, „besonders in der Ernährungswirtschaft, dem Plan einer gebundenen Verteilung widersprechen, deren Zielbild die Sicherung des gerechten Preises ist"[339]).

Als unzumutbar hat regelmäßig ein Schade zu gelten, den der Betroffene dadurch erleidet, daß er in Unkenntnis des bevorstehenden Eingriffs der öffentlichen Gewalt Aufwendungen zur Erlangung oder zum Ausbau einer durch den Eingriff entzogenen oder entwerteten Vermögensposition gemacht hat. Dies gilt vornehmlich dann, wenn der Betroffene aus besonderen Gründen darauf vertrauen konnte, daß der Eingriff nicht stattfinden werde[340]). Ande-

---

335) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 461 S. 638; ebenso Nr. 595 S. 811.

336) Ein Beispiel bietet der Schiedsspruch des Schiedsgerichts beim Reichsnährstand Breslau vom 11. 11. 1936, RdRN. Nr. 97 S. 247.

337) Vgl. statt aller § 5 Abs. 3 Ziffer 1 der VO. über den Zusammenschluß der deutschen Weinbauwirtschaft vom 21. 10. 1936.

338) Vgl. OSchG., RdRN. 1935 Nr. 461 S. 639.

339) Wieacker bei Frank, DVR. S. 456.

340) Vgl. Schiedsger. beim Reichsnährstand Breslau, RdRN. 1937 Nr. 96 S. 246. — RGZ. B. 139 S. 177 (das „Kühlhausurteil") widerspricht dem nicht; die Entscheidung behandelt nur die Frage, ob ein Eingriff um deswillen, weil der Betroffene aus besonderen Gründen auf das Unterbleiben des Eingriffs vertrauen durfte, als Enteignung anzusehen ist, nicht aber die Frage, ob ein solcher Sachverhalt in Fällen, in denen das Gesetz für andere als enteignende Eingriffe

rerseits erscheint eine Schädigung, die der Betroffene an solchen Vermögenswerten erfährt, die er ohne wirtschaftliche Aufwendungen gewonnen hat, grundsätzlich zumutbar. Das Oberschiedsgericht beim Reichsnährstand weist demgemäß die Entschädigungsklage eines Milchhändlers ab, dem durch eine marktregelnde Maßnahme ein Absatzgebiet entzogen wurde, das er weder durch Kauf noch durch eigenwirtschaftliche Arbeit, sondern allein durch Ausnutzung der früher herrschenden „Marktunordnung" erworben hatte. „Die Aneignung fremden Absatzes ohne wirtschaftliche Gegenleistung kann ... innerhalb der Marktordnung keinen Anspruch auf dauernde Belassung begründen. Wird ein solches Absatzgebiet, für dessen Gewinnung wirtschaftliche Aufwendungen nicht erforderlich waren, nach kurzer Zeit wieder verloren, so liegt eine schwere Schädigung im Sinne des Gesetzes nicht vor"[341]).

Auch etwaige Vermögensvorteile, die dem Betroffenen aus dem hoheitlichen Eingriff erwachsen oder erwachsen werden, sind bei der Feststellung des Schadensausgleiches zu würdigen. Nicht nur „besondere", sondern auch allgemeine Vorteile sind in Betracht zu ziehen. Als ein solcher Vorteil wird in der Rechtsprechung des Oberschiedsgerichts beim Reichsnährstand insbesondere der Umstand bewertet, daß das den Mitgliedern der marktregelnden Verbände nach der Durchführung der Marktordnung verbleibende Einkommen gegen krisenhafte Gefährdungen gesichert erscheint. Das Oberschiedsgericht stellt in einem Beispielsfalle folgende Erwägung an: „Nach seinen Angaben hat der Kläger im Jahre 1932 einen bilanzmäßigen Verlust von 4966 RM. erlitten. Dieser Verlust ist darauf zurückzuführen, daß infolge schwieriger Milchverhältnisse der Verkaufspreis der Milch sehr niedrig war, während der Kläger noch die alten Anlieferungspreise bezahlen mußte. Diese Schwierigkeit ist durch die Marktregelung behoben. Nunmehr braucht der Kläger mit einer solchen Gefahr nicht mehr zu rechnen, sodaß ihm sein Einkommen aus dem Milchhandel ungefährdet für die Zukunft gesichert ist. Diese Tatsache kann nicht unberücksichtigt bleiben; denn darin liegt für jeden (!) Milchhänd-

eine Entschädigung gewährt, nicht bei der Bemessung der Entschädigung als einer der kennzeichnenden „Umstände des Einzelfalles" in Betracht zu ziehen ist.

341) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 716 S. 959.

ler gegenüber dem früheren Zustand ein Gewinn, der unbedingt in Rechnung gestellt werden muß"[342]).

2. Nicht nur das objektive Ausmaß der erlittenen Vermögenseinbuße, sondern auch ihre Auswirkung auf die subjektive Lage des betroffenen Einzelnen ist für die Frage der Zumutbarkeit von Belang. Es ist erforderlich, die erlittene Einbuße in ein Verhältnis zu der wirtschaftlichen Gesamtlage des Betroffenen zu setzen und danach die Schwere der Schädigung zu ermessen. Auf diesem Wege gewinnen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen Bedeutung für die Frage der Zumutbarkeit[343]). Vereinzelt wird dieser Gesichtspunkt im positiven Recht ausdrücklich ausgesprochen. So wird in Art. I Abs. 1 Buchstabe b der 5. DVO. zu dem Gesetz über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 7. 2. 1936 die Gewährung eines Schadensausgleichs davon abhängig gemacht, daß die Gesamtheit der Einkünfte, die der Betroffene im vergangenen Kalenderjahr bezogen hat, einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Das Oberschiedsgericht beim Reichsnährstand hat dem Gedanken, daß die Zumutbarkeit einer Schädigung im Hinblick auf die gesamte Vermögenslage des Betroffenen zu beurteilen sei, im Bereich der landwirtschaftlichen Marktregelung allgemeine Geltung verschafft. Eine eingehende Erörterung der Frage begegnet in einem Schiedsspruch vom 12. 10. 1935[344]). In dieser Entscheidung wird der Standpunkt eines untergeordneten Schiedsgerichts, daß es für die Frage, ob eine unzumutbare Schädigung vorliege, lediglich auf das objektive Schadensausmaß ankomme, und daß die übrige Vermögenslage des Betroffenen hierbei unberücksichtigt zu bleiben habe, mit ausführlicher Begründung zurückgewiesen. Es heißt dort: „Auch die Erwägungen des Schiedsgerichts, daß sonst die Betriebsinhaber schlechter gestellt würden, die durch Fleiß und Sparsamkeit ein Vermögen vor sich gebracht, im Gegensatz zu denen, die unwirtschaftlich gearbeitet hätten oder aus einem in ihrer Person liegenden Grunde schlechter ständen, können diese Auffassung nicht rechtfertigen, wenn sie vielleicht auch zutreffen mögen und es unter Umständen vorkommen kann, daß in einem solchen Falle der

342) OSchG., RdRN. 1936 Nr. 45 S. 80—81.
343) Vgl. oben S. 68.
344) RdRN. 1936 Nr. 45 S. 80.

schlechte Wirtschafter begünstigt wird. Derartige Ungleichheiten wird es immer geben. Sie lassen sich niemals ganz ausschalten. Deshalb ist es aber noch keineswegs unbillig und unsozial, wenn sie bei der Entschädigungsfrage unberücksichtigt bleiben, die ganz allein aus dem Gesichtspunkt heraus beurteilt werden muß, ob dem Betroffenen die Tragung der Nachteile im Interesse der Allgemeinheit zugemutet werden kann." Bei dem „nicht unbeträchtlichen Vermögen" des Betroffenen bedeute es, so wird hieraus gefolgert, keine unbillige Härte, wenn man ihm zumute, den erlittenen Verlust selber zu tragen.

3. Fernerhin ist zu beachten, ob sich die Schädigung nur auf den unmittelbar Betroffenen oder darüber hinaus auf einen größeren Kreis von Mitbetroffenen auswirkt. In der 2. DVO. zu dem Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 5. 8. 1933 findet dieser Gedanke positivrechtlichen Ausdruck. Die hier getroffene Entschädigungsregelung dient ersichtlich dem Zweck, eine infolge des staatlichen Eingriffs drohende Entlassung von Arbeitskräften zu hindern (vgl. § 6)[345]).

II. Nicht nur die materielle Schädigung, auch die psychische Beeinträchtigung, die der Betroffene durch den hoheitlichen Eingriff erleidet, ist für die Wertung des Einzelfalles bedeutsam[346]). Das Maß der psychischen Beeinträchtigung wird in erster Reihe durch das persönliche Verhältnis bestimmt, in dem der Betroffene zu den entzogenen Vermögenswerten — etwa auf Grund der zu ihrer Erlangung oder Ausgestaltung gemachten Anstrengung — steht. Ferner ist beachtlich, ob der öffentlich-rechtliche Eingriff nur einen einzelnen oder eine größere Zahl gleichermaßen betroffener Volksgenossen erfaßt[437]). Dieser Gesichtspunkt wird auch in der Rechtsprechung des Oberschiedsgerichts beim Reichsnährstand hervorgehoben. Danach ist bei der Festsetzung des für eine marktregelnde Maßnahme zu gewährenden Schadensausgleichs „zunächst zu prüfen, ob es sich um eine Einzelanordnung oder um eine all-

345) Der gleiche Gesichtspunkt gewinnt bezeichnenderweise bei der Anwendung der steuerrechtlichen Härteklauseln Bedeutung; vgl. Becker, Komm. zur Reichsabgabenordnung 7. Aufl. Berlin 1930, Bem. 4 c zu § 108.

346) Vgl. oben S. 68.

347) Vgl. Merkel, Die Neuordnung der deutschen Zuckerwirtschaft, RdRN. 1934 S. 577.

gemeine, für eine ganze Wirtschaftsgruppe verbindliche Anordnung handelt. Findet eine ungünstige Sonderbehandlung eines Einzelbetriebes statt, so greift die Ausgleichspflicht leichter Platz als bei Anordnungen, die einer ganzen Wirtschaftsgruppe ... eine gleichmäßige Beschränkung ... auferlegen[348]).

III. 1. Eine durch hoheitlichen Eingriff verursachte Schädigung erscheint grundsätzlich zumutbar, wenn der Eingriff auf ein Verschulden des Betroffenen zurückzuführen ist[349]). Das Oberschiedsgericht beim Reichsnährstand weist demgemäß in einem Falle, in dem die dauernde Stillegung einer Molkerei dadurch bedingt war, daß die Polizeibehörde wegen des gesundheitsschädlichen Zustandes der Molkerei ihre zeitweilige Schließung verfügt hatte, die Entschädigungsklage des betroffenen Molkereiinhabers zurück[350]). Hier hat der Kläger, so wird in der Entscheidung ausgeführt, die Stillegung „durch sein Verhalten selbst verschuldet und würde schon deshalb keinen Anspruch auf eine Entschädigung haben. Denn es würde mit dem Sinn und Zweck . . . (der Entschädigungsbestimmung) nicht zu vereinbaren sein, wenn in einem solchen Falle, in dem die Stillegung auf ein Verschulden des Betroffenen zurückzuführen ist, ihm noch obendrein eine Entschädigung gewährt werden müßte, die ja nur dazu dienen soll, dann einen billigen Ausgleich herbeizuführen, wenn im Zuge der Marktregelung ein Betrieb geschlossen werden muß, der an sich lebensfähig ist, und dessen Schließung nur erfolgt, um die Wirtschaftlichkeit der ganzen Milchversorgung sicher zu stellen". Die gleiche Haltung nimmt das Oberschiedsgericht gegenüber dem Entschädigungsbegehren eines Molkereiinhabers ein, der die Stillegung seines Betriebes durch Nichteinhaltung der festgesetzten Mindestpreise verschuldet hatte[351]). Die stillegende Maßnahme erscheint als „eine notwendige Folge dieses schuldhaften Verhaltens des Betroffenen, für das er allein einzustehen hat"[352]).

2. Die Zumutbarkeit einer Schädigung ist auch dann zu bejahen, wenn der Betroffene den schädigenden Eingriff zwar nicht schuld-

348) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 716 S. 959.
349) Vgl. Hamann, JW. 1937 S. 2816.
350) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 462 S. 640—641.
351) OSchG., RdRN. 1936 Nr. 210 S. 314—315.
352) Unzutreffend ist hier die Zurückführung auf mangelnden Kausalzusammenhang!

haft herbeigeführt, jedoch schuldhaft die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit des Eingriffs außer Acht gelassen hat. Durch den Gedanken der Zumutbarkeit werden insbesondere nicht solche Vermögenswerte geschützt, die in Kenntnis der durch die neue Wirtschaftsordnung gegebenen und in dem neuen Wirtschaftsgefüge begründeten Einwirkungsmöglichkeiten geschaffen wurden[353]). Auf diesem Gedanken beruht eine Bestimmung, die sich in nahezu allen Verordnungen über Zusammenschlüsse im Bereich der landwirtschaftlichen Marktregelung findet. Danach „besteht ein Anspruch auf Entschädigung nicht, ... wenn Schädigungen dadurch entstehen, daß ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der ohne Einverständnis des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder nach dauernder Stilllegung wieder aufgenommen worden ist"[354]). Ähnlichen Erwägungen entspringt die in § 11 der ersten Verordnung zur Bekämpfung der Notlage im Kraftdroschkengewerbe vom 2. 8. 1935 getroffene Regelung, die die Entschädigung für zwangsweise ausscheidende Droschkenunternehmer auf die Hälfte derjenigen für freiwillig ausscheidende bemißt[355]). Diese Bestimmung ist freilich durch § 2 der 2. Verordnung zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschkengewerbes vom 11. 11. 1935 dahin geändert worden, daß auch die zwangsweise ausscheidenden Unternehmer nunmehr die volle Entschädigung erhalten. Indessen wird freiwillig ausscheidenden Unternehmern ein weiterer Betrag von 1000 Reichsmark in Aussicht gestellt (§§ 1, 2 Abs. 2).

IV. Dem gemeinschaftsbezogenen Gehalt des Zumutbarkeitsbegriffs entspricht es, die Grenze zwischen zumutbarer und unzumutbarer Schädigung nicht nur vom Blickpunkt des betroffenen Einzelnen her, sondern zugleich nach gesamtwirtschaftlichen Maßstäben zu bestimmen. In der Rechtsprechung des Oberschiedsgerichts beim Reichsnährstand wird dieser Grundsatz mehrfach hervorgehoben. Die Gesichtspunkte für die Beurteilung marktregelnder Maßnahmen sind danach „nicht nur dem Einzelfall zu ent-

353) Vgl. Weber(-Wieacker) a. a. O. S. 18.
354) Vgl. statt aller § 5 Abs. 3 Ziffer 2 der VO. über den Zusammenschluß der deutschen Weinbauwirtschaft vom 21. 10. 1936.
355) Vgl. Weber(-Wieacker) a. a. O. S. 15.

nehmen, sondern insbesondere auch den Gesamtverhältnissen des jeweiligen Wirtschaftsgebietes, innerhalb dessen die Ordnungsmaßnahmen ergriffen worden sind. Nur die Abwägung der gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten und der berechtigten Belange des Einzelbetriebes unter Berücksichtigung der Ziele der Marktordnung verbürgt eine dem Sinn des Gesetzes entsprechende Entscheidung"[356]).

Insbesondere ist zu erwägen, welcher Entschädigungsaufwand für den Entschädigungspflichtigen tragbar erscheint[357]). In dieser Hinsicht sind einerseits das Ausmaß und die Dringlichkeit der öffentlichen Aufgabe, zu deren Verwirklichung der schädigende Eingriff dient, andererseits die Lage der öffentlichen Finanzen zu würdigen[358]). Sodann ist beachtlich, ob und inwieweit dem Entschädigungspflichtigen aus der getroffenen Maßnahme materielle Vorteile entstehen. Solche Vorteile können dem Entschädigungspflichtigen nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar zufließen, indem der Pflichtige sie von einzelnen unmittelbar begünstigten Volksgenossen durch Auferlegung besonderer Beiträge übernimmt. Diese Möglichkeit ist insbesondere auf zahlreichen Teilgebieten der landwirtschaftlichen Marktregelung verwirklicht. Die Satzungen der hier gebildeten Zusammenschlüsse enthalten die Vorschrift, daß ein Betriebsinhaber, dem durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme „besondere Vorteile" zuwachsen, zwecks Deckung des Entschädigungsaufwandes für den Geschädigten von dem zuständigen Zusammenschluß zu Sonderleistungen herangezogen werden kann[359]).

---

356) OSchG., RdRN. 1935 Nr. 595 S. 812; ebenso RdRN. 1936 Nr. 45 S. 80.
357) Vgl. Wieacker bei Frank, DVR. S. 458, S. 462.
358) Vgl. § 6 Abs. 2 des Ges. über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. 7. 1933.
359) So § 9 Abs. 3 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft, Anlage zur VO. vom 10. 11. 1934; § 9 Abs. 3 der Satzung für Viehwirtschaftsverbände vom 9. 5. 1936; § 11 Abs. 4 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft vom 18. 6. 1936 u. a.; vgl. Hamann, JW. 1937 S. 2814.

Schlußbemerkung.

Die zutreffende Kennzeichnung und Gliederung der entschädigungspflichtigen Tatbestände, insonderheit die Scheidung zwischen enteignenden und nicht enteignenden Eingriffen sind der Schlüssel zur Auslegung der Generalklausel der angemessenen Entschädigung. Wo diese Scheidung unterbleibt, ist der Weg zur Erkenntnis des jeweiligen Sachgehalts der angemessenen Entschädigung versperrt. In erster Reihe darauf beruht die Unklarheit, die den Begriff der angemessenen Entschädigung umgibt.

Der Grund, der jene Scheidung regelmäßig unterbleiben läßt, liegt, wie es scheint, in dem gewaltsamen Bestreben, einen die Gesamtheit der jüngeren Entschädigungstatbestände umfassenden Enteignungsbegriff zu formulieren[360]). Indessen macht gerade die Frage der Entschädigungsgestaltung die Notwendigkeit einer klaren und scharfen Gliederung erkennbar. Es ist ersichtlich, daß etwa der Grundeigentümer, dem ein zum Bau der Reichsautobahnen benötigtes Grundstück entzogen wird, und der Milchhändler, der im Zuge der Marktregelung ein Absatzgebiet verliert, nach verschiedenen Grundsätzen zu entschädigen sind. Solche in der heutigen Rechtswirklichkeit vielfach bezeugte Erfahrung findet nicht in der Häufung allgemeiner Rechtsvorstellungen und Rechtsgedanken, sondern allein in der im vorigen getroffenen Gliederung der entschädigungspflichtigen Eingriffe eine über den Einzelfall hinausweisende Deutung.

360) Bezeichnend dafür die bei Wieacker, bei Frank, DVR. S. 467, versuchte Begriffsbestimmung der Enteignung.

Lebenslauf.

Am 3. Juni 1914 wurde ich als Sohn des Facharztes Dr. Wilhelm Reintges in Krefeld geboren. Ich besuchte zunächst die Volksschule, sodann das humanistische Gymnasium in Krefeld. Ostern 1933 bestand ich die Reifeprüfung. Vom Sommersemester 1933 bis zum Sommersemester 1936 widmete ich mich an der Universität Bonn dem Studium der Rechtswissenschaft. Am 19. Dezember 1936 legte ich am Oberlandesgericht Düsseldorf die erste juristische Staatsprüfung ab. Am 15. Januar 1937 wurde ich im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf zum Gerichtsreferendar ernannt. Seither stehe ich in der Ausbildung zur Vorbereitung auf die große juristische Staatsprüfung. Am 7. Juli 1938 bestand ich an der Universität Bonn die juristische Promotionsprüfung.